

BREUNA

z w i s c h e n I d y l l e
u n d M o d e r n e

Bedarfs- und Entwicklungsplan der Gemeinde Breuna

gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1
des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz,
die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz
(HBKG)

- 1. Fortschreibung -

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	4
2	Rechtliche Grundlagen	5
2.1	Ableitung der Rechtsgrundlagen	5
2.2	Weitere Rechtsgrundlagen	6
3	Die Gemeinde	9
3.1	Beschreibung	9
3.2	Statistische Daten	10
3.2.1	Einwohner	10
3.2.2	Tiere	12
3.2.3	Arten der Bebauung	12
3.2.4	Energieversorgung	13
3.2.5	Löschwasserversorgung	14
4	Gefährdungspotenzial	15
4.1	Allgemeine Risikoeinschätzung.....	15
4.2	Spezifische örtliche Risiken	16
4.2.1	Ortsteil Breuna	18
4.2.2	Ortsteil Wettesingen.....	23
4.2.3	Ortsteil Oberlistingen.....	26
4.2.4	Ortsteil Niederlistingen.....	28
4.2.5	Ortsteil Rhöda	30
4.3	Risikokategorien.....	31
5	Schutzzieldefinition	34
5.1	Allgemein	34
5.1.1	Szenario Wohnungsbrand	35
5.1.2	Szenario Verkehrsunfall.....	36
5.1.3	Szenario Gefahrstoffunfall.....	38
5.2	Erreichungsgrad.....	39
5.3	Schutzziefestlegung für die Gemeinde.....	40
6	Strukturanalyse Resultierende Maßnahmen	41
6.1	Vorbemerkungen.....	41
6.2	Ausrüstungsbedarf.....	41
6.3	Überörtliche Aufgaben	42
6.4	Produkte und Leistungen	42
6.5	Einsätze/Eintreffzeit.....	44
6.5.1	Soll	44
6.5.2	Ist	45
6.5.3	Vergleich/Maßnahmen.....	47
6.6	Personal.....	48
6.6.1	Soll.....	48
6.6.2	Ist	49
6.6.3	Vergleich/Maßnahmen.....	52
6.7	Ausbildung.....	56
6.7.1	Soll.....	56

6.7.2	Ist	56
6.7.3	Vergleich/Maßnahmen.....	60
6.8	Personalkosten.....	61
6.8.1	Soll.....	61
6.8.2	Ist	62
6.8.3	Vergleich/Maßnahmen.....	63
6.9	Feuerwehrrhäuser.....	64
6.9.1	Soll.....	64
6.9.2	Ist	64
6.9.3	Vergleich/Maßnahmen.....	66
6.10	Fahrzeuge.....	67
6.10.1	Soll.....	67
6.10.2	Ist	68
6.10.3	Vergleich/Maßnahmen.....	69
6.11	Tagesalarmsicherheit.....	70
6.11.1	Soll.....	70
6.11.2	Ist	70
6.11.3	Vergleich/Maßnahmen.....	71
6.12	Alarmierungseinrichtungen, Warnung der Bevölkerung.....	72
6.12.1	Soll.....	73
6.12.2	Ist	73
6.12.3	Vergleich/Maßnahmen.....	74
6.13	Katastrophenschutz	75
6.13.1	Soll.....	75
6.13.2	Ist	76
6.13.3	Vergleich/Maßnahmen.....	76
7	Fortschreibung	77
7.1	Regelmäßige Fortschreibung	77
7.2	Wesentliche Änderungen	77
8	Schlusswort.....	78
9	Anhang	80
9.1	Abkürzungsverzeichnis.....	80
9.2	Gesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG).....	81
9.3	Feuerwehrorganisationsverordnung (FwOV)	131
9.4	Auszüge aus den Hydrantenstandorten der Gemeinde Breuna.....	143
9.5	Flächenbilanzierung der Gemeinde Breuna	148

1 Vorwort

Mit dem Inkrafttreten des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG, derzeit gültige Fassung vom 03.10.2010) wurden die hessischen Städte und Gemeinden in § 3 Abs. 1 Nr. 1 dazu verpflichtet, in Abstimmung mit dem jeweiligen Landkreis, einen Bedarfs- und Entwicklungsplan zu erarbeiten bzw. aufzustellen und fortzuschreiben.

Am 22. September 2005 ist der Bedarfs- und Entwicklungsplan der Gemeinde Breuna in Kraft getreten. Dieser soll den Stand des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe sowie des Katastrophenschutzes analysieren. Vor allem sollen jedoch die Entwicklungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehren aufgezeigt, der Bedarf der Feuerwehren festgestellt und die notwendigen Standorte der Feuerwehren sowie deren Ausstattung festgelegt werden.

Die Erstellung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Gemeindebrandinspektor, den Wehrführern und ihren Stellvertretern sowie Mitarbeitern der Gemeinde Breuna. Ziel dieser Erstellung war bzw. ist es Gefahrenpotenziale aufzuzeigen und entgegenzuwirken und entsprechende Vorkehrungen der Gemeinde für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe zu beschreiben. Außerdem ist der Bedarfs- und Entwicklungsplan vor allem für die Beantragung von Fördermitteln des Landes Hessen, für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und die Errichtung von Feuerwehrgerätehäusern von Bedeutung. Anhand des Bedarfs- und Entwicklungsplans kann aufgezeigt werden, ob der Fahrzeug- und Ausrüstungsbestand der Feuerwehren ausreichend ist, um im Einsatzfall schnellstmöglich Hilfe leisten zu können.

Im Bedarfs- und Entwicklungsplan aus dem Jahr 2005 wurde eine regelmäßige Fortschreibung nach fünf Jahren festgelegt, da hierdurch u. a. die Personalentwicklung, die notwendigen Beschaffungen, die Veränderungen des Gefahrenpotenzials und die Aufgaben der Feuerwehren und deren Auswirkungen auf den aktuellen Stand angepasst werden sollen.

In den vier Ortsteilwehren sorgen die ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Breuna im Bereich des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe. Um dies auch weiterhin in vollem Umfang gewährleisten zu können, wurde erneut in Zusammenarbeit zwischen der Gemeindeverwaltung Breuna und den Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehren aller Ortsteile aktuelle Informationen zusammengetragen und die Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplans der Gemeinde Breuna erstellt.

Breuna, im Dezember 2013

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Ableitung der Rechtsgrundlagen

Die Feuerwehr ist an Recht und Gesetz gebunden. Daher gilt der Grundsatz:

„Kein Handeln ohne Gesetz und kein Handeln gegen das Gesetz!“

Das Grundgesetz (GG) ist die Verfassung für die Bundesrepublik Deutschland. In diesem sind die u. a. für den Bereich der Feuerwehr bedeutenden Artikel erfasst:

Artikel 1, Abs. 1 GG:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Artikel 2 Abs. 1 GG

„Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.“

Aus diesem Artikel lässt sich die staatliche Aufgabe im Hinblick auf die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Gütern und Leistungen – die so genannte Grundversorgung – erkennen.

In **Artikel 30 GG** heißt es:

„Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt.“

Durch diesen Artikel im Grundgesetz sind die grundsätzlichen Zuweisungen aller legislativen, exekutiven und judikativen Kompetenzen an die Länder enthalten. So unterliegt das Recht der Gefahrenabwehr einer verfassungsmäßigen Verteilung in der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern.

Die wichtigste Rechtsgrundlage für die Feuerwehren in Hessen ist das **Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG)** in der Fassung vom 03. Dezember 2010 (siehe Anhang unter Punkt 9.2). Dort ist in **§ 1 Abs. 1 HBKG** die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Brände und Brandgefahren (Brandschutz) und andere Gefahren (Allgemeine Hilfe) geregelt. Das HBKG dient dem Schutz der Bevölkerung und kann daher gemäß Art. 30 GG von den Ländern erlassen werden.

In **§ 2 Abs. 1 und 2 HBKG** ist der Aufgabenträger geregelt. Danach haben die Gemeinden den örtlichen Brandschutz und die örtliche Allgemeine Hilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit sicher zu stellen:

Aufgaben	Träger
- Brandschutz und Allgemeine Hilfe	- Die Gemeinden
- überörtlicher Brandschutz und überörtliche Allgemeine Hilfe	- Die Landkreise
- zentrale Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe	- Das Land
- Katastrophenschutz	- Das Land, die Landkreise und die kreisfreien Städte

Die Aufgaben der Gemeinden sind in **§ 3 Abs. 1 HBKG** näher beschrieben:

- (1) Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe
1. in Abstimmung mit den Landkreisen eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten, fortzuschreiben und daran orientiert eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten,
 2. für die Ausbildung und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen,
 3. Alarmpläne und Einsatzpläne für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe aufzustellen, fortzuschreiben und, soweit dies erforderlich ist, untereinander abzustimmen,
 4. für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen,
 5. Notrufmöglichkeiten und Brandmeldeanlagen einzurichten, an die zuständige Zentrale Leitstelle anzuschließen, Funkanlagen zu beschaffen und zu unterhalten sowie die Warnung der Bevölkerung sicherzustellen,
 6. den Selbstschutz der Bevölkerung und die Brandschutzerziehung zu fördern.

Die Erstellung eines Bedarfs- und Entwicklungsplanes leitet sich somit von der wichtigsten Rechtsgrundlage für die Feuerwehren in Hessen - dem HBKG - ab.

2.2 Weitere Rechtsgrundlagen

Im Folgenden sind die weiteren Rechtsgrundlagen, die für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Breuna von Bedeutung sind, aufgelistet:

1. Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Mindestausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung – FwOV):

In § 69 HBKG ist festgelegt, dass durch Rechtsverordnungen nähere Regelungen zur Organisation, Mindeststärke und Mindestausrüstung der öffentlichen Feuerwehren getroffen werden kann.

Diesbezüglich ist die Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOV) in Hessen in Kraft (derzeit gültige Fassung vom 17.12.2013) getreten. In der Anlage der Verordnung sind die Richtwerte für die Mindestausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung

des Brandschutzes und der technischen Hilfe erfasst. Innerhalb einer Gemeinde sind alle Schutzbereiche in Gefährdungsstufen einzuordnen. Aus der ermittelten Gefährdungsstufe ergibt sich die Mindestausrüstung der Stufe 1 der Gemeindefeuerwehr. Die Gemeinde sollte diese Ausrüstung selbst in vollem Umfang bereithalten. Die Mindestausrüstung der Stufe 2 kann im Rahmen der gegenseitigen Hilfe durch andere Gemeinden bereitgehalten werden. Durch die Kreise und kreisfreien Städte ist die Mindestausrüstung der Stufe 3 sicherzustellen.

2. Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV)

Die Feuerwehrdienstvorschriften sind in allen Feuerwehren anzuwenden und sollen die Einheitlichkeit im Feuerwehrdienst sicherstellen. In Hessen gelten derzeit folgende Feuerwehrdienstvorschriften:

FwDV 1	„Grundtätigkeiten – Lösch und Hilfeleistungseinsatz“	Stand: September 2006
FwDV 2	„Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“	Stand: Januar 2012
FwDV 3	„Einheiten im Löscheinsatz“	Stand: Februar 2008
FwDV 7	„Atemschutz“	Stand: 2002 mit Änderungen 2005
FwDV 8	„Tauchen“	Stand: August 2004
FwDV 10	„Die tragbaren Leitern“	Stand: 1996
FwDV 100	„Führung und Leitung im Einsatz“	Stand: März 1999
FwDV 500	„Einheiten im ABC-Einsatz“	Stand: Januar 2012

3. Hessische Bauordnung (HBO)

In der Hessischen Bauordnung sind die Anforderungen, die bei Bauvorhaben zu beachten sind, geregelt. Wesentlich von Bedeutung ist für den Bereich der Feuerwehren § 13 HBO. In diesem ist erfasst:

Abs. 1:

Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Abs. 3:

Für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum, wie Wohnungen, Praxen, selbstständige Betriebsstätten, müssen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege vorhanden sein; beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb eines Geschosses über denselben notwendigen Flur führen. Der erste Rettungsweg muss für Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, über mindestens eine notwendige Treppe führen. Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe, eine Außentreppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein. Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen sicher

erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppenraum). Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte, wie Hubrettungsfahrzeuge, verfügt.

Abs. 4:

Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.

Abs. 5:

In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Die Eigentümerinnen und Eigentümer vorhandener Wohnungen sind verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31. Dezember 2014 entsprechend auszustatten. Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzerinnen und Besitzern, es sei denn, die Eigentümerinnen oder die Eigentümer haben diese Verpflichtung übernommen.

4. Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse Hessen und GUV

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Breuna haben verschiedene Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Von besonderer Bedeutung ist die Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ (GUV-V C 53) vom Mai 1989, in der Fassung von Januar 1997. Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt sowohl für Feuerwehreinrichtungen (Fahrzeuge, Geräte, Feuerwehrhaus, usw.) als auch für den Feuerwehrdienst (dienstliche Tätigkeiten der aktiven Feuerwehrangehörigen, insbesondere bei Ausbildung, Übung und Einsatz).

3 Die Gemeinde

3.1 Beschreibung

Im Zuge der kommunalen Gebietsreform entstand in den Jahren 1971/1972 die Gemeinde Breuna aus den damals selbstständigen Gemeinden Breuna mit Rhöda, Wettesingen, Oberlistingen und Niederlistingen im Norden des Landkreises Wolfhagen. Seit der Gebietsreform gehört die Gemeinde Breuna dem Landkreis Kassel an.

Heute erstreckt sich das Gebiet der Gemeinde Breuna im Süden zwischen der Autobahn 44 bis nach Norden über die Bundesstraße 7 hinweg. Im Westen grenzt die Gemeinde sowohl an das Bundesland Nordrhein-Westfalen als auch an den Landkreis Waldeck-Frankenberg an.

Die Bezeichnung "Arbeitnehmer-Wohnsitz-Gemeinde" ist wohl die zutreffendste für die Gemeinde Breuna. Bedingt durch die relativ niedrige Zahl der zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze, ist "pendeln" in die nächstgrößeren Städte angesagt. Trotzdem ist die Gemeinde Breuna mit insgesamt 5 Ortsteilen keine „Schlafstätte“. Engagierte Einwohner und Vereine sorgen für ein buntes, umfangreiches und keinesfalls langweiliges kulturelles und dörfliches Leben.

Darüber hinaus ist es das Bestreben der Gemeinde, mit der Ausweisung neuer Baulandflächen, aber auch Gewerbeflächen, neue Bürgerinnen und Bürger in die Gemeinde zu holen und aufgrund der verkehrsgünstigen Lage Betriebe zur Schaffung neuer Arbeitsplätze anzusiedeln. In den vergangenen Jahren konnten viele neue Arbeitsplätze in der Gemeinde geschaffen werden.

Besonders hervorzuheben ist die naturnahe, walddreiche, aber trotzdem verkehrsgünstige Lage der Gemeinde. Natur pur mit Autobahnanschluss! Die Vorteile einer ländlichen Umgebung, ohne auf die wichtigsten sozialen und kulturellen Einrichtungen verzichten zu müssen und die relative Nähe zu der nordhessischen Metropole Kassel, den Fachwerkstädten Hofgeismar, Wolfhagen, dem Kurbad Bad Arolsen und der ostwestfälischen Stadt Warburg.

Auch im "ländlichen" Breuna verliert die Landwirtschaft zunehmend an Bedeutung. Es gibt nur noch ganz wenige Vollerwerbslandwirte in allen Ortsteilen. Teilweise haben sie ihre Betriebe aufgegeben und gehen mittlerweile einem anderen Beruf nach, betreiben die Landwirtschaft nur noch im Nebenerwerb. Die noch bestehenden Vollerwerbslandwirte konzentrieren sich auf Schweinezucht, Milchwirtschaft oder Getreideanbau.

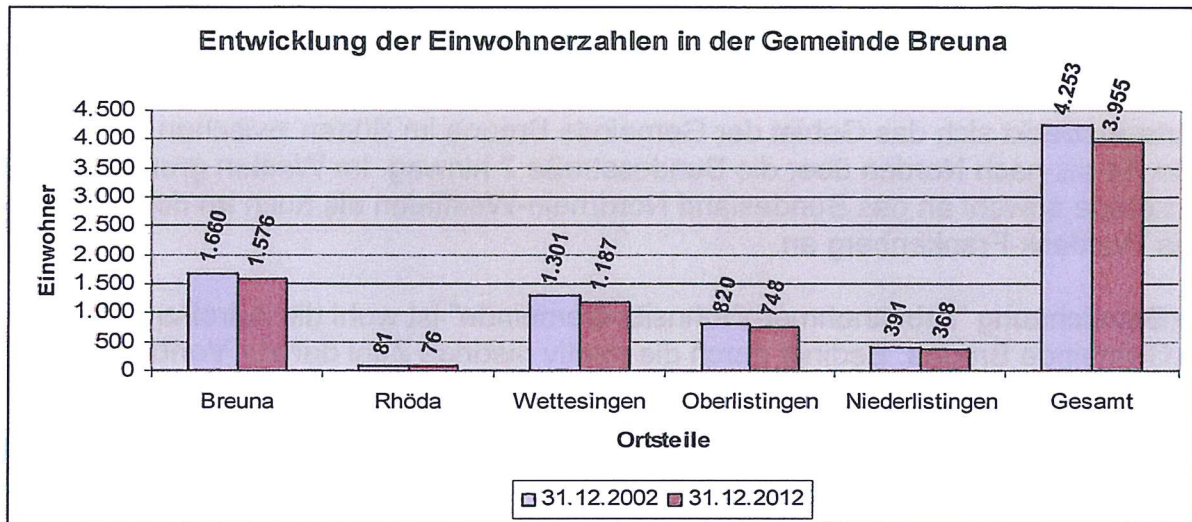
In der Gemeinde Breuna findet man noch alte Traditionen, aber auch eine moderne Verwaltung mit den daraus resultierenden Vorteilen für die hier lebenden Bürger. Der Slogan der Gemeinde Breuna spiegelt dies wieder:

„Breuna – Zwischen Idylle und Moderne“

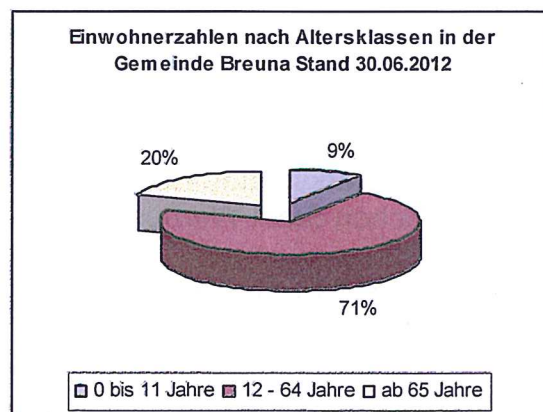
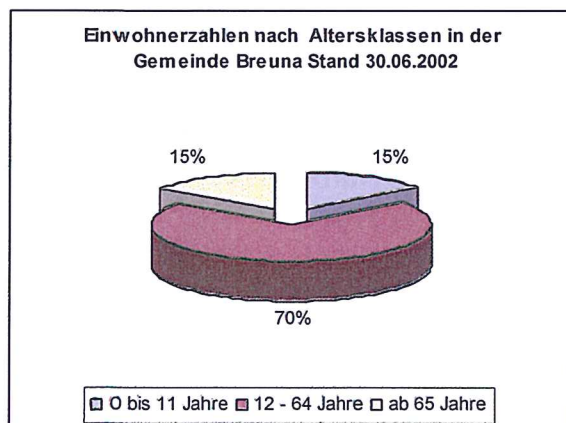
3.2 Statistische Daten

3.2.1 Einwohner

Die Einwohnerstruktur in der Gemeinde Breuna hat sich in den vergangenen 10 Jahren wie folgt verändert:



Aus der Grafik ist zu entnehmen, dass sich die Gesamteinwohnerzahl (Haupt- und Nebenwohnsitz) in den letzten 10 Jahren um ca. 7 % verringert hat.



Betrachtet man die Einwohnerzahlen nach Altersklassen im Zeitraum von 10 Jahren, so wird deutlich, dass der Anteil der 12 – 64 jährigen um 5 % gestiegen ist. Dagegen hat sich der Anteil der 0 – 11 jährigen um 6 % reduziert.

Der größte Anteil der Einwohner der Gemeinde ist im Alter zwischen 12 und 64 Jahren (71% der gesamten Einwohner in 2012). Auch wenn die Altersgruppen zwischen 0 bis 11 Jahren und ab 65 Jahren nicht den Hauptbestandteil der Einwohner der Gemeinde Breuna ausmachen, so sind diese für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehren von besonderer Bedeutung. Diese Personenkreise sind als besonders hilfebedürftig einzustufen vor allem bei Bränden in Gebäuden. Zudem wird der Anteil der über 65-jährigen voraussichtlich in den nächsten Jahren noch weiter ansteigen.

Ein weiterer Personenkreis der im Bereich der Hilfeleistungen von Bedeutung ist, sind die ausländischen Bürger. Zwar handelt es sich hier ebenfalls nur um einen kleinen Anteil von 2% der Einwohner der Gemeinde Breuna, jedoch kann es zu gefährlichen Situationen bei z. B. einem Wohnungsbrand kommen, wenn Verständigungsprobleme auftreten würden.



3.2.2 Tiere

In der Gemeinde Breuna werden noch landwirtschaftliche Betriebe im Haupt- und Nebenerwerb geführt. Die Anzahl der Betriebe hat sich jedoch in den vergangenen Jahren fast halbiert. Im Jahr 1999 existierten 84 landwirtschaftliche Betriebe, wovon 74 Betriebe in der Rinder- und Schweinehaltung mit rund 5.100 Tieren tätig waren.

Im Jahr 2010 existierten nur noch 47 landwirtschaftliche Betriebe wovon 46 Betriebe noch die Rinder- und Schweinehaltung mit insgesamt 3.200 Tieren verfolgten. Hierunter werden noch 15 Betriebe im Haupterwerb geführt.

Bei der Haltung von großen Tierbeständen existiert das Risiko, dass Tierseuchen ausbrechen könnten. Falls dies im Gemeindegebiet der Falls sein sollte, liegt die Zuständigkeit beim Veterinäramt. Eine Desinfektionsschleuse wird vom Landkreis Kassel im Rahmen des Einsatzplanes Tierseuchen betrieben.

3.2.3 Arten der Bebauung

Die Gemeinde Breuna liegt mit einer Fläche von 4.047 ha flächenmäßig im Mittelfeld der Städte und Gemeinden im Landkreis Kassel. Angrenzende Städte und Gemeinden sind Warburg (Kreis Höxter), Volkmarsen (Landkreis Waldeck-Frankenberg), Liebenau, Calden, Zierenberg und Wolfhagen (alle Landkreis Kassel).

Der flächenmäßig größte Anteil der Gemeinde Breuna besteht aus Ackerland. An zweiter Stelle folgen 601,74 ha Mischwald. Die Gesamtfläche des Waldgebietes in der Gemeinde liegt bei 941,70 ha, was 23 % der Gesamtfläche entspricht. Bei langandauernden Trockenperioden und andauernder Hitze könnte die Gefahr von Waldbränden bestehen, wodurch ein Großeinsatz ausgelöst werden würde.



Abb. Landkreis Kassel
 Quelle: www.landkreiskassel.de

In den Ortsteilen der Gemeinde Breuna findet man Wohngebiete/Neubaugebiete, Mischgebiete (Nutzung der Flächen zu Wohn- bzw. Gewerbebezwecken) und Gewerbegebiete vor. Die Ortskerne bestehen i. d. R. aus Mischgebieten mit einem Hauptanteil von Wohngebäuden. Daneben sind kleinere Gewerbebetriebe (z. B. Handwerksbetriebe) angesiedelt. Die reinen Gewerbegebiete befinden sich an den Ortsrändern sowie außerhalb der Ortsteile. Die Ortskerne sind zum Teil dicht bebaut, was bei dem Ausbruch eines Brandes ein Problem für die Lösch- und Rettungsfahrzeuge darstellt. Zudem existieren viele ältere Fachwerkhäuser, die teilweise leer stehen oder über keine gute Bausubstanz mehr verfügen.

Durch das Gemeindegebiet verlaufen sowohl Landesstraßen als auch Kreisstraßen. Zwischen den Ortsteilen Oberlistingen und Niederlistingen verläuft die Bundesstraße 7. Zudem erreicht man von Breuna innerhalb kürzester Zeit die BAB 44.

Die Zusammensetzung der Gesamtfläche der Gemeinde Breuna kann aus der Anlage 9.5 entnommen werden.

3.2.4 Energieversorgung

Die Haushalte in der Gemeinde Breuna werden hauptsächlich über Öl- und Festbrennstoffanlagen (Pellets, Hackschnitzel, Scheitholz) mit Energie versorgt. Ein geringer Anteil von Gebäuden wird über Flüssiggasanlagen beheizt.

Der Ortsteil Wettelingen trägt seit Ende November 2013 den Titel „Bioenergiedorf“. Die Bürger werden zukünftig über eine Nahwärmeleitung von der ortsansässigen Biogasanlage, einem Blockheizkraftwerk, drei Pelletkessel sowie einem Biogaskessel versorgt. Hierfür wurde die Wettesinger Energiegenossenschaft eG gegründet. Rund 200 Haushalte werden künftig mit Wärme aus 100 Prozent erneuerbaren Energien versorgt.

Im September 2012 wurde der ab 01.03.2013 für 20 Jahre geltende Konzessionsvertrag Erdgas zwischen der Gemeinde Breuna und der Energie Waldeck-Frankenberg GmbH (EWF) unterzeichnet. Der Aufbau eines Erdgasnetzes und dessen sicheren Betrieb wurde durch den Abschluss der Konzession seitens der Gemeinde Breuna auf die EWF übertragen. Im Herbst 2013 hat die EWF begonnen, die Erdgasversorgung im Ortsteil Breuna aufzubauen.

Im Gemeindegebiet existieren drei Windparks. Der größte von diesen befindet sich in der Gemarkung Wettelingen mit fünf Windkraftanlagen. Jeweils zwei Anlagen befinden sich in der Gemarkung Breuna und in der Gemarkung Niederlistingen. Alle Anlagen werden privat betrieben und die erzielte Energie in das Netz der E.ON Mitte AG eingespeist. Die insgesamt 9 Windkraftanlagen sind 90 bzw. 100 Meter hoch. Ab dem Jahr 2014 könnten in der Gemarkung Breuna zusätzlich 6 - 7 Windkraftanlagen mit einer Höhe bis zu 200 m errichtet werden (Windpark „Rhödaer Holz“).

Zudem sind in Breuna sowie in den Ortsteilen in den letzten Jahren ca. 150 Photovoltaikanlagen (PV-Anlage) errichtet worden. PV-Anlagen wandeln Lichtstrahlen durch Solarzellen in Strom um. Bei netzgekoppelten PV-Anlagen wird der gewonnene Solarstrom in das Stromnetz eingespeist und kann zum Teil auch für den eigenen Bedarf genutzt werden.

3.2.5 Löschwasserversorgung

Löschwasser ist neben immer moderner werdenden Löschmittel nach wie vor noch das durch die Feuerwehr zur Brandbekämpfung meist eingesetzte Löschmittel.

Die Gemeinde Breuna muss daher zur Gewährleistung des Brandschutzes eine ausreichende Löschwasserversorgung für die Feuerwehren sicherstellen. Im gesamten Gemeindegebiet ist der Vorrat an Löschwasser gewährleistet, vor allem steht in den zusammenhängend bebauten Ortslagen ausreichend Löschwasser zur Verfügung.

Größtenteils ist die Löschwasserversorgung durch Ringschluss gesichert. In den Ortsteilen Rhöda (Angelteich) und Niederlistingen (Sauren) stehen zwei Teichanlagen zur Verfügung.

Ferner existieren in der Gemeinde 6 Zisternen, die für die Löschwasserversorgung eingesetzt werden können. Diese befinden sich in den Ortsteilen Breuna („Am Bachmann“ und „An der Tränke“), Oberlistingen („Am Spring“ und „Mittelstraße“), Niederlistingen („Triftweg“) und Wettelingen („Bubornstraße“).

Außerdem ist in der Gemeinde ein ausreichendes Hydrantennetz (Anlage 9.4) zur Gewinnung von Löschwasser vorhanden.

Die Löschwasserversorgung im Außenbereich ist nur teilweise gegeben. Im Brandfall muss vom Ort über längere Wegstrecken eine Löschwasserversorgung in den Außenbereich aufgebaut werden. Die Freiwillige Feuerwehr Breuna verfügt über zwei Tanklöschfahrzeuge die Löschwasser mitführen (StLF 20/25 mit 3.000 Liter und LF 16 mit 1.600 Liter).

4 Gefährdungspotenzial

Ziel der Gefährdungsanalyse ist es, das Potenzial von allgemeinen und besonderen Gefahren zu erkennen und zu beschreiben.

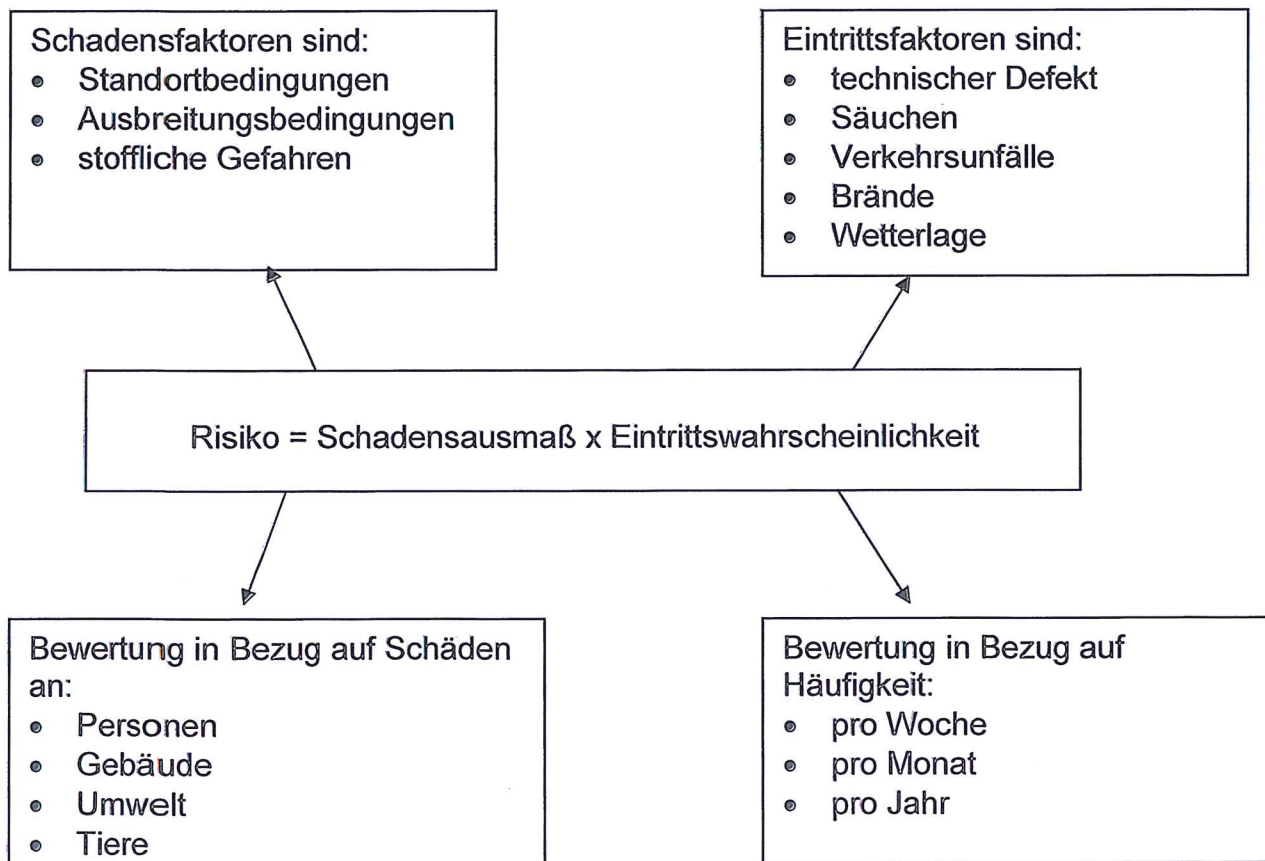
Wie auch in anderen Kommunen gibt es in der Gemeinde Breuna bestimmte örtliche Gegebenheiten, von denen ein gewisses Gefahrenpotenzial für die Sicherheit der Bevölkerung ausgehen könnte. Aus diesem Grund ist es von großer Bedeutung, dass die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren über einen umfangreichen Kenntnisstand der örtlichen Gefahrenpotenziale verfügen.

Eine übergeordnete Aufgabe der Feuerwehren ist somit die Vorbeugung und die Abwehr von Gefahren im Bereich des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes.

4.1 Allgemeine Risikoeinschätzung

Die Risikoeinschätzung bzw. Risikoanalyse stellt die zentrale Grundlage für den Schutz der Bevölkerung dar. Durch diese Analyse kann für ein bestimmtes Gebiet (=Gemeindegebiet) ein Schadensausmaß ermittelt werden, dass bei unterschiedlichen Gefahren zu erwarten wäre. Durch die dann ermittelten Erkenntnisse können wirksame Maßnahmen zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger ergriffen werden.

Der Begriff Risiko kann wie folgt erläutert werden:



Die Eintrittswahrscheinlichkeit oder Schadenswahrscheinlichkeit beschreibt die zu erwartende Häufigkeit von Einsätzen in einem bestimmten Zeitraum. Betrachtet man die folgenden Anzahlen der Einsätze von 2002 bis 2012, ist mit einer Eintrittswahrscheinlichkeit oder Schadenshäufigkeit von mindestens 40 – 50 Einsätzen pro Jahr zu rechnen:

Jahr	Einsätze	Jahr	Einsätze
2002:	46	2008	46
2003:	54	2009	43
2004:	51	2010	55
2005:	40	2011	54
2006:	25	2012	36
2007:	47	2013	40

4.2 Spezifische örtliche Risiken

Für den Bedarfs- und Entwicklungsplan ist die Grundlage die Analyse des Gefahrenpotenzials einer Gemeinde. Das Gefahrenpotenzial setzt sich aus verschiedenen Faktoren wie z. B. Bebauungsdichte, vorhandene Gebäudehöhen, Gewerbebetriebe usw. zusammen. So findet man im Gemeindegebiet überwiegend die offene Bauweise (mit Grenzabstand) und Gebäuden mit höchstens 8 m Brüstungshöhe vor. Im Ortskern von Wettelingen findet man dicht bebaute Flächen vor. Auf diesen Flächen befinden sich Fachwerkhäuser, die z. T. leer stehen. Hauptsächlich sind im gesamten Gemeindegebiet kleinere Gewerbebetriebe ansässig.

In den vergangenen Jahren wurden in der Gemeinde auf vielen Gebäuden Photovoltaikanlagen errichtet. Von diesen Anlagen geht ein gewisses Risiko aus. PV-Anlagen haben die Eigenschaft, dass sie bei Lichteinfall auf die Zellen elektrische Energie liefern. Selbst bei schwachen Lichtquellen wie z. B. Straßenbeleuchtung oder Mondlicht kann bereits eine gefährlich hohe Spannung entstehen. Bei Lichteinwirkung entsteht somit auf die PV-Anlage sofort Spannung. Je nach Größe der Anlage und Schaltung der Module kann diese bis zu 1.000 Volt Gleichspannung betragen. Erst wenn die Lichtquelle abgeschaltet ist, kann die Spannung gestoppt werden. Auch kleinste Schäden an Leitungen (Kleintierbiss z. B. von Mardern), Montagepfusch, unterbrochenes Kabel, oder wetterbedingte Abnutzung können unter Umständen einen Brand auslösen. Bei Schadensfällen an PV-Anlagen ist die Gefahr eines elektrischen Schlages bei Berührung der Gleichspannungsseite gegeben, solange Licht auf die Module fällt. Die Einsatzkräfte der Feuerwehren würden sich somit großen Gefahren aussetzen. Es sollten daher dringend Sicherheitsabstände eingehalten werden, auch in Bezug auf herabstürzende Teile, die sich durch Brandeinwirkung lösen könnten.

Die Analyse über die Gefahren findet bei einer Gemeinde, die aus mehreren und auseinander liegenden Ortsteilen besteht, für jeden Ortsteil separat statt. Die Gemeinde bzw. die Ortsteile werden für die Gefahrenarten (z. B. Brand, Hilfeleistung) in eine Risikokategorie (gem. FwOV) eingestuft. Je nach Einstufung ist festgelegt, welche feuerwehrtechnische Ausrüstung für den Feuerwehreinsatz zur Verfügung stehen muss.

Um in Schadensfällen alle spezifischen örtlichen Risiken abdecken zu können, werden unter den nächsten Punkten die jeweiligen Gefährdungsschwerpunkte der Ortsteile erläutert.

4.2.1 Ortsteil Breuna



Der Ort

Einwohner: 1.576

Breuna liegt auf einer Anhöhe inmitten einer ausgedehnten bewaldeten Hügellandschaft, umgeben von Feldern und Wiesen, etwa 2 km von der Bundesautobahn 44 entfernt. Im Dorfkern finden sich rund um die evangelische Kirche "St. Margarethe" gemütliche Gassen und gut erhaltene Fachwerkhäuser. In der Volkmarser Straße steht die 1973 errichtete Gemeindeverwaltung mit Dorfgemeinschaftshaus und Ratshotel.

Der Bevölkerung und den Gästen stehen zahlreiche Einrichtungen, wie z. B.:

- | | |
|-------------------------------|--------------------------------|
| ⇒ Märchenlandtherme | (Hallenbad mit Saunabereich) |
| ⇒ Kindergarten | (50 Kinder, 7 Erzieher/-innen) |
| ⇒ Grundschule | (ca. 150 Kinder, 9 Lehrer) |
| ⇒ Kegelbahn | |
| ⇒ Grillhütte | (Ortsrand, Waldgebiet) |
| ⇒ Kulturscheune | (Veranstaltungsort) |
| ⇒ Schützenhaus | |
| ⇒ Gemeindebücherei | |
| ⇒ Spielplätze | |
| ⇒ Jugendraum | |
| ⇒ Sportzentrum mit Sportplatz | |
| ⇒ Reitplatz und Tennisplätze | |

zur Verfügung.

Gewerbebetriebe:

Im Ortsteil Breuna existieren die meisten Gewerbebetriebe der Gemeinde, die sich zum Teil direkt im Ort befinden, aber auch in den Gewerbegebieten „Am Bachmann“ und „Im Strang“. Zu den Betrieben zählen z. B. ein Supermarkt, Gaststätten, Kfz- und Handwerksbetriebe sowie landwirtschaftliche Betriebe. Bei den zwei größten landwirtschaftlichen Betrieben außerhalb des Ortes wird zum einen die Pferdezucht und –haltung und zum anderen die Schweinehaltung betrieben.

Neben den Gewerbegebieten „Am Bachmann“ und „Hinterm Braunsberg“ gibt es das interkommunale Gewerbegebiet „Hiddeser Feld“ zwischen Breuna und Wolfhagen-Niederelsungen. In diesem Gewerbegebiet befindet sich u. a. die Firma Vitaqua (Abfüllbetrieb von Mineralwasser- und Erfrischungsgetränken) sowie das REWE-Logistikzentrum. Einige Objekte sind aufgrund ihrer Größe und Gefährdung mit Brandmeldeanlagen ausgestattet. Der Zuständigkeitsbereich für dieses Gewerbegebiet liegt bei der Stadt Wolfhagen.

Freizeitanlagen:

Direkt im Waldgebiet in Richtung der Autobahn 44 befindet sich eine Grillhütte, die gern für Veranstaltungen von ortsansässigen Bürgern, aber auch von Bürgern der Nachbargemeinden gemietet wird. Der Sportplatz mit Sportlerheim sowie ein Reitplatz liegen außerhalb der Ortslage am Waldrand in Richtung des Ortsteils Wettelingen.

Alten- und Pflegeheim:

Am südlichen Ortsrand von Breuna wird das Alten- und Pflegeheim „Haus am Walde“ mit ca. 45 Plätzen in 14 Doppelzimmern und 17 Einzelzimmern betrieben. Hierbei ist zu beachten, dass einige Bewohner des Hauses bettlägerig oder pflegebedürftig und somit auf besondere Hilfe angewiesen sind. Gerade im Brandfall muss schnellstmöglich Hilfe geleistet werden.

Grundschule und Kindergarten

In Breuna befinden sich eine Grundschule mit ca. 150 Schulkindern und 9 Lehrern, sowie eine Kindertagesstätte mit 50 Kindern im Alter von 2 bis 14 Jahren, die von sechs Erzieherinnen und einem Erzieher halbtags oder ganztags betreut werden. In den Nachmittagsstunden findet eine Betreuung von Schulkindern ab dem 6. bis zum 14. Lebensjahr statt.

Märchenlandtherme

Die Märchenlandtherme besteht aus einem Hallenschwimmbadbereich (20 x 8 m Wasserfläche) und einem Eltern-Kind Becken. Neben dem Schwimmbadbereich befindet sich im Gebäude ein Saunabereich mit 90°-Saunen, einer 60°-Sauna, einer Außensauna und einem Dampfbad. Zur Wasseraufbereitung wird Chlor in Granulatform oder in flüssiger Form verwendet. Es gibt ca. 50.000 bis 60.000 Besucher im Jahr. Neben den täglichen Besuchern wird das Schwimmbad noch von Grundschulen aus der Umgebung für den Schwimmunterricht genutzt.

Im Eingangsbereich des Gebäudes erfolgt in der von der Gemeinde Breuna verpachteten Gaststätte die Zubereitung von Speisen u. a. mit Speisefett. Durch Kurzschlüsse der Elektrogeräte oder durch Fettbrände in der Gastwirtschaft existiert die Gefahr einer Brandentwicklung bzw. eines Fettbrandes. Hierbei handelt es sich um ein Risiko, dass in allen Gaststätten, die in der Gemeinde Breuna betrieben werden, besteht.

Verkehrsfläche

Durch Breuna führen die Landesstraßen 3312 und 3080 sowie die Kreisstraße 91. Die Landesstraße 3312 führt in südlicher Richtung zur Autobahn 44 und in nördliche Richtung nach Wettelingen. Gemäß § 23 HBKG kann das Regierungspräsidium Kassel den Feuerwehren bestimmte Einsatzbereiche z. B. auf Autobahnen zuteilen. Dies ist der Fall bei der Feuerwehr Breuna.

Der Feuerwehr Breuna wurden die Autobahnabschnitte auf der A44 Fahrtrichtung Dortmund von der BU-Rastanlage Bühleck (km 27,4) bis zur Landesgrenze Hessen/Nordrhein-Westfalen und von dieser Landesgrenze bis zur Anschlussstelle Warburg (km 41,4) zugeteilt. Für den in NRW befindlichen Abschnitt ist jedoch eine förmliche Zuweisung durch das Regierungspräsidium Kassel nicht möglich. Für die Fahrtrichtung Kassel liegt die Zuteilung von der Anschlussstelle Breuna (km 31,8) bis zur Anschlussstelle Zierenberg (km 18,4) vor.

Durch z. B. einen Unfall auf der A44 könnte sich das Verkehrsaufkommen in Breuna erhöhen, was die Unfallgefahr im Ort vergrößern würde.

Nachfolgend sind die Objekte bzw. Gewerbebetriebe aufgeführt, die der Gefahrenverhütungsschau unterliegen:

Bezeichnung	Adresse	Besonderheiten
Dorfgemeinschaftshaus (Versammlungsstätte)	Volkmarser Straße 3	max. 240 Sitzplätze bei Sitzgelegenheiten an Tischen max. 356 Sitzplätze bei Bestuhlung
Pflegeheim „Haus am Walde“	Waldstraße 9	ca. 45 Pflegeplätze, z.T. bettlägerige Patienten
Kindertagesstätte „Pustebume“	Birkenweg 22 a	50 Kinder, 7 Mitarbeiter
Ratshotel Breuna	Volkmarser Straße 1	Restaurant mit Hotelbetrieb, 20 Betten
Hotel-Restaurant Sonneneck	Stadtpfad 2	Hotel mit Restaurant, 36 Betten
Landgasthof Wiegand	Escheberger Str. 7	Gästezimmer, Tagungsräume, Gastronomie, 14 Betten
Mittelpunktschule Braunsberg (Grundschule)	Schulstr. 10	ca. 150 Kinder, 9 Lehrer
Vitaqua GmbH (Getränkeabfüllbetrieb)	Otto-Hahn-Straße 1	Die Zuständigkeit liegt bei der Stadt Wolfhagen

Die Gefahrenverhütungsschauen werden zum Zwecke des vorbeugenden Brandschutzes in regelmäßigen Zeitabständen durchgeführt. Ziel der Gefahrenverhütungsschau ist es, Bauwerke, Anlagen und Lagerstätten, die in besonderem Maße brandgefährdet oder brandempfindlich sind oder aber bei Ausbruch eines Brandes oder einer sonstigen Gefahr eine größere Anzahl von Personen gefährden könnten zu überprüfen (§ 15 HBKG).

Denkmalgeschützte Gebäude

Bezeichnung des Objektes	Straßenbezeichnung
Ev. Kirche	Kirchweg
Friedhof	Escheberger Straße
Bauernhaus	Kellergasse 3
	Wettesinger Straße 6
	Wettesinger Straße 3
	Kasseler Straße 4
	Kasseler Straße 6
	Escheberger Straße 16
	Escheberger Straße 6
	Escheberger Straße 23
	An der Kirche 2
Escheberger Straße 17	

Aus der Sicht der Freiwilligen Feuerwehr Breuna sowie der Ortsteilfeuerwehren existieren im Gemeindegebiet weitere Objekte bzw. Gewerbebetriebe, auf die ein Augenmerk aufgrund der Lage bzw. ihrer Tätigkeiten gelegt werden sollte. Eine direkte Gefahr besteht allerdings nicht, wodurch eine weitere Vertiefung nicht erforderlich ist. Eine Aufstellung der Gebäude/Betriebe wird im Bauamt der Gemeindeverwaltung Breuna geführt.

Windpark „Am Schoren“

Bezeichnung	Anschrift	Bemerkung
2 Windkraftanlagen	Am Schoren	bis 100 m Höhe

Windpark „Rhödaer Holz“ (voraussichtlich ab 2014)

Bezeichnung	Anschrift	Bemerkung
6 - 7 Windkraftanlagen	Am Schoren	bis zu 200 m Höhe

Von Windkraftanlagen können im Brandfall gewisse Gefahren ausgehen. Gerade die Höhe der Anlagen stellt bei einem Brandfall ein Problem dar. Eine Löschung des Brandes ist nicht realisierbar. Die Einsatzstelle kann dann nur weiträumig abgesperrt werden, sodass keine Personen durch herabfallende Trümmerteile verletzt werden können.

4.2.2 Ortsteil Wettelingen



Der Ort:

Einwohner: 1.187

Wettelingen gehört zu den ältesten Dörfern des Landkreises Kassel und ist nach Rhöda der zweitälteste Ortsteil der Gemeinde Breuna. Im Jahr 2000 feierte Wettelingen sein 1150-jähriges Bestehen. Die "St. Andreas Kirche", eine der schönsten Dorfkirchen Nordhessens, stammt aus dem 12. Jahrhundert. Der noch vorhandene Wehrturm ist der älteste Teil des Bauwerkes.

Im Rahmen der Gebietsreform in den Jahren 1971/1972 wurde die bis dahin selbstständige Gemeinde Wettelingen ein Ortsteil der heutigen Gemeinde Breuna.

Folgende Objekte befinden sich u. a. im Ort:

- ⇒ Rittergut mit historischem Park
- ⇒ Fachwerkhäuser aus dem 18. und 19. Jahrhundert
- ⇒ Haus „Holdhenner“
Das älteste Gebäude des Ortes (16. Jahrhundert), Restauration zu einem Haus der Kultur mit Backhaus durch den Heimat- und Geschichtsverein Wettelingen
- ⇒ Mehrzweckhalle
Veranstaltungsort für private und öffentliche Veranstaltungen
- ⇒ Sport- und Freizeitanlagen
- ⇒ Grillhütte
- ⇒ evangelischer Kindergarten
ca. 50 Kinder, 6 Erzieherinnen, Ganztagsbetreuung von Kindern im Alter von 1 bis 6 Jahren
- ⇒ Kinderspielplätze
- ⇒ Jugendraum
- ⇒ Evangelische und Katholische Kirche

Gerade im Ortskern sind die Flächen dicht bebaut vor allem auch mit Fachwerkhäusern, die z. T. leer stehen. Aufgrund der engen Bebauung wird das Aufstellen von tragbaren Leitern bzw. Drehleitern größtenteils erschwert.

Am östlichen Ortsrand von Wettelingen wurde eine Biogasanlage mit 500 kW Leistung errichtet. In dieser werden Rohstoffe wie Mais, Ganzpflanzsilage, Getreideschrot aber auch Festmist verarbeitet.

Von der Biogasanlage können Gefahren ausgehen. Daher ist es von besonderer Bedeutung, dass die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren schnellstmöglich feststellen, um was für ein Schadenereignis es sich bei einem Einsatz handelt und welcher Bereich der Anlage konkret betroffen sein könnte. Bei Biogas handelt es sich im Wesentlichen um ein Gemisch aus Methan und Kohlenstoffdioxid. Die Zusammensetzung variiert und wird von den Rahmenbedingungen der Erzeugung beeinflusst. Speziell für den Bereich der Feuerwehren können Gefahren durch Atemgifte, Brände bzw. Explosionen durch z. B. Schäden an der Elektrizität, entstehen. Bei Atemgiften kann es zu falschen Einschätzungen der Konzentration des austretenden Gases von den Feuerwehrmitgliedern kommen, da die Geruchsintensität von Schwefelwasserstoff immer gleich bleibend ist. In tiefer liegenden Bereichen kann es zu Erstickungsgefahr durch die hohe Konzentration von Kohlenstoffdioxid im Biogas kommen. Wenn unkontrolliert Gas aus einer Stelle der Anlage austritt und durch eine Zündquelle entzündet wird, könnte eine Explosion eintreten.

Wie bereits unter Punkt 3.2.4 erwähnt, ist Wettelingen seit Ende 2013 eines der größten Bioenergiedörfer Deutschlands. Für die Versorgung der beteiligten Haushalte mit Wärme wurde von der Wettesinger Energiegenossenschaft eG westlich von der Biogasanlage ein Blockheizkraftwerk (366 kW) errichtet. Zudem wurde eine Heizzentrale (Holzpellets) für Spitzenlast am nord-östlichen Ortsausgang errichtet.

Verkehrsfläche:

Die durch Wettelingen führende Landesstraße 3312 führt in Richtung Warburg. Die Kreisstraße 84 verläuft von Oberlistingen kommend nach Calenberg (Stadtteil der Stadt Warburg im Kreis Höxter, Nordrhein-Westfalen).

In der Gemarkung Wettelingen werden 5 Windkraftanlagen betrieben. Die Gefahrenpotenziale solcher Anlagen wurden bereits erläutert.

Folgende Objekte im Ortsteil Wettelingen unterliegen der Gefahrenverhütungsschau:

Bezeichnung	Adresse	Besonderheiten
Mehrzweckhalle mit Jugendraum (Versammlungsstätte)	Hohentorstraße 24	max. 468 Sitzplätze bei Sitzgelegenheiten an Tischen max. 619 Sitzplätze bei Bestuhlung
Kindergarten Arche Noah	Kirchstraße 5	50 Kinder, ca. 6 Mitarbeiter
Biogasanlage	Breunaer Str. 3	Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (z. B. Mais)

Denkmalgeschützte Gebäude

Bezeichnung des Objektes	Straßenbezeichnung
Ev. Kirche	Untere Straße
Friedhof	Parkstraße
Bauernhaus (Fachwerk)	Warburger Straße 9
	Obere Straße 16
	Obere Straße 24
	Entengasse 3
	Entengasse 5
	Entengasse 7
	Untere Straße 12
	Obere Straße 21
	Obere Straße 23
	Hohentorstraße 6
	Untere Straße 41
	Untere Straße 39
	Untere Straße 29
	Untere Straße 24
	Untere Straße 19
Burgstraße 1	
Untere Straße 35	

Windpark „Auf der Windwarte“

Bezeichnung	Anschrift	Bemerkung
5 Windkraftanlagen	Auf der Windwarte	bis zu 90 m Höhe

4.2.3 Ortsteil Oberlistingen

Der Ort:

Einwohner: 748

Oberlistingen ist fünf Kilometer nord-östlich von Breuna gelegen. Von der mittelalterlichen evangelischen Kirche ist nur noch der Wehrturm erhalten. Die Landschaft ist auch heute noch von der Landwirtschaft geprägt, obwohl heute viele Landwirte nur noch im Nebenerwerb ihre Felder bewirtschaften.



Der Ortsteil Oberlistingen ist ebenfalls in den Jahren 1971/1972 ein Teil der Gemeinde Breuna geworden. Im Ort befinden sich u. a.:

- ⇒ Evangelische Kirche
- ⇒ Dorfgemeinschaftshaus
Veranstaltungsort für private und öffentliche Veranstaltungen
- ⇒ Kindergarten
50 Kinder ab zwei Jahren, Ganz- und/oder Halbtagsbetreuung
- ⇒ Sportplatz
- ⇒ Skaterplatz
- ⇒ Jugendraum
- ⇒ Grillhütte

Bereits im Jahr 1956 konnte Oberlistingen sein 1.100-jähriges Bestehen feiern. Zu diesem Anlass wurde der Spielmannszug Oberlistingen gegründet, der heute nicht mehr aus dem Dorfleben wegzudenken ist. Von den Mitgliedern des Vereins wurde die Grillanlage am Igelsbett errichtet und am 01.05.1985 nach über 1.000 freiwilligen Helferstunden eingeweiht. Heute kann der Verein über 200 Mitglieder vorweisen.

Verkehrsfläche

Durchquert wird der Ort von den Kreisstraßen 84 (Brüderstraße) und 85 (Stadtweg) sowie der Landesstraße 3080. Zudem grenzt Oberlistingen an die Bundesstraße 7 an. Die Feuerwehr Oberlistingen rückt bei Einsätzen auf einem Teilabschnitt der B7 von 5,4 km Länge (Landesgrenze Hessen/NRW bis zum Obermeiser Wald) aus.

Außerdem befindet sich am Ortsrand in Richtung Wettelingen das Gewerbegebiet „Schratweg“.

Folgende Objekte unterliegen der Gefahrenverhütungsschau:

Bezeichnung	Adresse	Besonderheiten
Dorfgemeinschaftshaus (Versammlungsstätte)	Mittelstraße 9	max. 166 Sitzplätze bei Sitzgelegenheiten an Tischen, max. 200 Sitzplätze bei Bestuh- lung
Kindertagesstätte „Regenbogen“	Stadtweg 26	50 Kinder, 7 Mitarbeiter

Denkmalgeschützte Gebäude

Bezeichnung des Objektes	Straßenbezeichnung
Ev. Kirche	
Pfarrhaus mit historischem Garten	Mauerstraße 16
Wohnhaus	Baumschule 1
Scheune	gegenüber Baumschule 3
Wohnhaus	Baumschule 3
Wohnhaus	Baumschule 4
Wohnhaus (mit eingebautem Fachwerkscheunenteil)	Baumschule 6
Straßenfläche	Baumschule
Bauernhaus (Fachwerk)	In der Witmete 6
	Brüderstraße 12
	Brüderstraße 16
	Brüderstraße 21
	Brüderstraße 23
	Brüderstraße 22
	Brüderstraße 19
	Mittelstraße 2
	Stadtweg 5
	Stadtweg 4
	Mittelstraße 5
	Mittelstraße 1
	An der Steinklippe 5
	Mauerstraße 3
	Mauerstraße 1
	Stadtweg 12
Stadtweg 16	

4.2.4 Ortsteil Niederlistingen



Der Ort:

Einwohner: 368

Niederlistingen ist durchzogen von der "Holländischen Straße", die von Kaufleuten im Mittelalter als Fernhandelsstraße benutzt wurde. Hier verlief lange Zeit auch die B 7 nach Warburg und Kassel. Erst der neue Verlauf der B 7, der Hauptverkehr wurde an Niederlistingen vorbeigeführt, brachte den Einwohnern die ersehnte Entlastung.

Die klassizistische Saalkirche stammt aus dem Jahre **1821** und passt sich harmonisch in das Ortsbild ein. An Infrastruktureinrichtungen befinden sich hier ein Dorfgemeinschaftshaus mit einem Feuerwehrhaus, ein Bolzplatz, eine Grillstation, ein Jugendraum und ein Skaterplatz, ein Backhaus sowie Spielplätze.

Im Jahr 2006 konnten die beiden Listinger Ortsteile Ober- und Niederlistingen ihr gemeinsames Bestehen mit einer 1.150-Jahrfeier begehen.

Zwischen Niederlistingen und Niedermeiser (Stadt Liebenau) liegt ein ausgewiesener Streuobstpfad mit über 1.200 hochstämmigen Obstbäumen. Hiervon sind einige mehr als 50 Jahre alt.

Verkehrsfläche

Durch den Ortsteil Niederlistingen verlaufen die Kreisstraße 60 sowie die Landesstraße 3080, bei denen es sich um Autobahnzubringer handelt. Zudem grenzt der Ortsteil an die Bundesstraße 7, die ebenfalls zum Einsatzgebiet der Freiwilligen Feuerwehr Niederlistingen zählt. Durch den im Frühjahr 2013 in Betrieb genommenen Regionalflughafen Kassel/Calden könnte sich das Verkehrsaufkommen auf der B7 und der L3080 in den nächsten Jahren erhöhen, wodurch die Unfallgefahr in den Einsatzbereichen steigen könnte.

Folgendes Objekt unterliegt der Gefahrenverhütungsschau:

Bezeichnung	Adresse	Besonderheiten
Dorfgemeinschaftshaus	Teichweg 1	max. 184 Sitzplätze bei Sitzgelegenheiten an Tischen, max. 200 Sitzplätze bei Bestuhlung

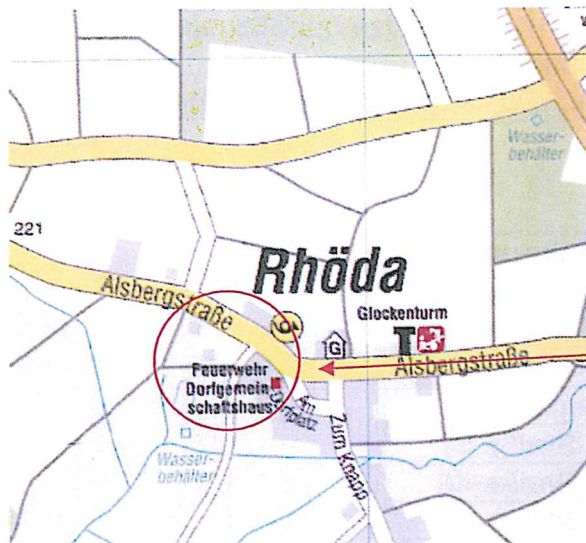
Denkmalgeschützte Gebäude

Bezeichnung des Objektes	Straßenbezeichnung
Ev. Kirche	Holländische Straße
Bauernhaus (Fachwerk)	Holländische Straße 45
	Holländische Straße 43
	Schmiedenweg 2
	Holländische Straße 17
	Holländische Straße 40
	Holländische Straße 42

Windpark „Erser Höhe“

Bezeichnung	Anschrift	Bemerkung
2 Windkraftanlagen	Erser Höhe	84 m hoch

4.2.5 Ortsteil Rhöda



Standort des Feuer-
wehrrätehauses

Der Ort:

Einwohner: 76

Rhöda, der kleinste Ortsteil von Breuna liegt malerisch in einer Senke mit Blick ins Erpetal. In Rhöda gibt es ein Dorfgemeinschafts-/Feuerwehrhaus, einen Kinderspielplatz, einen Bolzplatz und einen Dorfplatz.

Verkehrsfläche

Vom Ortsteil Rhöda gelangt man über die Kreisstraße 91 nach Breuna. Das Verkehrsaufkommen im Ort ist gering.

In Rhöda existieren keine Objekte, die der Gefahrenverhütungsschau unterliegen.

Denkmalgeschützte Gebäude

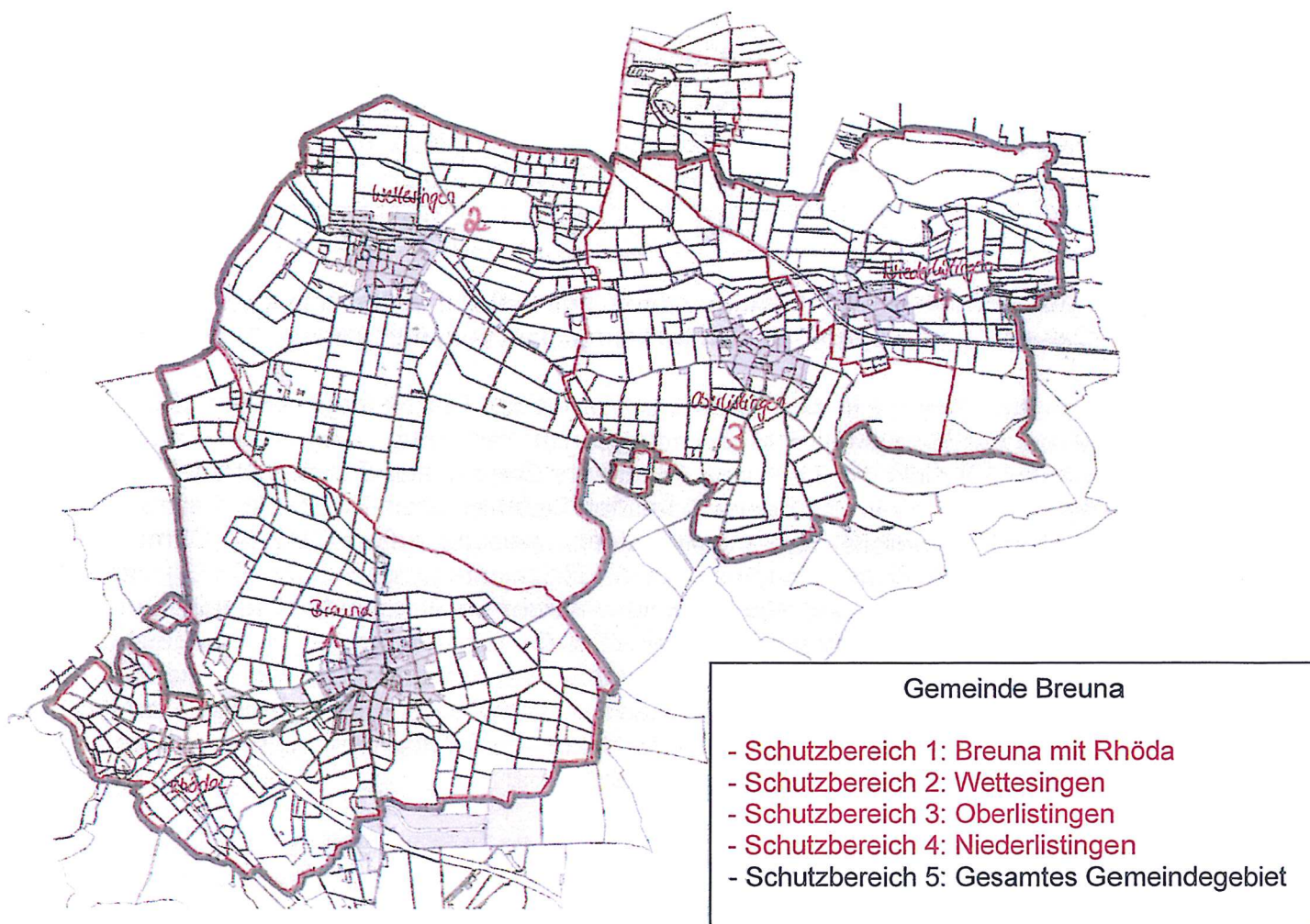
Bezeichnung des Objektes	Straßenbezeichnung
Taufstein	Alsbergstraße 15
Steinbau	Am Dorfplatz 3
Bauernhaus (Fachwerk)	Zum Knapp 8

4.3 Risikokategorien

In der Anlage zur Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOV) sind die Richtwerte für die kommunale Bedarfs- und Entwicklungsplanung festgehalten. Damit sind die Grundanforderungen zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe gemeint. Diese Verordnung dient als Quelle für eine bedarfsgerechte Größe und Ausrüstung der kommunalen Feuerwehr für den Einsatz (Ausrüstungsstufe 1) und den Verstärkungseinsatz (Ausrüstungsstufe 2).

Die Gemeinde ist einer gesamtheitlichen Betrachtung der Risikokategorien zu unterziehen. Für jeden Schutzbereich innerhalb einer Gemeinde ist eine Einordnung in die genannten Gefährdungsstufen vorzunehmen. Unter einem Schutzbereich ist dabei das Gebiet, das von einem Standort einer Feuerwehr innerhalb der Regelhilfsfrist erreicht werden kann gemeint (siehe § 4 FwOV – Regelfrist). Eine Gemeinde hat mindestens einen oder auch mehrere Schutzbereiche. In der Regel orientiert sich die Festlegung der Schutzbereiche an den vorhandenen Feuerwehrstandorten. Ein Feuerwehrstandort kann dabei für die Gemarkung eines oder mehrerer Ortsteile zuständig sein. Maßgeblich für die Einordnung in die jeweiligen Gefährdungsstufen sind in der Regel nicht Einzelobjekte, sondern die Gesamtstruktur in einem Schutzbereich.

Die Gemeinde Breuna ist in die folgenden 5 Schutzbereiche eingeteilt:



Die Einstufung in die Gefährdungsstufen ist von Bedeutung, um gewährleisten zu können, dass die entsprechenden Ausrüstungsgegenstände und Fahrzeuge bei Einsätzen vorhanden sind. Den Risikokategorien werden die notwendigen Feuerwehrfahrzeuge für den Ersteinsatz der örtlichen Feuerwehr sowie die zusätzlichen Feuerwehrfahrzeuge für den ergänzenden Einsatz im Rahmen der nachbarlichen Hilfe durch Nachbargemeinden zugeordnet. Die Anzahl der Risikokategorien ist dabei für die einzelnen Gefahrenarten aufgrund der technischen Gegebenheiten unterschiedlich. Die Risikokategorie 1 stellt die niedrigste Gefährdungsstufe dar.

Der Bedarfs- und Entwicklungsplanung, für die Einsatzmittel einer Feuerwehr, werden folgende Gefahrenarten und Gefährdungsstufen zugrunde gelegt:

Gefahrenart	Gefährdungsstufe
I. Brandschutz (B)	- B 1 – B 4
II. Allgemeine Hilfe	
1. Technische Hilfe (TH)	- TH 1 – TH 4
2. Atomare, biologisch, chemische Gefahren (ABC)	- ABC 1 – ABC 3
3. Wassernotfälle (W)	- W 1 – W 3

Die Ortsteile der Gemeinde Breuna wurden aufgrund der vorliegenden Gefahrenpotenziale in die folgenden Gefährdungsstufen eingeteilt:

	B	TH	ABC	W
Breuna	B 4	TH 4	ABC 1	W 1
Wettesingen	B 2	TH 2	ABC 1	W 1
Oberlistingen	B 2	TH 3	ABC 1	W 1
Niederlistingen	B 2	TH 3	ABC 1	W 1
Rhöda	B 1	TH 1	ABC 1	W 1

Eine genaue Erläuterung der Gefahrenstufen befindet sich in der Anlage zur FwOV. Diese ist dem Bedarfs- und Entwicklungsplan beigelegt (Anlage 9.3).

In der Gemeinde Breuna ist die Gefahrenart Brand der Risikokategorien B 1, B 2 und B 4 gegeben. In Rhöda steht eine Löschgruppe zur Verfügung, jedoch kein Fahrzeug. Im Brandfall rückt die Freiwillige Feuerwehr Breuna aus. Für den Ortsteil Breuna ergeben sich die Risikokategorien 4 bei den Gefahrenarten Brand und Technische Hilfe durch die bereits erwähnte Aufgabenzuweisung auf der BAB 44. Ohne diesen Zuständigkeitsbereich kämen auch die Risikokategorien B 2 und TH 2 in Betracht. Die Ortsteile Ober- und Niederlistingen wurden im Bereich der Technischen Hilfe aufgrund der Einsatzbereiche auf der B7 in die Risikokategorie TH 3 eingestuft. Einsatzbereiche auf Bundesstraßen müssen bzw. werden einer Feuerwehr nicht direkt durch das zuständige Regierungspräsidium zugewiesen. Eine Zuweisung erfolgt dann, wenn die Bundesstraße aus baulich getrennten Fahrbahnen mit je zwei Fahrspuren (autobahnähnlicher Charakter) besteht.

Die Gefahrenart atomare, biologische und chemische (ABC) Gefahren wird durch die Art und den Umfang der Verwendung von Gefahrenstoffen in den ortsansässigen Betrieben bestimmt. In der Gemeinde existieren keine Betriebe, die Umgang mit ge-

nehmungspflichtigen radioaktiven Stoffen haben. Außerdem existieren nur sehr wenige Gewerbebetriebe, die einen geringen Anteil von chemischen bzw. biologischen Stoffen verwenden. Falls jedoch ein Gefahrstoffunfall im Gemeindegebiet eintritt (z. B. durch einen Verkehrsunfall mit einem Gefahrguttransporter auf den der Freiwilligen Feuerwehr Breuna zugeteilten Autobahnabschnitten der A44) existiert in der Gemeinde Breuna nur eine minimale Gefahrstoffgrundausrüstung, die im Gefahrenfall für Erstmaßnahmen eingesetzt werden kann. Nach spätestens 20 Minuten sollte der Gefahrstoffzug Wolfhagen zur Verfügung stehen.

Da in der Gemeinde Breuna keine nennenswerten Gewässer, sondern lediglich kleinere Bäche existieren, wurden alle Ortsteile in die Gefährdungsstufe 1 der Gefahrenart Wassernotfälle eingestuft. Die vorhandene Ausrüstung reicht bei Wassernotfällen aus.

Die für eine Risikokategorie benötigte Ausrüstung muss in festgelegten Maximalzeiten an der Einsatzstelle vorhanden sein. In der FwOV sind neben den Risikokategorien auch die jeweiligen Ausrüstungsstufen erläutert. Entsprechend der festgestellten Risikokategorie kann dann die erforderliche Ausrüstung ermittelt werden. Es werden drei Ausrüstungsstufen unterschieden:

Ausrüstungsstufe I	< 10 Minuten nach Eingang der Alarmmeldung (Ersteinsatz), Mannschaft und Geräte zur örtlichen Hilfe innerhalb der Gemeinde
Ausrüstungsstufe II	< 20 Minuten nach Eingang der Alarmmeldung, Mannschaft und Geräte zur überörtlichen Hilfe (z. B. nachbarliche Löschhilfe, Stützpunktfeuerwehren)
Ausrüstungsstufe III	< 30 Minuten nach Eingang der Alarmmeldung, die Mindestausrüstung ist durch die Kreise und kreisfreien Städte sicherzustellen.

Gemäß dieser Vorschrift ist somit mindestens die Ausrüstungsstufe I in der Feuerwehr vorzuhalten. Es ist damit gewährleistet, dass die an der Einsatzstelle zuerst eintreffende Feuerwehr sofort mit den Arbeiten am Einsatzort beginnen kann und nicht auf nachrückende Wehren warten muss.

Die Mindestausrüstung der Stufe II kann im Rahmen der gegenseitigen Hilfe auch durch andere Gemeinden bereitgehalten werden.

5 Schutzzieldefinition

Schutzziele dienen zur präventiven Abwehr einer Gefahr oder zur Minimierung eines Schadens. Sie sind somit Aussagen bzw. Definitionen über ein Sicherheitsniveau, welches im Minimum erreicht werden sollte. Es wird demnach beschrieben, wie die Feuerwehren bestimmten Gefahrensituationen in der Gemeinde begegnen sollten. Um festzustellen wie leistungsfähig die Feuerwehren sind, sind die Bemessungswerte

- Hilfsfrist
- Mindesteinsatzstärke
- Erreichungsgrad

zu definieren. Es wird damit erläutert, wie die Feuerwehren am Schadensort eintreffen sollen. Unter der Hilfsfrist ist die Zeit, von der Alarmierung bis zur Einleitung wirksamer Hilfe zu verstehen. Der Bemessungswert Mindesteinsatzstärke bezieht sich darauf, wie viele Einsatzkräfte und Geräte eingesetzt werden müssen. Unter dem Erreichungsgrad ist zu verstehen, in welchem Umfang ein Schutzziel erfüllt werden soll.

5.1 Allgemein

Unter Berücksichtigung des örtlichen Gefahrenpotenzials muss die Gemeinde Breuna eigenständig Schutzziele definieren und damit über das Sicherheitsniveau entscheiden. Die Feuerwehren sind so aufzustellen, dass jederzeit schnelle Hilfe und Schutz erfolgen kann. Sie muss in der Lage sein, mit geeigneten Gerätschaften rechtzeitig Erstmaßnahmen einleiten zu können, sodass für Menschen in Gefahrensituationen noch eine reelle Chance besteht, gerettet zu werden.

Vorrangiges Ziel im Brandschutzwesen ist der Personenschutz. Die Wahrung von Leben und Gesundheit von in Gefahrensituationen befindlichen Personen steht an oberster Stelle. Zudem gilt es untergeordnet Tiere und Sachwerte zu schützen. Sind alle Personen (oberste Priorität) und Tiere außer Lebensgefahr, kann mit der Bekämpfung des Feuers begonnen werden. Zum einen, um das brennende Gebäude zu schützen und zum anderen, um die Ausbreitung des Schadens zu verhindern. Neben den Tieren und den Sachwerten ist auch die Umwelt zu schützen. Bei einem Feuer entstehen giftige und für die Umwelt bedrohliche Dämpfe, die es wenn möglich gilt zu vermeiden oder gering zu halten.

Gemäß § 3 Abs. 2 HBKG ist:

„Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereiches innerhalb von 10 Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe leisten kann.“

Für die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr wurden durch die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) Qualitätskriterien erarbeitet. Diese gelten als allgemein anerkannte Regeln der Technik. Dabei werden folgende Musterszenarien herangezogen:

- Szenario Wohnungsbrand
Der kritische Wohnungsbrand ist ein Wohnungsbrand im Obergeschoss eines mehrgeschossigen Gebäudes mit verqualmten Rettungswegen und gefährdeten Personen. Aufgrund des verqualmten (ersten) Rettungsweges können sich die Bewohner i. d. R. nicht selbst retten.
- Szenario Verkehrsunfall
Verkehrsunfall mit eingeklemmten Personen in einem Pkw
- Szenario Gefahrgutunfall
Gefahrgutunfall als Transportunfall auf der Straße oder Schiene

Als Qualitätskennzahlen werden die „Hilfsfrist“, „Funktionsstärke“ und der „Erreichungsgrad“ definiert.

5.1.1 Szenario Wohnungsbrand

Der „kritische Wohnungsbrand“ wird als ein Brand in einem Obergeschoss eines Gebäudes mit der Tendenz zur Ausbreitung über weitere Wohnräume und mit eingeschlossenen Personen beschrieben. Zudem ist der Treppenraum als erster Fluchtweg für alle Hausbewohner durch den Brandrauch nicht mehr begehbar. Die Rettung muss daher über den zweiten Rettungsweg (z. B. Drehleiter oder tragbare Leiter wie eine Steckleiter) erfolgen. Bei Eingang der Meldung bei der Feuerwehrleitstelle ist die tatsächliche Gefahrenlage am Einsatzort nicht bekannt. Das heißt, es bestehen keine Kenntnisse über das Ausmaß des Brandes und die Anzahl der betroffenen Bewohner bzw. Personen.

Ein Wohnungsbrand kann durch verschiedene Situationen eintreten wie z. B. technische Defekte an Geräten oder Unachtsamkeit beim Umgang mit offenem Feuer oder Wärmequellen.

Dieses Szenario muss die Feuerwehr innerhalb einer Zeit beherrschen, in der die eingeschlossenen Personen eine Chance auf eine erfolgreiche Rettung haben. Es müssen also folgende Maßnahmen getroffen werden:

- Menschenrettung
Rettung von an offenen Fenstern stehenden Personen über Leitern als zweiten, vom Treppenraum unabhängigen, Rettungsweg. Anschließend Suche von weiteren Personen im verrauchten Treppenraum und in den Wohnungen, die durch den Brand bzw. Rauch betroffen sind.
- Brandbekämpfung
Löschangriff über den Treppenraum und zur Absicherung des Angriffs einen zweiten Löschangriff über eine Leiter. Zudem sollte eine weitere taktische Einheit zur Verfügung stehen, um die Raumdurchzündung (Flash-Over), also einer gefährlichen schlagartigen Brandausbreitung entgegenzuwirken.

Hilfsfrist

Die Hilfsfrist kann nur über Zeitabschnitte definiert werden, die von der Feuerwehr beeinflussbar und dokumentierbar sind. Hierunter fallen die Gesprächs- und Dispositionszeit, die Ausrückzeit sowie die Anfahrtszeit. Daher lässt sich die Hilfsfrist wie folgt definieren:

Gemäß § 3 Abs. 2 HBKG ist die Hilfsfrist nur die Zeitspanne von der Alarmierung bis zum Eintreffen an der Einsatzstelle und der damit verbundenen Einleitung einer wirksamen Hilfe. Weiterhin muss der Zeitraum vom Brandausbruch bis zur Alarmierung der Feuerwehr berücksichtigt werden.

Die Menschenrettung ist dabei die zeitkritischste Aufgabe, da nach wissenschaftlichen Untersuchungen die Reanimationsgrenze für Rauchgasvergiftungen bei ca. 17 Minuten nach Brandausbruch liegt. Der Löscheinsatz muss zur Sicherheit der Einsatzkräfte und zur Verhinderung der schlagartigen Brandausbreitung vor dem Flash-Over liegen. Folgende Grenzwerte sind daher für die Hilfsfrist anzunehmen:

Erträglichkeitsgrenze für eine Person im Brandrauch	ca. 13 Minuten
Reanimationsgrenze für eine Person im Brandrauch	ca. 17 Minuten
Zeit vom Brandausbruch bis zum Flash-Over	ca. 18 bis 20 Minuten

Funktionsstärke

Um die Personenrettung durchführen zu können, muss sowohl am Tag als auch in der Nacht gewährleistet sein, dass genügend Einsatzkräfte zur Verfügung stehen. Demnach sollte die Feuerwehreinheit einer Staffel (6 Funktionen) mindestens zur Verfügung stehen.

Wie viele Funktionen tatsächlich für den Einsatz benötigt werden, hängt auch immer von der Schadenslage vor Ort ab. Gerade bei einem Wohnungsbrand im Obergeschoss besteht bei dichter Bebauung auch die Gefahr, dass der Brand auf Nachbargebäude übergreift. Der Einsatzleiter entscheidet aufgrund der Lage dann, ob weitere Kräfte zur Brandbekämpfung angefordert werden. Entsteht solch ein Szenario im Gemeindegebiet rücken grundsätzlich alle Wehren der Gemeinde aus.

5.1.2 Szenario Verkehrsunfall

Bei diesem Szenario liegt ein Verkehrsunfall mit eingeklemmten Personen vor. Diese Einsatzart zählt zu den häufigsten Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren. Von den Feuerwehren muss die Technische Hilfe zur Befreiung der Verunfallten geleistet werden. Außerdem muss die Einleitung lebensrettender Sofortmaßnahmen erfolgen.

Durch die heutige und ständige Weiterentwicklung der Fahrzeugtechnik wie z. B. Airbags, Aufprallschutz gegen Steinschlag oder Gurtstraffer werden Rettungsmittel benötigt, die auf dem modernsten Stand sind. Damit ist gewährleistet, dass in kürzester Zeit Hilfe geleistet werden kann.

Da die Freiwillige Feuerwehr Breuna für Teilabschnitte der Bundesautobahn 44 zuständig ist, gehören diese Einsätze fast zum „Tagesgeschäft“. Dies betrifft auch die Feuerwehren der Ortsteile Ober- und Niederlistingen aufgrund des Einsatzbereiches

auf der B7. Auch aufgrund des hohen Pendler- und LKW-Verkehrs, der in der Gemeinde Breuna existiert, müssen die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Breuna auf dieses Schadenereignis vorbereitet sein.

Hilfeleistung

Tritt solch ein Szenario tatsächlich im Gemeindegebiet ein, muss die schnellstmögliche Erstversorgung der verletzten Personen gewährleistet sein. Dies stellt die kritischste Aufgabe der Einsatzkräfte dar. Durch lebensbedrohliche Verletzungen, Schockzustände oder der Entstehung eines Brandes am Fahrzeug müssen die Einsatzkräfte sofort und strukturiert ihrer Arbeit nachgehen. Dies muss ohne großen Zeitverzug, der aufgrund verschiedener am Unfallort vorliegenden Situationen eintreten kann (z. B. unübersichtliche Schadenslage) erfolgen. Auch bei einem Szenario dieser Art muss gewährleistet sein, dass mindestens 6 Funktionen zur Verfügung stehen. Die im HBKG festgehaltene Hilfsfrist von 10 Minuten sollte in diesem Fall wenn möglich unterschritten werden, um schnellstmöglich die Maßnahmen zur Lebensrettung der verunfallten Personen durchführen zu können. Besonders auch um bei beschädigten Fahrzeugen die verletzten Personen schnell zu bergen und an den Rettungsdienst zu übergeben. Gerade bei stark verletzten Personen besteht die Gefahr, dass nach einer Zeitspanne von 10 bis 15 Minuten die Reanimation und Stillung von Blutungen nicht mehr möglich ist.

Funktionsstärke

Wie viele Einsatzkräfte am Unfallort zur Verfügung stehen müssen, hängt auch von der Schadenslage vor Ort ab. Es muss also geklärt werden, wie viele Fahrzeuge und Personen am Unfall beteiligt waren und wie die Schadenslage sich darstellt. Meist erfolgen bei der Alarmierung jedoch keine ausreichenden Informationen hierüber. Um ausreichende Hilfe leisten zu können, müssen mindestens 6 Funktionen einsatzbereit sein. Der Einsatzleiter stellt dabei 1 Funktion dar und übernimmt die Einsatzleitung und Koordination der Einsatzkräfte. Ebenfalls 1 Funktion übernimmt der Maschinist. Bei Bränden an Fahrzeugen bedient dieser die Pumpen und die Aggregate und unterstützt bei der Geräteentnahme. Die Erstversorgung der verunfallten Person wird von 2 Funktionen übernommen bzw. die erste Brandbekämpfung am Fahrzeug, soweit diese erforderlich ist. 2 weitere Funktionen übernehmen den sogenannten 3-fachen Brandschutz (Wasser, Pulver, Schaum).

Wenn ein Verkehrsunfall mit mehreren Fahrzeugen und verletzten Personen vorliegt, kann die Situation eintreten, dass mehrere Personen gleichzeitig befreit bzw. versorgt werden müssen. Die Funktionsstärke ist dann an die Schadenslage anzupassen.

5.1.3 Szenario Gefahrstoffunfall

In der Gemeinde Breuna bestehen nur geringe potenzielle Gefahrenquellen durch chemische Stoffe. Atomare und biologische Stoffe können im Großen und Ganzen ausgeschlossen werden. Solch ein Szenario könnte jedoch auf den in der Gemeinde Breuna verlaufenden Kreis- bzw. Landstraßen, der Bundesstraße oder auf den zugeordneten Autobahnabschnitten durch einen Transportunfall (Verkehrsunfall mit einem Gefahrstofftransporter und auslaufenden Gefahrstoffen) eintreten. Tritt diese Situation tatsächlich im Gemeindegebiet auf, steht an oberster Stelle die am Geschehen betroffenen Personen zu retten und die Umwelt vor möglichen Schäden zu schützen.

Das genaue Transportaufkommen gefährlicher Stoffe und Güter im Rahmen des Gütertransportes auf Straßen im Gemeindegebiet ist nicht bekannt. Im Bereich der Landwirtschaft ist mit größeren Mengen an Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu rechnen. Auch Getreide kann eine potenzielle Gefahr darstellen. In der in Breuna befindlichen Tankstelle werden größere Mengen unterschiedlicher Betriebs- und Schmierstoffe umgeschlagen.

Die Gemeinde Breuna nimmt jedoch keine besonderen Funktionen im Gefahrstoffeinsatz wahr. Daher ist dieses Szenario auch aufgrund der minimalen Risiken nur am Rande zu betrachten.

5.2 Erreichungsgrad

Unter „Erreichungsgrad“ wird der prozentuale Anteil der Einsätze verstanden, bei denen sowohl die Kennzahlen Hilfsfrist als auch Funktionsstärke eingehalten wurden. Dabei müssen regelmäßig wiederkehrende Ereignisse (z. B. Verkehrsstockungen, Wartezeiten vor Bahnschranken, Fahrbahnverengungen oder durch Lichtzeichen geregelte Straßenkreuzungen) bei der Ermittlung berücksichtigt werden. Unvorhergesehene oder plötzlich eintretende Ereignisse wie z. B. Glatteis, Fahrzeugdefekte am Einsatz- oder Privatfahrzeug der Einsatzkräfte sind keine regelmäßig eintretende Ereignisse und daher nicht mit in die Berechnung einzubeziehen.

Ein Sicherheitsniveau von 100 % an jeder Stelle im Gemeindegebiet ist kaum zu realisieren. Es wird immer Zeiten und Bereiche geben, in denen ein geringeres Sicherheitsniveau hingenommen werden muss. Die Eintreffzeit und die Mindeststärke sind „in der Regel“ einzuhalten. Dies bedeutet beispielsweise, dass die Eintreffzeit nicht für jede abgelegene Einsatzstelle oder bei extremen Wetter- oder Verkehrsverhältnissen gilt. Im Übrigen muss die Gemeindefeuerwehr jedoch grundsätzlich zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb der gesetzlichen Hilfsfrist wirksame Hilfe einleiten können. Dies ist in § 3 Abs. 2 HBKG festgehalten. Kann diese gesetzliche Vorgabe von der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfüllt werden, kann es ggf. zu Schadensersatzansprüchen gegen die Gemeinde Breuna kommen.

Um die gesetzlichen Vorgaben erfüllen zu können, muss ein Erreichungsgrad angestrebt werden. Von der Gemeinde Breuna müssen die personellen und ausrüstungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt werden. Derzeit kann keine statistische Auswertung erfolgen, um den Erreichungsgrad ermitteln bzw. überprüfen zu können. Daher sollte bis zur nächsten Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplans eine entsprechende Auswertung vorgenommen werden, in dem die Ausrücke- und Anfahrtszeiten sowie die ausrückenden Einsatzkräfte usw. ausgewertet werden. Die Schätzung einer Prozentzahl ist in diesem Fall nicht als sinnvoll anzusehen, da sie im Moment nicht überprüft werden kann.

5.3 Schutzzielefestlegung für die Gemeinde

In der Gemeinde Breuna sollen die folgenden Grundschatzziele erreichbar sein:

- Eine Menschenrettung soll bei einem kritischen Wohnungsbrand über zwei voneinander unabhängige Rettungswege unter Einsatz von Atemschutz erfolgen. Hierzu sind ein Löschfahrzeug mit Wassertank und eine Funktionsstärke von mindestens sechs Feuerwehrangehörigen am Tag und mindestens acht Feuerwehrangehörige in der Nacht erforderlich.
- Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung, Entrauchung des Gebäudes und Eigensicherung der Einsatzkräfte vor einem Flash-Over soll innerhalb weiterer 5 Minuten mit einem Tanklöschfahrzeug und der Funktionsstärken für die Koordination und die Einsatzleitung erfolgen.
- Die Rettungs- und Sicherungsmaßnahmen bei Verkehrs- und sonstigen Unfällen mit der Einleitung erster Maßnahmen wie der Erstversorgung, Brandschutz und der Einsatzstellenabsicherung sollen mit der Funktionsstärke von sechs Einsatzkräften erfolgen.
- Die Sicherstellung der technischen Rettung sowie des Brandschutzes auf freier Strecke ohne Löschwasserversorgung soll mit einem Tanklöschfahrzeug erfolgen und ggf. Aufbau einer Wasserversorgung über lange Wegestrecken.

6 Strukturanalyse Resultierende Maßnahmen

6.1 Vorbemerkungen

Unter den nächsten Punkten werden die Soll- und Iststrukturen in den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Breuna für die Bereiche

- Personal
- Fahrzeuge
- Geräte/Ausstattung und
- Feuerwehrgerätehäuser

gegenübergestellt. Ziel dabei ist festzustellen, ob die Sollstrukturen den derzeitigen Iststrukturen entsprechen oder ob Maßnahmen ergriffen werden müssen, damit die festgelegten Schutzziele erreicht werden können.

6.2 Ausrüstungsbedarf

In Bezug auf das Szenario eines „kritischen Wohnungsbrandes“ werden zur Durchführung der Erstmaßnahmen folgende Einsatzmittel benötigt:

- ⇒ Vier umluftunabhängige Atemschutzgeräte,
- ⇒ Löschmittelbehälter mit mindestens 500 Liter Fassungsvermögen,
- ⇒ Vierteilige Steckleiter zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges,
- ⇒ Geräte für die einfache technische Hilfeleistung.

Als Grundausstattung sollte an jedem Feuerwehrstandort der Gemeinde Breuna mindestens ein Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser (TSF-W) bzw. ein Löschgruppenfahrzeug (LF 10) vorhanden sein.

Zur umfassenden Aufgabenerfüllung sind folgende zusätzliche Einsatzmittel mindestens erforderlich:

- ⇒ Hydraulische und pneumatische Rettungsgeräte zum Befreien von Personen aus lebensbedrohlichen Situationen,
- ⇒ dreiteilige Schiebleiter zur Rettung von Personen aus dem 3. Obergeschoss,
- ⇒ Chemikalienanzüge (CSA) zum Abwenden von Gefahren durch gefährliche Stoffe und Güter,
- ⇒ Wasserführende Fahrzeuge mit einem Löschmittelvorrat von mindestens 3.000 Liter Löschwasser für die Freiwillige Feuerwehr Breuna,
- ⇒ Gasspür- und Warngeräte,
- ⇒ ein Führungsfahrzeug zum Führen taktischer Einheiten an der Einsatzstelle.

6.3 Überörtliche Aufgaben

Wie bereits erwähnt sind die Gemeinden eigenverantwortlich für den örtlichen Brandschutz zuständig. Gemäß § 4 HBKG Abs. 1 Nr. 2 ist die Planung des überörtlichen Brandschutzes zur Unterstützung der örtlichen Feuerwehren eine Aufgabe der Landkreise.

Für die Gemeinde Breuna erfüllt die Feuerwehr der Stadt Wolfhagen die überörtlichen Aufgaben. Hierzu zählt u. a. die Unterstützung der Feuerwehren bei größeren Schadensereignissen mit Personal- und Sonderfahrzeugen, die Sicherstellung des zweiten Rettungsweges mittels Hubrettungsgerät und die Unterstützung bei Gefahrstoffunfällen mit einem Gefahrgutzug.

6.4 Produkte und Leistungen

In § 6 HBKG ist der Aufgabenbereich der Feuerwehren festgehalten:

1. Die Feuerwehren haben im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit, dem Einzelnen oder Tieren die durch Brände, Explosionen, Unfälle oder andere Notlagen, insbesondere durch schadenbringende Naturereignisse, drohenden Gefahren für Leben, Gesundheit, natürliche Lebensgrundlagen oder Sachen abzuwenden (Abwehrender Brandschutz, Allgemeine Hilfe).
2. Daneben haben die Feuerwehren Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes zu erfüllen, soweit ihnen diese Aufgaben durch Rechtsvorschrift übertragen werden. Sie wirken bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mit.
3. Die Feuerwehren sollen auch bei anderen Vorkommnissen Hilfe leisten, wenn die ihnen nach Abs. 1 und 2 obliegenden Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

Die Feuerwehren sind aufgrund ihrer durchzuführenden Aufgaben immer mehr als Dienstleister anzusehen. Durch die Einführung des doppelten Haushaltes bei den Kommunen spricht man anstatt von einer Dienstleistung auch von einem „Produkt“, das die Feuerwehr für die Bürgerinnen und Bürger oder für andere Personen/Unternehmen erbringt. Das Produkt Brandschutz besteht aus Leistungen, die abgeschlossene Arbeitsergebnisse der Feuerwehr sind.

Die Leistungen bzw. Dienstleistungen der Feuerwehren gegenüber Dritten sind gebührenpflichtig. Durch die Gemeinde Breuna wird gemäß des Einsatzberichtes der Feuerwehr ein Gebührenbescheid erstellt. Dieser Gebührenbescheid beruht auf der Grundlage der Gebührensatzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Breuna.

Folgende Aufstellung soll das Produkt Brandschutz und die Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Breuna verdeutlichen:

Produkt Brandschutz (12160)

Folgende Leistungen umfasst das Produkt Brandschutz:

- ⇒ Menschenrettung
- ⇒ Tierrettung
- ⇒ Brandbekämpfung
- ⇒ Erstversorgung
- ⇒ Befreiung von Personen
- ⇒ Sonstige Technische Hilfeleistung
- ⇒ Sonstige Allgemeine Hilfeleistung
- ⇒ Allgemeine Hilfe
- ⇒ Warndienst
- ⇒ Selbstschutz
- ⇒ Sicherheitswachen Brand- und Explosionsgefahr
- ⇒ Brandschutzerziehung in Kindergärten und in der Grundschule
- ⇒ Aufklärung der Bevölkerung
- ⇒ Ausleuchten von Unfallstellen
- ⇒ Verkehrslenkende Maßnahmen
- ⇒ Leichenbergung
- ⇒ Türöffnung
- ⇒ Beseitigung von Öl- und Kraftstoffspuren
- ⇒ Begleitung von Umzügen
- ⇒ Unterstützung bei Sportveranstaltungen
- ⇒ Parkplatzdienst bei Veranstaltungen
- ⇒ Gestellung von Gerätschaften
- ⇒ Technische Logistik
- ⇒ usw.

6.5 Einsätze/Eintreffzeit

6.5.1 Soll

Allgemein versteht man unter der Eintreffzeit die Zeitdifferenz vom Abschluss der Alarmierung bis zum Eintreffen der Feuerwehr an der Einsatzstelle. Diese Differenz ergibt sich als Summe aus der Ausrückzeit (= Zeit ab der Alarmierung bis zum Ausrücken des ersten Löschfahrzeuges) und der Anmarschzeit (= Zeit ab dem Ausrücken bis zum Eintreffen des ersten Löschfahrzeuges an der Einsatzstelle).

Die gemäß § 3 Abs. 2 HBKG höchste zulässige Eintreffzeit für die erste eintreffende Einheit an der Einsatzstelle beträgt **10 Minuten**. Innerhalb dieser Zeit müssen die Einsatzkräfte zum Feuerwehrgerätehaus und zum Einsatzort gelangen, sowie eine Lagefeststellung vor Ort vornehmen. Durchschnittlich beträgt die Ausrückzeit bei Feuerwehren 5 Minuten. Dies ist allerdings von den örtlichen Gegebenheiten abhängig. Für die Anmarschzeit und die Lagefeststellung verbleiben somit nur noch weitere 5 Minuten. Eine wichtige Grundlage für die Einhaltung der Hilfsfrist ist der Standort der Feuerwehrgerätehäuser. In den Ortsteilen befinden sich diese an zentralen Stellen, sodass die Einsatzziele schnellstmöglich erreicht werden können.

Damit garantiert werden kann, dass die Feuerwehren innerhalb von 10 Minuten an der Einsatzstelle wirksame Hilfe einleiten können, muss in der Gemeinde Breuna die Ausrüstungsstufe 1 (gem. FwOV) vorgehalten werden.

Aufgrund der interkommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt Wolfhagen ist es nicht notwendig, dass direkt in Breuna ein Hubrettungsfahrzeug zur Verfügung steht. Zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges kann bei Großbränden je nach Ortsteil eine Unterstützung durch die Feuerwehren Wolfhagen, Warburg und Hofgeismar angefordert werden. Innerhalb einer Eintreffzeit von 15 Minuten wäre der zweite Rettungsweg gesichert. Die Ausrüstungsstufe 2 mit einer Hilfsfrist von 20 Minuten kann somit abgedeckt werden.

Um grundsätzlich festlegen zu können, ob die vorgegebene Eintreffzeit von 10 Minuten eingehalten werden kann, muss zunächst die durchschnittliche Geschwindigkeit für Alarmfahrten ermittelt werden. Nicht berücksichtigt werden dabei topographische, witterungs- und verkehrsbedingte Einflüsse.

Als durchschnittliche Alarmgeschwindigkeit wird angenommen:

- ⇒ 40 km/h innerhalb geschlossener Ortschaften
- ⇒ 60 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften

6.5.2 Ist

Von der Feuerwehr muss gewährleistet werden, dass sie innerhalb von 10 Minuten am Schadensort eintrifft und wirksame Hilfe leistet. Berücksichtigt man nach einer eingegangenen Alarmierung eine Ausrückzeit von durchschnittlich 5 Minuten und eine Lagefeststellung von einer Minute, verbleiben für die Anfahrt zum Einsatzort insgesamt 4 Minuten.

$$\begin{aligned} \text{Hilfsfrist} & - \text{Ausrückzeit} - \text{Lagefeststellung} = \text{Anfahrtszeit} \\ 10 \text{ Minuten} & - 5 \text{ Minuten} - 1 \text{ Minute} = 4 \text{ Minuten} \end{aligned}$$

Bei der Ermittlung der Anfahrtszeit bzw. Einhaltung der Hilfsfrist sind die Schutzbereiche einer Gemeinde zu betrachten. Insgesamt existieren wie unter Punkt 4.3 erwähnt 5 Schutzbereiche in der Gemeinde Breuna, die binnen der Hilfsfrist abzudecken sind:

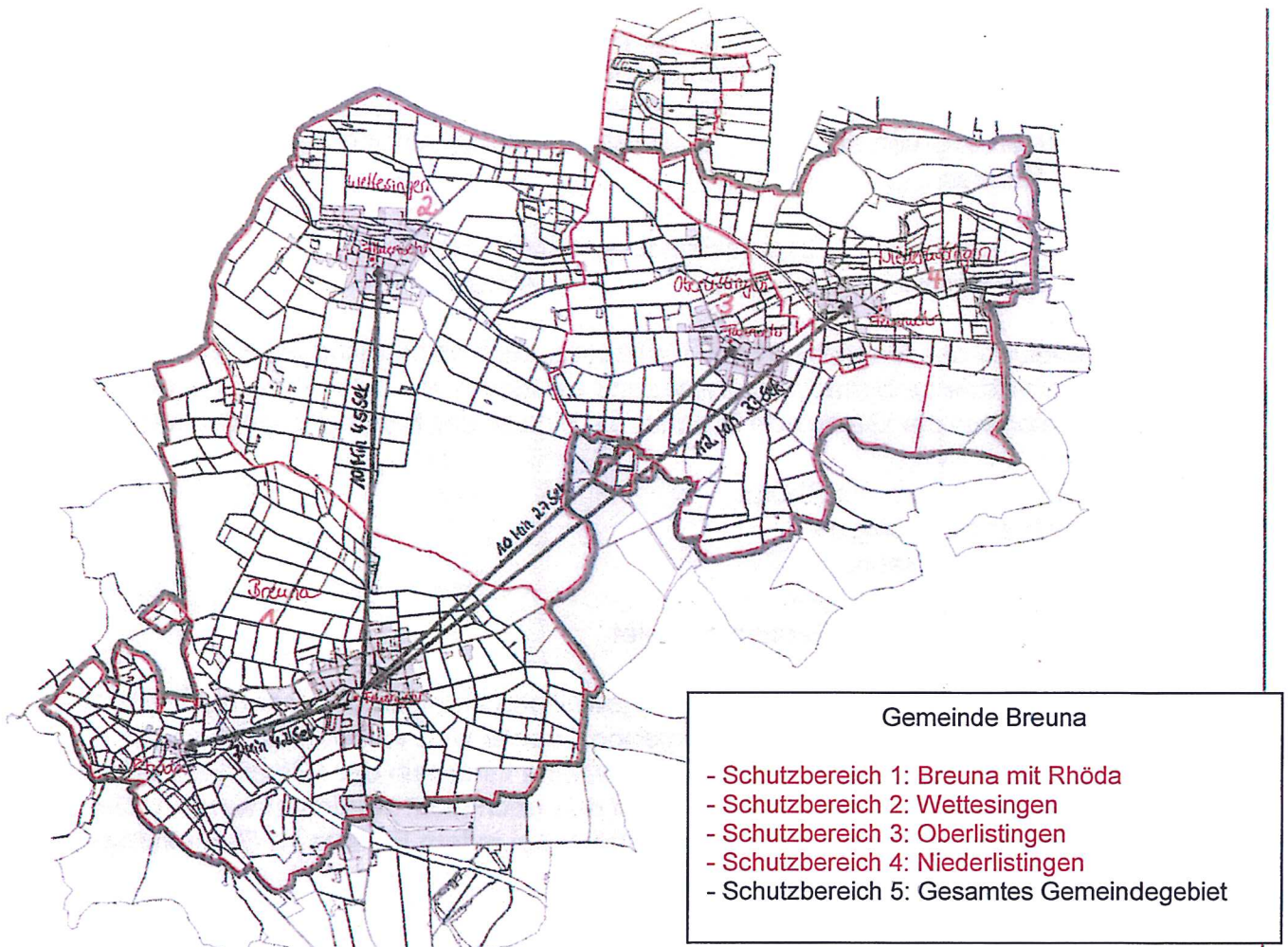
- Schutzbereich 1: Breuna mit Rhöda
- Schutzbereich 2: Wettelingen
- Schutzbereich 3: Oberlistingen
- Schutzbereich 4: Niederlistingen
- Schutzbereich 5: Gesamtes Gemeindegebiet

Die Schutzbereiche 1 bis 4 können von der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr innerhalb der Hilfsfrist geschützt werden. Durch die folgende Tabelle wird verdeutlicht, dass die Feuerwehr Breuna nicht alle Schutzbereiche alleine innerhalb der Hilfsfrist abdecken könnte. Auf die weiteren Ortsteilwehren kann demnach nicht verzichtet werden. Die Freiwillige Feuerwehr Breuna rückt grundsätzlich bei jedem Einsatz im Gemeindegebiet mit aus.

von Breuna bis zur Ortsmitte des Ortsteils	Km innerorts	km außerorts	Zeit Innerorts		Zeit Außerorts		Eintreffzeit bei einer Ausrückzeit von 5 Minuten	
			Min	Sek	Min	Sek	Min	Sek
Rhöda	1,0	1,2	1	30	1	12	7	42
Niederlistingen	1,7	5,0	2	33	5	00	12	33
Oberlistingen	1,5	4,5	2	15	4	30	10	27
Wettelingen	1,7	3,2	2	33	3	12	10	45
			40 km/h		60 km/h			

In dieser Darstellung sind Störeinflüsse, wie z. B. die Witterungslage nicht eingerechnet.

Die folgende Grafik soll die Schutzbereiche der Gemeinde Breuna verdeutlichen:

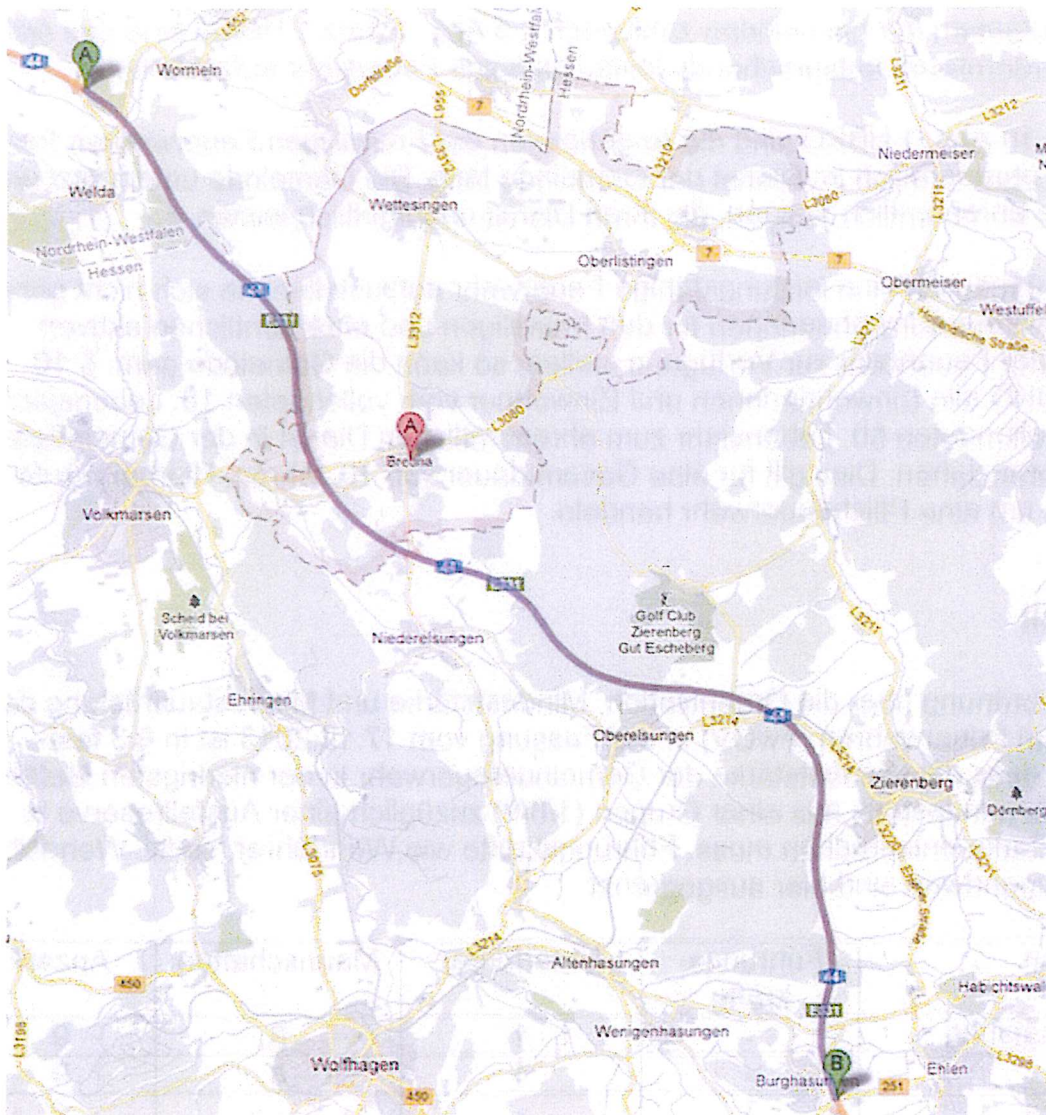


Außerdem sind die Ortsteilwehren neben den Aufgaben für den Grundschutz noch für weitere Gebiete zuständig:

Breuna	Autobahn A 44
Wettelingen	Öleinsätze
Ober- und Niederlistingen	Bundesstraße 7

und somit unverzichtbar für die Gemeinde Breuna.

Einsatzgebiet der FFW Breuna inkl. BAB 44



6.5.3 Vergleich/Maßnahmen

Die unter Punkt 6.5.2 dargestellte Tabelle sowie die zusätzlichen Aufgabenbereiche der Wehren Breuna, Wettesingen Ober- und Niederlistingen zeigen auf, dass auf keinen Feuerwehrstandort verzichtet werden kann.

Die einzelnen Schutzbereiche der Gemeinde Breuna können von jeder Ortsteilfeuerwehr innerhalb der Hilfsfrist abgedeckt werden. Das gesamte Gemeindegebiet könnte jedoch nicht allein von der Freiwilligen Feuerwehr Breuna abgedeckt werden.

6.6 Personal

Zu den Aufgaben der Gemeinden zählt nach § 3 Abs. 1 Satz 1 HBKG eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen.

Gemäß § 10 Abs. 1 HBKG sind die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren freiwillig und ehrenamtlich im Dienst der Gemeinde tätig. Die Gemeinde unterstützt und fördert die ehrenamtlich Tätigen, die ihren Dienst unentgeltlich leisten.

Ist es nicht möglich eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, da sich nicht genügend Einwohner/Einwohnerinnen für den freiwilligen und ehrenamtlichen aktiven Dienst in der Feuerwehr zur Verfügung stellen, so kann die Gemeinde gem. § 10 Abs. 3 HBKG alle Einwohnerinnen und Einwohner vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 50. Lebensjahr zum ehrenamtlichen Dienst in der Gemeindefeuerwehr heranziehen. Dies gilt für eine Gesamtdauer von 10 Jahren. Hierbei würde es sich dann um eine Pflichtfeuerwehr handeln.

6.6.1 Soll

In der Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Mindestausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (FwOV) in der Fassung vom 17.12.2013 ist in § 3 festgehalten, dass die Mindeststärke der Gemeindefeuerwehr in der niedrigsten Gefährdungsstufe mindestens aus einer Gruppe (1/8/9) zuzüglich einer Ausfallreserve in gleicher Stärke entsprechen muss. Führungskräfte wie Wehrführer, stellv. Wehrführer und Jugendwart sind hier ausgegrenzt.

Funktionen	Führungskräfte	Unterführer	Mannschaften	Anzahl
Grundbesatzung	-	1	8	9
Reserve	-	1	8	9
Wehrführer	1	-	-	1
stellv. Wehrführer	1	-	-	1
Jugendwart	1	-	-	1
Soll-Besatzung				21

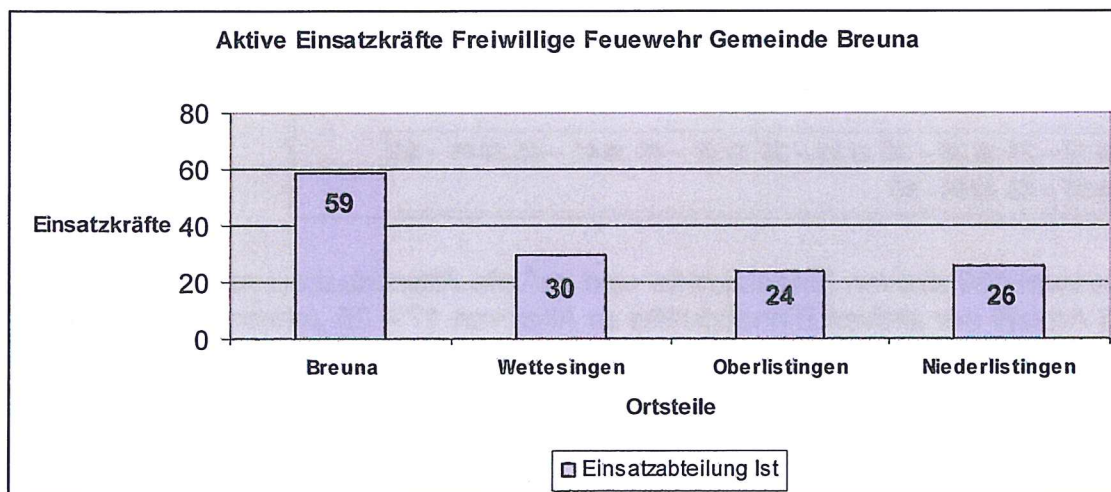
Wie unter Punkt 5.1.1 erläutert, ist nach der gesetzlichen Vorschrift des § 3 Abs. 2 HBKG sicherzustellen, dass sowohl am Tag als auch in der Nacht wirksame Hilfe eingeleitet werden kann. Gemäß der Schutzzieldefinition der Gemeinde Breuna sowie bezogen auf die vorhandenen Feuerwehrfahrzeuge muss mindestens eine Staffel (1/5/6) zuzüglich einer Ausfallreserve in gleicher Stärke an jedem Feuerstandort der Gemeinde zur Verfügung stehen.

Funktionen	Führungs- kräfte	Unterführer	Mannschaften	Anzahl
Grundbesatzung	-	1	5	6
Reserve	-	1	5	6
Wehrführer	1	-	-	1
stellv. Wehrführer	1	-	-	1
Jugendwart	1	-	-	1
Soll-Besatzung				15

Die Sollstärken weichen je nachdem, wie viele Einsatzfahrzeuge am Standort tatsächlich zur Verfügung stehen ab. In der Gemeinde existieren derzeit sowohl Löschgruppenfahrzeuge (jeweils 8 Einsatzkräfte) als auch ein Staffellöschfahrzeug (6 Einsatzkräfte) und ein Tragkraftspritzenfahrzeug (6 Einsatzkräfte).

6.6.2 Ist

Die folgende Grafik zeigt die tatsächliche Anzahl an aktiven Einsatzkräften in den einzelnen Ortsteilen zum Stichtag 31.12.2012 auf:

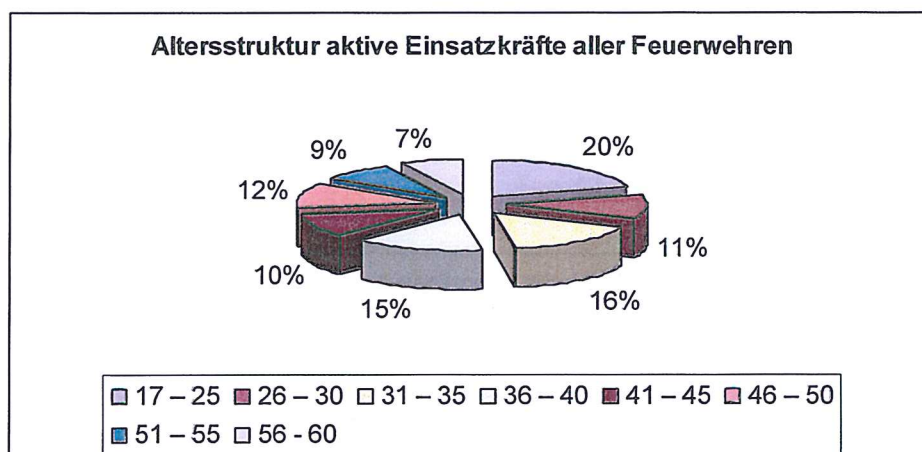


Die notwendigen Sollstärken der taktischen Einheiten werden in allen Standorten eingehalten. Bislang war es immer möglich, ausreichend Personal im Mannschaftsbereich einzusetzen. Allerdings ist es auch weiterhin erforderlich, die notwendige Motivation für den Feuerwehrdienst durch z.B. die Gestellung der notwendigen Schutzausrüstung, der Ausbildung und ein angenehmes Umfeld zu gewährleisten. Die zwischenmenschlichen Beziehungen aber auch die Arbeitsbedingungen innerhalb der Wehr spielen dabei eine wichtige Rolle. Ein weiterer wichtiger Faktor ist, dass den aktiven Feuerwehrkräften Anerkennung für die freiwillig und ehrenamtlich erbrachten Leistungen entgegengebracht wird.

Die administrativen Aufgaben, die in den letzten Jahren auf die Führungskräfte der Feuerwehren übertragen wurden, die notwendige Ausbildung und der Zeitaufwand erfordern zur dauerhaften Wahrnehmung dieser Ämter ein hohes Maß an Idealismus. Um langfristig qualifizierten Führungsnachwuchs gewinnen zu können, ist gesellschaftliche Akzeptanz in Verwaltung und Parlament erforderlich.

Die Altersstruktur verdeutlicht, die Anzahl der aktiven Mitglieder in den einzelnen Altersklassen. Hierdurch kann aufgezeigt werden, in welcher Altersklasse sich die meisten aktiven Mitglieder befinden und ob ein Bedarf nach jüngeren Einsatzkräften besteht:

OT \ Alter	17 – 25	26 – 30	31 – 35	36 – 40	41 – 45	46 – 50	51 – 55	56 – 60
Breuna	15	9	6	7	6	10	5	0
Wettesingen	2	5	8	7	1	2	1	4
Oberlistingen	7	/	1	7	4	1	3	1
Niederlistingen	5	1	7	/	3	3	3	5
Gesamt	29	15	22	21	14	16	12	10



Die insgesamt 139 aktiven Einsatzkräfte sind auf alle Altersklassen verteilt. Als positiv ist die Anzahl der aktiven Einsatzkräfte im Alter von 17 – 25 Jahren (20 % der gesamten Einsatzkräfte) zu nennen.

Personalentwicklung

Die Anzahl der Mitglieder der Einsatzabteilungen hat sich in den letzten 5 Jahren wie folgt verändert:

OT \ Jahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Breuna	60	60	60	59	59	58	59
Wettesingen				34	34	31	30
Oberlistingen	26	28	26	27	27	24	24
Niederlistingen	23	25	25	23	24	25	26
Gesamt	109*	113*	111*	153	154	138	139

* Anzahl OT Wettesingen fehlt

Betrachtet man die Jahre 2009 bis 2012 ist zu erkennen, dass die Gesamtzahl der aktiven Einsatzkräfte im Verlauf der Jahre abgenommen hat. Wenn möglich, sollte dieser Entwicklung entgegengewirkt werden.

Weibliche Einsatzkräfte

Die folgende Tabelle zeigt die weiblichen Einsatzkräfte in den Feuerwehren mit Stand 31.12.2012 auf:

	Anzahl weibliche Einsatzkräfte
Breuna	5
Wettesingen	3
Oberlistingen	/
Niederlistingen	/
Gesamt	8

Die Anzahl der weiblichen Einsatzkräfte in den einzelnen Ortsteilen ist sehr gering. Lediglich in den Freiwilligen Feuerwehren Breuna und Wettesingen existieren insgesamt 8 weibliche Kräfte. Nur 6 % der Einsatzkräfte sind gemessen an der Gesamtzahl (Stand 2012) weiblich.

Jugendfeuerwehren

Die Jugendfeuerwehr ist eine wichtige Abteilung für den Bereich der Feuerwehr. Hier wachsen Nachfolger für Mitglieder der Einsatzabteilungen heran. Derzeit befinden sich in den Jugendfeuerwehren folgende Mitglieder:

Ortsteil	Mitglieder Jugendfeuerwehr
Breuna	21
Niederlistingen	10
Oberlistingen	9
Wettesingen	15
Gesamt	66

Die Anzahl der Mitglieder in den Jugendfeuerwehren ist noch als positiv anzusehen. Jedoch kann sich die Mitgliederzahl aufgrund der stetig steigenden Anforderungen der Jugendlichen im privaten Bereich zukünftig minimieren. Durch die Verschiebung von Interessen muss frühzeitig eine Bindung zur Feuerwehr geschlossen werden, damit auch in der Zukunft mit Nachwuchs in den Einsatzabteilungen zu rechnen ist. Gerade wenn Jugendliche Bezugspersonen (z. B. auch Familienmitglieder) im Feuerwehrbereich zur Seite stehen, ist dies von Vorteil. Durch spezielle Projekte, Zeltlager, Einsatzübungen usw. kann das Interesse an der Feuerwehr aufrecht gehalten werden. Ein Großteil der derzeitigen aktiven Einsatzkräfte war vor dem Wechsel in die Einsatzabteilung ein Mitglied der Jugendfeuerwehr. Diese Mitgliedschaft verdeutlicht, wie wichtig eine frühe Bindung an die Feuerwehr ist. Aufgrund der geringen Mitgliederzahlen in den Jugendfeuerwehren Oberlistingen und Niederlistingen haben sich die Feuerwehrvereine zu einer Kooperation entschlossen (z. B. Durchführung von gemeinsamen Übungen).

6.6.3 Vergleich/Maßnahmen

Die folgende Tabelle stellt den Gesamtpersonalbedarf aller Feuerwehrstandorte dar. Dabei wurde die Grundbesetzung mit einer 100%-igen Ausfallreserve berücksichtigt.

	Führungs- kräfte	Grundbe- setzung	Reserve	Gesamt	Ist	Differenz
GBI/ stellv. GBI	2			2	2	0
Breuna		6	6	12	59	+ 47
Wettesingen		6	6	12	30	+ 18
Oberlistingen		6	6	12	24	+ 12
Niederlistingen		6	6	12	26	+ 14
Gesamt				48	139	+ 91

Die Iststärken übersteigen in allen Ortsteilen die Sollstärken. Der Personalbestand ist somit als positiv zu werten. Jedoch sollte gerade bei den kleineren Ortsteilen Oberlistingen und Niederlistingen ein Augenmerk auf die Mitgliedergewinnung in der Einsatzabteilung gelegt werden (Jugendfeuerwehr, Quereinsteiger).

Grundsätzlich ist die Mitgliedergewinnung bzw. Mitgliederbindung für alle Ortsteilwehren der Gemeinde Breuna von Bedeutung. Damit diese positiven Zahlen auch in Zukunft existieren, ist eine stetige Bindung der vorhandenen Kräfte und die Gewinnung von neuen Kräften von großer Wichtigkeit.

Um die vorhandenen Kräfte weiterhin zu halten sollte versucht werden, dass eine persönliche Überlastung einzelner Aktiver vermieden wird. Zusatz- und Sonderaufgaben sollten möglichst auf viele Schultern verteilt werden. In der heutigen Zeit sind die beruflichen Belastungen sehr hoch, sodass Einzelne in der Feuerwehr nicht zusätzlich noch mehr belastet werden sollten. Falls Aktive die Einsatzabteilungen aus privaten oder beruflichen Gründen verlassen müssen, sollte auch weiterhin versucht werden, dass der Kontakt erhalten bleibt. Zu einem späteren Zeitpunkt könnte ein Reaktivierungsversuch unternommen werden.

Wie bereits erwähnt, spielen auch die zwischenmenschlichen Beziehungen eine wichtige Rolle. Stimmt das Klima sowohl im Feuerwehrverein, als auch in den einzelnen Abteilungen, bleiben die vorhandenen Kräfte erhalten und neue Kräfte fühlen sich gut aufgenommen. Gerade Personen, die zuvor noch keinen Kontakt zur Feuerwehr hatten und sich dazu entschließen sich zu beteiligen, sollten sowohl auf Vereins- als auch auf zwischenmenschlicher Basis integriert werden. Eine gute Vertrauensbasis auf allen Ebenen bzw. Bereichen ist von besonderer Bedeutung.

Jugendfeuerwehr

Die Jugendfeuerwehr stellt eine wichtige Quelle für den Personalbestand dar. Durch eine frühe Bindung an die Feuerwehr ist es wahrscheinlicher, dass die Jugendlichen mit Vollendung des 17. Lebensjahres von der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung wechseln. In der Gemeinde Breuna trifft dies in der Regel zu. Viele Mitglieder waren vor dem Eintritt in die Einsatzabteilung in der Jugendfeuerwehr. Dieser Übergang ist wahrscheinlicher, da kaum mit „Quereinsteigern“ zu rechnen ist.

Aufgrund der umfangreichen Freizeitangebote aber auch der schulischen Verpflichtungen ist davon auszugehen, dass es eher unwahrscheinlich ist, dass Jugendliche ab dem 17. Lebensjahr, die zuvor keinen Kontakt mit der Feuerwehr hatten, in die Einsatzabteilung eintreten.

Durch die aktive Mitgliedschaft von Elternteilen, kann davon ausgegangen werden, dass auch ein Interesse bei den Jugendlichen besteht, in die Einsatzabteilung zu wechseln oder, dass sie eine Funktion in der Feuerwehr übernehmen.

In der Jugendfeuerwehr kann bereits ab dem 10. Lebensjahr mitgewirkt werden und sich auf zukünftige Tätigkeiten in der Einsatzabteilung vorbereitet werden.

Darüber hinaus wird durch die Jugendfeuerwehren gute Jugendarbeit geleistet. Neben der Feuerwehrtechnik wird auch das Gesellschaftliche durch z. B. Ausflüge und Zeltlager gefördert. Da sich mit den Jahren das Freizeitverhalten der Jugendlichen geändert hat, aber auch immer mehr Verpflichtungen z. B. auf schulischer Ebene anfallen, sinkt das Interesse an der Jugendfeuerwehr. Mit Hilfe von sehr guter Jugendarbeit sollte dieser Entwicklung entgegengewirkt werden. Dies könnte im Zusammenwirken mit der kommunalen Jugendarbeit erfolgen.

Für den Fortbestand der Jugendfeuerwehren ist es notwendig, die Kinder und Jugendlichen weiterhin mit Schutzausrüstung und die Finanzierung der allgemeinen Jugendarbeit zu fördern. Auch Werbeaktionen und Aktionstage sollten verstärkt angeboten werden.

Die Jugendfeuerwehren der Ortsteile werden von Jugendwarten geleitet. Die Aufgabe der Jugendwarte besteht darin, die Jugendlichen im Bereich der Feuerwehr auszubilden und eine Bindung der Jugendlichen an die Feuerwehr aufzubauen. Diese Funktion ist zwar arbeitsreich, zeitaufwendig und mit Verantwortung verbunden, jedoch von großer Bedeutung für die späteren Personalentwicklungen in der Feuerwehr.

Mitgliederwerbung/Zusatzleistungen für Feuerwehrangehörige

Die Mitgliederwerbung ist für die Freiwilligen Feuerwehren ein sehr wichtiger Bereich, da durch die Gewinnung von neuen Kräften in den Einsatzabteilungen eine leistungsfähige Feuerwehr gewährleistet werden kann.

Die gemeindlichen Feuerwehren sollten ihr Augenmerk darauf richten, früh mit der Mitgliedergewinnung zu beginnen, z. B. bei der Jugendfeuerwehr. Durch die Schaffung einer engen Bindung bereits bei Jugendlichen, wird die Bereitschaft gesteigert auch weiterhin für die Feuerwehr tätig zu werden. Hilfreich hierbei ist natürlich, wenn bereits mehrere Familienmitglieder Interesse an der Feuerwehr haben. Auch die Zusammenarbeit mit örtlichen Vereinen oder mit der kommunalen Jugendarbeit kann von Nutzen sein. In Kooperation mit der Gemeindeverwaltung können Neubürger angesprochen werden. Diesem Personenkreis könnte im Zuge des Meldeverfahrens nicht nur eine Bürgerbroschüre übergeben werden, sondern auch eine Information über die Aktivitäten und die Ansprechpartner der Freiwilligen Feuerwehren.

Sehr wichtig für die Mitgliederwerbung ist die Außenwahrnehmung durch die Öffentlichkeit. Ein sicheres sowie gutes Auftreten in der Öffentlichkeit, aber auch die Führungskräfte als Vorbilder, sind von Bedeutung. Die Freiwilligen Feuerwehren müssen dafür sorgen, dass alle Personen willkommen sind und z. B. die Durchführung von Schnuppertagen oder einem „Tag der offenen Tür“ anbieten. Bei der Durchführung solcher Tage besteht allerdings das Risiko, dass lediglich die Personen teilnehmen, die sich bereits mit der Feuerwehr verbunden fühlen. Das Interesse von neuen Bevölkerungskreisen muss somit geweckt werden. Zum Beispiel kann dies erfolgen, in dem die Feuerwehr an wechselnden Orten in der Gemeinde Veranstaltungen durchführt bzw. Aktionen anbietet. Hierbei könnte z. B. der Umgang mit einem Handfeuerlöscher gezeigt werden oder Ausrüstungsgegenstände vorgeführt und ausprobiert werden (z. B. Rettungsschere).

Für Eigenwerbung könnten kurze Filme von der Feuerwehr in Kinos oder aber auf der eigenen Homepage gezeigt werden. Im heutigen Zeitalter ist eine gute, informative Internetpräsenz wichtig. Dabei muss auf eine ständige Aktualität der Informationen geachtet werden. Mit Hilfe von sozialen Netzwerken wie Facebook können Nutzer auf der Profilseite Nachrichten hinterlassen oder wichtige Informationen im Brandfall erhalten. Es können Veranstaltungen/Termine veröffentlicht und innerhalb kürzester Zeit verbreitet werden.

Kleinkinder und deren Eltern können bereits in Kindertagesstätten durch die Brandschutz-erziehung angesprochen werden. Dabei gilt es die Begeisterung der Kinder für Feuerwehrthemen zu nutzen, um mit den Eltern in Kontakt zu kommen und diese zu einem Besuch einzuladen.

Alle diese Punkte bieten eine gute Möglichkeit die Einsatzabteilungen der Feuerwehren aufrecht zu erhalten bzw. zu verstärken. Jedoch ist dies mit sehr viel Initiative der Feuerwehrmitglieder verbunden, damit positive Ergebnisse erreicht werden können.

Um die Anzahl der weiblichen Mitglieder in den Einsatzabteilungen zu erhöhen, könnten spezielle „Mädchentage“ im Bereich der Jugendfeuerwehr oder aber „Mutter-Töchter-Schnupperworkshops“ angeboten werden.

Personalentwicklung

Wie sich die Einsatzabteilungen der einzelnen Wehren tatsächlich zukünftig entwickeln werden kann nur vermutet werden. Hier spielen verschiedene Faktoren eine große Rolle. Es kann nicht abgesehen werden, ob die Mitglieder der Jugendfeuerwehren ab dem 17. Lebensjahr tatsächlich in die Einsatzabteilungen wechseln oder ob Neubürger/Quereinsteiger sich zum Dienst bereit erklären würden.

Nimmt man an, dass alle derzeitigen Mitglieder in den Jugendabteilungen ab dem Erreichen des 17. Lebensjahres in die Einsatzabteilungen wechseln würden und die derzeitigen Mitglieder ab dem 61. Lebensjahr ausscheiden würden, könnte folgende Entwicklung entstehen:

Jahr	2012	2016
Anzahl aktive Einsatzkräfte	139	145

Dieser Anstieg, auch wenn er minimal ist, kann noch als positiv bezeichnet werden. Ob es sich hierbei jedoch um eine realistische Zahl handelt, kann aus verschiedenen bereits erwähnten Gründen nicht mit Klarheit gesagt werden. Nicht berücksichtigt wurden dabei evtl. Quereinsteiger.

6.7 Ausbildung

6.7.1 Soll

In der Feuerwehrdienstvorschrift Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren (Stand Januar 2012) wird die Aus- und Fortbildung der Freiwilligen Feuerwehren geregelt. Zudem sind die jeweils erforderlichen ausbildungsbezogenen Voraussetzungen für die Angehörigen von Freiwilligen Feuerwehren festgehalten.

Die in der Vorschrift beschriebene Ausbildung stellt die Mindestanforderung dar, damit die Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe ausgeführt werden können. Festgehalten sind in der Dienstvorschrift die Ausbildungen

- ⇒ Truppmann/Truppführer
- ⇒ technische Ausbildung (z. B. Sprechfunker, Atemschutzgeräteträger)
- ⇒ Führungsausbildung (z. B. Gruppenführer, Zugführer)

Außerdem ist die Fortbildung festgehalten.

Je nach Ausstattung der Feuerwehren und den zugewiesenen Aufgabenbereichen ist der Leiter der Feuerwehr (Gemeindebrandinspektor) für den Ausbildungsstand der Feuerwehren verantwortlich. Die durchzuführenden Lehrgänge gliedern sich in Laufbahnlehrgänge und Sonderlehrgänge.

Besondere Vorschriften für die zu absolvierenden Lehrgänge sind für die Führungskräfte der Breunaer Feuerwehren in den Feuerwehrorganisationsvorschriften festgehalten. Des Weiteren ergeben sich durch Richtlinien für die Beförderung der Angehörigen weitere Vorgaben.

Zur Sicherstellung der in der Schutzzieldefinition festgelegten Aufgaben ergibt sich für die Mannschaft folgende Ausbildungsvoraussetzung:

- | | |
|-----------------------------|----------------------------|
| ⇒ 21 Truppmänner | ⇒ 9 Sprechfunker |
| ⇒ 11 Truppführer | ⇒ 5 Gruppenführer |
| ⇒ 13 Atemschutzgeräteträger | ⇒ 2 Zugführer |
| ⇒ 7 Maschinisten | ⇒ 2 Leiter einer Feuerwehr |

6.7.2 Ist

Die Ausbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren wird örtlich und überörtlich durchgeführt. Auf örtlicher Ebene finden Ausbildungsdienste in den jeweiligen Freiwilligen Feuerwehren und auf Gemeindeebene statt. Die überörtliche Ausbildung wird durch Lehrgangsangebote abgedeckt. Einerseits finden diese Lehrgänge auf Kreisebene, andererseits an der Hessischen Landesfeuerweherschule in Kassel statt. Die Kosten für die überörtliche Ausbildung werden im Wesentlichen durch das Land getragen, lediglich für die Ausbildung auf Kreisebene fallen den Städten und Gemeinden Gebühren an.

Derzeit verfügen die Mitglieder der Feuerwehr Breuna über folgenden Ausbildungsstand:

	Breuna	Oberlistingen	Niederlistingen	Wettesingen
aktive Mitglieder	59	24	26	28
Grundlehrgang	57	24	24	28
Truppführer	43	9	8	15
Maschinist	40	11	13	24
Sprechfunk	53	14	18	20
Atemschutzgeräteträger I	30	5	8	16
Gruppenführer 1	22	4	4	6
Zugführer	13	2	2	1
Leiter einer Feuerwehr	3	/	2	2
Führer von Führungsgruppen und Verbänden	1	/	/	/
VB für Führungskräfte	1	/	/	/
Atemschutzgeräteträger II (CSA)	16	1	/	5
GABC I	/	/	/	/
GABC II	/	/	/	/
Gefahrstoffgrundlehrgang	5	/	2	/
Drehleitermaschinist	/	/	/	/
Sanitäter in der FF	2	1	/	/
TH-VU	5	2	/	/
TH-Bau	6	/	/	/
Kartenkunde	6	/	1	/
Motorkettensäge	32	11	8	10
Kreisausbilder	5	1	1	/
Gerätewart	3	/	/	/
Atemschutzgerätewart I	4	/	/	/
Atemschutzgerätewart II	2	/	/	/
Schiedsrichter	3	/	/	/
Führerschein Klasse C/CE	20	8	7	3
Führerschein Klasse C1/C1E	20	24	13	14

Berufung zu Führungskräften und Stellvertretern

Für die Berufung zu Führungskräften und deren Stellvertretern sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen. Die Fachkenntnisse sind durch Pflichtlehrgänge nachzuweisen. Soweit die Aufsichtsbehörde im Einzelfall gemäß § 12 Absatz 2, Satz 3 HBKG Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Fachkenntnisse zulässt, ist je nach Stärke und technischer Ausstattung der Feuerwehr die erfolgreiche Teilnahme an Wahllehrgängen nachzuweisen. Eine regelmäßige funktionsbezogene feuerwehrtechnische Fortbildung auf Kreis- oder Landesebene ist zwingend erforderlich.

Die Pflicht- (P) und Bedarfslehrgänge (B) ergeben sich aus der Hessischen Feuerwehrbekleidungs- und Dienstgradverordnung – HFDV vom 19.12.2012:

Lehrgangsart		Funktion	
		Wehrführer/in	Gemeinde-/Stadtbrandinspektor/in
Gruppenführerlehrgang	F-III	Pflichtlehrgang	Pflichtlehrgang
Zugführerlehrgang	F-IV	Bedarfslehrgang	Pflichtlehrgang
Lehrgang Verbandsführer	F/B/K-V	-	Bedarfslehrgang
Lehrgang Leiter einer Feuerwehr	F-VI	Pflichtlehrgang*	Pflichtlehrgang
Lehrgang Vorbeugender Brandschutz für Führungskräfte	F/B-VB f. Fü	Bedarfslehrgang	Bedarfslehrgang
Atemschutzgeräteträgerlehrgang	F-Atr	Pflichtlehrgang*	Pflichtlehrgang*
Atemschutzgeräteträgerlehrgang II	F-Atr II	-	Bedarfslehrgang
Lehrgang Technische Hilfeleistung -Verkehrsunfall-	F-TH-VU	Pflichtlehrgang*	Pflichtlehrgang*
Lehrgang Technische Hilfeleistung -Bau-	F-TH-Bau	-	Bedarfslehrgang
Lehrgang GABC-Einsatz	F/B/K- GABC-Einsatz	Pflichtlehrgang*	Pflichtlehrgang*
Lehrgang Führen im GABC-Einsatz	F/B/K- GABC-Führen	-	Bedarfslehrgang

* Ausnahmen aufgrund von Einzelfallprüfungen können auf Antrag von den Aufsichtsbehörden zugelassen werden, sofern die erforderlichen Fachkenntnisse entweder durch langjährige Funktionsausübung oder auf andere Weise (z.B. durch einschlägige berufliche Kenntnisse oder Erfahrungen) erworben worden sind oder wenn die entsprechenden Kenntnisse aufgrund der örtlichen Begebenheiten nicht erforderlich sind und dies in der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) geregelt ist.

Verleihung von Dienstgraden

Jedem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Breuna kann ein höherer Dienstgrad verliehen werden, wenn er die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt und für die entsprechende Dienstleistung geeignet ist.

Der Gemeindebrandinspektor verleiht die Dienstgrade nach Anhörung des Feuerwehrausschusses bzw. des von dem Ausschuss beauftragten Gremiums im Auftrag des Gemeindevorstandes.

Vor der Verleihung des Dienstgrades des/der Brand-, Oberbrand- und des/der Hauptbrandmeister(in) sowie der Übertragung von Leitungsaufgaben ist der Kreisbrandinspektor zu hören.

Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung von Dienstgraden besteht nicht. So bedarf es zum einen nachfolgender Mindestlehrgänge und Mindestdienstzeiten, um entsprechende Dienstgrade zu erreichen:

Dienstgrad	Dienst-jahre ^{a)}	Pflichtlehrgänge (aufeinander aufbauend)	Anzahl	Sonderlehrgänge ^{b), c)} (wahlweise nach Anzahl)
Mannschaften <small>in einer Einsatzabteilung</small>				
Feuerwehrfrau-Anwärterin/ Feuerwehrmann-Anwärter	—	—	—	—
Feuerwehrfrau/ Feuerwehrmann	2 ^{d)}		—	—
Oberfeuerwehrfrau/ Oberfeuerwehrmann	3	Grundlehrgang inkl. Truppmannausbildung (Teil 2)	1	Atenschutzgeräteträgerlehrgang Atenschutzgeräteträgerlehrgang II Maschinenlehrgang Sprechfunklehrgang Techn. Hilfeleistung Verkehrsunfall Techn. Hilfeleistung Bau Techn. Hilfeleistung Bahn I Lehrgang GABC-Einsatz
Hauptfeuerwehrfrau/ Hauptfeuerwehrmann	4	+Truppführerlehrgang	2	Atenschutzgeräteträgerlehrgang Atenschutzgeräteträgerlehrgang II Maschinenlehrgang Sprechfunklehrgang Sanitäter der Freiwilligen Feuerwehr Techn. Hilfeleistung Verkehrsunfall Techn. Hilfeleistung Bau Techn. Hilfeleistung Bahn I Lehrgang GABC-Einsatz Bootsführerlehrgang Kartenkundelehrgang Lehrgang GABC-Dekontamination GABC-Erkundung Gerätewartlehrgang Atenschutzgerätewartlehrgang I Grundausbildung f. Motorkettensägen Katastrophenschutzlehrgänge
Führungskräfte				
Löschmeisterin/ Löschmeister	4	+Gruppenführerlehrgang	3	Atenschutzgeräteträgerlehrgang Atenschutzgeräteträgerlehrgang II Maschinenlehrgang Sprechfunklehrgang Sanitäter der Freiwilligen Feuerwehr Techn. Hilfeleistung Verkehrsunfall Techn. Hilfeleistung Bau Techn. Hilfeleistung Bahn I
Oberlöschmeisterin/ Oberlöschmeister	5	+Fortbildungsseminare ^{a)} für Gruppenführer	4	Techn. Hilfeleistung Bahn II Techn. Hilfeleistung Bahn I
Hauptlöschmeisterin/ Hauptlöschmeister	5	+Zugführerlehrgang +Fortbildungsseminare ^{a)} für Zugführer	4	Lehrgang Führen im GABC-Einsatz Drehleitemaschinenlehrgang Bootsführerlehrgang Kartenkundelehrgang
Brandmeisterin/ Brandmeister	6		5	Lehrgang GABC-Dekontamination GABC-Erkundung Gerätewartlehrgang
Oberbrandmeisterin/ Oberbrandmeister	7	+Lehrgang Verbandsführer +Fortbildungsseminare ^{a)} für Zugführer	5	Atenschutzgerätewartlehrgang I Atenschutzgerätewartlehrgang II Lehrgang Kreisausbilder Lehrgang Brandschutzberziehung
Hauptbrandmeisterin/ Hauptbrandmeister	8		5	Grundausbildung f. Motorkettensägen Lehrgang Vorb. baulicher Brandschutz Lehrgang VB für Führungskräfte Katastrophenschutzlehrgänge

- a) In regelmäßigen Abständen von längstens sechs Jahren (für Funktionsträger mind. einmal pro Wahlperiode) muss eine Fortbildung absolviert sein.
- b) Zusätzlich können die Lehrgänge „Leiter einer Feuerwehr“ oder „Jugendgruppenleitercard“ als Sonderlehrgang anerkannt werden.
- c) Weitere Sonderlehrgänge können im Einzelfall anerkannt werden, sofern diese an einer durch die HLFS anerkannten Ausbildungsstätte absolviert wurden, die Inhalte der Feuerwehrarbeit förderlich sind und die Lehrgangsdauer mit den o.g. Sonderlehrgängen vergleichbar sind.
- d) Bei Besitz der Leistungsspanne der Jugendfeuerwehr kann die Dienstzeit um ein Jahr verkürzt werden.

Pflichtlehrgänge sind anerkannte Laufbahnlehrgänge auf Kreisebene bzw. an der Hessischen Landesfeuerwehrschule:

Grundlehrgang, Truppführerlehrgang, Gruppenführerlehrgang, Zugführerlehrgang, Leiter einer Feuerwehr, VB für Führungskräfte, Führer von Führungsgruppen und Verbänden.

Sonderlehrgänge sind alle anerkannten Lehrgänge auf Kreisebene bzw. der Hessischen Landesfeuerwehrschule (außer den o. g. Pflichtlehrgängen). Weiterbildungsseminare auf Kreisebene sowie an einer anerkannten Bildungsstätte können als Sonderlehrgänge anerkannt werden.

Die Verleihung der Dienstgrade ab Löschmeisterin / Löschmeister ist vom jeweiligen Wehrführer beim Gemeindebrandinspektor schriftlich zu beantragen. Hierbei ist mittels Formblatt der Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen zu führen.

6.7.3 Vergleich/Maßnahmen

Der bisherige Aus- und Fortbildungsstand aller Feuerwehren der Gemeinde Breuna sollte mindestens auf dem jetzigen Stand gehalten bzw. wenn möglich noch weiter ausgebaut werden. Aufgrund der Änderung der Führerscheinklassen sollte ein Augenmerk darauf gelegt werden, dass genügend Maschinisten ausgebildet werden.

Um eine effektive, leistungsfähige Feuerwehr vorweisen zu können, muss für die Einsatzkräfte eine ständige Aus- und Fortbildung gewährleistet werden. Nicht alle Feuerwehrangehörige können in allen Bereichen ausgebildet werden, da die Aufgaben stetig größer werden. Jedoch kann mit den vorhandenen Alarmplänen sichergestellt werden, dass je nach Einsatzstichwort immer die entsprechend benötigten Einheiten alarmiert werden.

Die Durchführung von regelmäßigen Übungseinsätzen sollte auch weiterhin erfolgen. Dies stärkt die Zusammenarbeit und den Ausbildungsstand. Durch z. B. die Zurverfügungstellung eines alten Fahrzeuges (als Spende) könnte der Einsatz eines Verkehrsunfalls nachgestellt und die Einsatzkräfte oder die Jugendfeuerwehr geschult werden.

Zudem muss auf körperliche Beeinträchtigungen eingegangen werden und diesen durch Fitnessprogramme entgegengewirkt werden. Es kann dann garantiert werden, dass die Einsatzkräfte bei Einsätzen nicht selbst in Gefahr geraten. Gerade für die Atemschutzgeräteträger ist das Thema Fitness vorrangig zu behandeln. Sie müssen eine gute Kondition vorweisen, damit die Tauglichkeitsuntersuchung nach G 26.3 positiv ausfällt und ein Einsatz unter Atemschutz erfolgen kann. Ein regelmäßiges Training zur Stärkung der Fitness wird bereits durchgeführt. Die Anzahl der vorhandenen Atemschutzgeräteträger sollte wenn möglich ausgebaut werden, da nicht alle Kräfte grundsätzlich als tauglich eingestuft werden. Um einer kritischen Entwicklung entgegenzuwirken muss hier gehandelt werden.

6.8 Personalkosten

6.8.1 Soll

Die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Breuna sind i. d. R. ehrenamtlich tätig. Lediglich die Einsatzkräfte, die Funktionen erfüllen wie

- ⇒ Gemeindebrandinspektor
- ⇒ stellv. Gemeindebrandinspektor
- ⇒ Wehrführer
- ⇒ stellv. Wehrführer
- ⇒ Jugendfeuerwehrwart
- ⇒ Gemeindejugendfeuerwehrwart
- ⇒ Gerätewart

erhalten für ihre Dienste eine Aufwandsentschädigung. In der Gemeindeverwaltung wird der Aufgabenbereich Feuerwehr von einer Stelle abgedeckt.

Weitere Kosten fallen für die Unfallversicherung der Angehörigen der Einsatzabteilungen zum Schutz bei Dienstunfällen an. Außerdem fallen Kosten für den Führerscheinerwerb der Klassen C/C1 sowie deren Verlängerung an.

Für die Atemschutzgeräteträger fallen alle 3 Jahre ärztliche Untersuchungen zur Feststellung der Tauglichkeit (G 26.3) an. Auch die Übungsdurchgänge in einer Atemschutzübungsstrecke sind mit zu berücksichtigen.

6.8.2 Ist

Die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen richten sich nach der Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigung (FwDRAVO). Derzeit fallen die folgenden Personalkosten für den Bereich Brandschutz an:

Kostenart	Betrag	Regelmäßigkeit	Jahreskosten
Aufwandsentschädigungen für:			
Gemeindebrandinspektor	80,00 €		960,00 €
stellv. Gemeindebrandinspektor	40,00 €		480,00 €
Wehrführer Breuna	70,00 €		840,00 €
stellv. Wehrführer Breuna	35,00 €		420,00 €
Wehrführer Wettetingen	70,00 €		840,00 €
stellv. Wehrführer Wettetingen	35,00 €		420,00 €
Wehrführer Oberlistingen	50,00 €		600,00 €
stellv. Wehrführer Oberlistingen	25,00 €	monatlich	300,00 €
Wehrführer Niederlistingen	50,00 €		600,00 €
stellv. Wehrführer Niederlistingen	25,00 €		300,00 €
Gemeindejugendwart	40,00 €		480,00 €
Jugendfeuerwehrwart Breuna	35,00 €		420,00 €
Jugendfeuerwehrwart Wettetingen	35,00 €		420,00 €
Jugendfeuerwehrwart Oberlistingen	25,00 €		300,00 €
Jugendfeuerwehrwart Niederlistingen	25,00 €		300,00 €
Aufwandsentschädigungen für Gerä- tewart:			
Breuna	97,50 €	Auszahlung im April und Juli	195,00 €
Wettetingen	82,00 €		164,00 €
Oberlistingen	77,00 €		154,00 €
Niederlistingen	56,50 €		113,00 €
Aufwandsentschädigungen für Atemschutzgerätewart:	77,00 €	Auszahlung im April und Juli	154,00 €
Unfallkasse Hessen	bemisst sich nach der Ein- wohnerzahl	jährlich	2.763,73 €
Zusatzunfallversicherung		jährlich	553,13 €
Untersuchung Atemschutz (G 26.3)	ca. 90,00 €	alle 3 Jahre	3.600,00 €
Atemschutzstreckendurchgang	ca. 40,00 €	jährlich	1.600,00 €
Hepatitis Impfung	ca. 150,00 €	alle 10 Jahre	2.085,00 €
Führerscheinerwerb Klasse C und C1	ca. 1.500,00 €	pro Jahr Bezu- schussung von max. 3 Anträgen. Auszahlung erfolgt in 3 gleichen Raten	3.000,00 €

Neben den Personalkosten müssen noch Ausgaben für die Dienst- und Schutzkleidung berücksichtigt werden. Die Anschaffung der Kleidung erfolgt i. d. R. je nach Bedarf bzw. den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

Die Gebühren für den Erwerb der Führerscheinklassen C (Breuna) und C 1 (Oberlistingen, Niederlistingen und Wettelingen) werden zukünftig von der Gemeinde Breuna vollständig übernommen. Maximal werden jedoch nur 3 Führerscheine pro Kalenderjahr von den Feuerwehrmitgliedern aller Feuerwehren übernommen. Seitens des Gemeindebrandinspektors wird entschieden, wer den Zuschuss erhalten soll. Falls das Feuerwehrmitglied nicht mindestens 5 Jahre in der Einsatzabteilung verleiht, erfolgt eine anteilige Rückzahlung. Bei der Verlängerung der Führerscheinklassen C und C1 werden die Kosten der ärztlichen Untersuchung übernommen, die bei ca. 100,00 Euro pro Person liegen.

Folgende Aufstellung soll die Anzahl der vorhandenen Führerscheine je nach Führerscheinklasse aufzeigen:

	Führerscheinklasse C/CE (alt Klasse 2) Kfz über 3,5 t mit Anhänger bis 7,5 t/ Kfz über 3,5 t mit Anhänger über 7,5 t	Führerscheinklasse C1/C1E (alt Klasse 3) Kfz zwischen 3,5 t und 7,5 t mit Anhänger bis 0,75 t/ Kfz der Klasse sC1 mit Anhänger über 0,75 t, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeuges und die zul. Gesamt- masse der Kombination 12 t nicht überschreiten
Breuna	30	
Niederlistingen	7	13
Oberlistingen	8	24
Wettelingen	3	14

Die genannten Führerscheinklassen können nur erworben werden, wenn man im Besitz der Führerscheinklasse B (Kraftfahrzeuge bis 3,5 T zG) ist. Es ist allerdings davon auszugehen, dass alle Maschinisten über diese Klasse verfügen.

6.8.3 Vergleich/Maßnahmen

Die Personalkosten der aktiven Mitglieder in den entsprechenden Funktionen werden auch in der Zukunft anfallen und müssen von der Gemeinde Breuna getragen werden.

Damit eine leistungsfähige Feuerwehr zu jeder Tages- und Nachtzeit zu Einsätzen ausrücken kann, muss gewährleistet werden, dass genügend Maschinisten ausgebildet sind bzw. werden.

6.9 Feuerwehrhäuser

Die Feuerwehrhäuser bzw. Feuerwehrgerätehäuser dienen als Unterkunft in den einzelnen Ortsteilen für die Einsatzfahrzeuge, die Geräte/Ausstattungsgegenstände und für die Feuerwehrmitglieder. Die Feuerwehrmitglieder finden sich dort zu Übungs- bzw. Einsatzdiensten ein.

6.9.1 Soll

Im HBKG ist festgelegt, dass für die örtlichen Feuerwehren Feuerwehrgerätehäuser zur Verfügung gestellt werden müssen (§ 3 Abs. 1 HBKG). Die Standorte der Gerätehäuser müssen so gewählt sein, dass die Wehren innerhalb kürzester Zeit und ohne große Probleme die Einsatzorte erreichen können. In den meisten Fällen befindet sich daher das Feuerwehrhaus in der Mitte des Ortes. Damit die gesetzliche Hilfsfrist tatsächlich eingehalten werden kann, sind Standorte in jedem Ortsteil notwendig und aufrecht zu erhalten.

Die Feuerwehrgerätehäuser müssen so angeordnet bzw. ausgestattet sein, dass die Einsatzorte schnellstmöglich erreicht werden können und ein reibungsloser Ablauf im Einsatzfall möglich ist. Das bedeutet, dass die Einsatzkräfte innerhalb kurzer Zeit und ohne Gefahren zu ihrer Einsatzkleidung und zu den Einsatzfahrzeugen gelangen müssen. Daher ist vor allem ein rutschfester Bodenbelag, aber auch eine ausreichende Beleuchtung bei Einsätzen in der Nacht von besonderer Bedeutung. Die Ein- und Ausfahrt zum Gebäude sollte ohne Hindernisse befahrbar sein. Besonders im Winter bei Schneefall bzw. glatten Fahrbahnen ist hierauf zu achten. Weiterhin muss gewährleistet sein, dass genügend Pkw-Stellplätze für die Einsatzkräfte im Einsatzfall vorhanden sind. Nach GUV-I 8554 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ muss die Anzahl der Pkw-Stellplätze mindestens der Sitzplätze der im Feuerwehrhaus eingestellten Fahrzeuge entsprechen.





Nach der DIN 14092 Teil 1 müssen die Feuerwehrhäuser den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

6.9.2 Ist

Alle Freiwillige Feuerwehren der Gemeinde Breuna verfügen über ein eigenes Feuerwehrhaus. Die Feuerwehrhäuser aller Ortsteile mit Ausnahme von Breuna, wurden in den vergangenen Jahren umgebaut und erweitert und erfüllen in Art und Größe ihren Zweck. Der Schlauchturm des alten Feuerwehrgerätehauses in Breuna wurde bereits still gelegt. Die Schlauchtürme Oberlistingen und Wettesingen sind aus sicherheitstechnischen Gründen laut der Unfallkasse Hessen nicht mehr zu benutzen und wurden gegen das Betreten gesperrt.

Das Feuerwehrhaus Breuna ist den Erfordernissen der heutigen Zeit kaum mehr gewachsen. Seit 1980 hat sich die Zahl der Einsatzkräfte verdreifacht. Auch die große Anzahl der Jugendfeuerwehrmitglieder erfordert hier mehr Platzbedarf. Räumlichkeiten für die Geräteaufbewahrung bzw. Instandsetzung sind nicht vorhanden. Räume für die Jugendfeuerwehr und Umkleidemöglichkeiten der aktiven Einsatzkräfte sind

ebenfalls nicht vorhanden. Die Umkleidemöglichkeit befindet sich in der Fahrzeughalle und nicht in einem eigenen Raum, was bereits bei Überprüfungen bemängelt wurde.

Ortsteil	Anschrift	Baujahr	Bemerkungen	Fläche
<p>Breuna</p> 	Fuhrweg 3	1980	Neubau	378,04 m ²
<p>Oberlistingen</p> 	Mauerstraße 5	2005	Um- und Neubau	228,90 m ²
<p>Niederlistingen</p> 	Teichweg 1	1986	Neubau	95,27 m ²
<p>Wettesingen</p> 	Querstraße 6	1995	Um- und Neubau	209,01 m ²

6.9.3 Vergleich/Maßnahmen

Seit Sommer 2013 wird das Feuerwehrgerätehaus in Breuna um- und ausgebaut. Der Förderbescheid wurde im Oktober 2012 übergeben. Nach dem Um- und Ausbau des Gerätehauses entspricht das Gebäude dem benötigten Platzbedarf sowohl für die Einsatzkräfte als auch für die Jugendfeuerwehr.

Bisher besteht das Gebäude im Erdgeschoss aus einer Fahrzeughalle für 3 Fahrzeuge und Umkleideflächen, Duschaum und WC-Raum sowie einem Büro und dem Heizungsraum. Im Zwischengeschoss befinden sich weitere WC-Räume, Garderoben und ein Abstellraum. Im Dachgeschoss wurden ein Schulungsraum, ein Stuhllager und ein weiterer Abstellraum eingerichtet. Die vorhandenen Räumlichkeiten sind ausgeschöpft und die Umkleidebereiche innerhalb der Fahrzeughalle unzureichend.

Bei dem Um- und Ausbau des Breunaer Feuerwehrstandortes wird, das Gebäude im östlichen Grundstücksbereich mit einem Anbau erweitert. Der eingeschossige Anbau/Neubau wird als Fahrzeughalle für 3 Einsatzfahrzeuge konzipiert. Zwischen der Fahrzeughalle und dem Bestandsgebäude werden im Neubaubereich Lagerflächen und die Umkleidezugänge angeordnet. Das vorhandene Erdgeschoss wird in einem Teilbereich der Bestandfahrzeughalle zu Umkleiden umgebaut. Als zweiter Rettungsweg für die Räume im Dachgeschoss wird ein Giebelfenster als Notausstieg in Verbindung mit einer ortsfesten Leiter auf das Flachdach des Anbaus hergestellt.

Nach dem Um- bzw. Anbau werden folgende Räumlichkeiten ausgewiesen:

<u>Erdgeschoss</u>	<u>Fläche</u>	<u>Zwischengeschoss</u>	<u>Fläche</u>
WC-H	7,86 m ²	Garderobe	8,95 m ²
Dusche/Waschen	7,96 m ²	Küche	9,94 m ²
Aufenthaltsraum	16,30 m ²	WC-H	6,26 m ²
Flur/Treppenhaus	9,15 m ²	WC-D	6,29 m ²
Einsatzzentrale/Büro	9,94 m ²	Flur/Treppenhaus	6,10 m ²
Heizung	5,37 m ²		
E.Vert.	1,21 m ²	<u>Dachgeschoss</u>	<u>Fläche</u>
W.Vert.	1,21 m ²	Schulungsraum	70,63 m ²
WC-D	3,79 m ²	Abstellraum	6,27 m ²
Werkstatt mit Grube	65,56 m ²	Abstellraum	2,19 m ²
Lager	15,03 m ²	Flur/Treppenhaus	6,27 m ²
Umkleide Herren	77,10 m ²		
Umkleide Damen	20,00 m ²		
Flur/Eingang	11,89 m ²		
Lager	29,37 m ²		
Fahrzeughalle	199,49 m ²		
		<u>Fläche gesamt neu: 604,13 m²</u>	

Durch die Umnutzung und Umstrukturierung der ehemaligen Ein- und Ausfahrt werden insgesamt 14 Parkplätze für die Mitglieder der Feuerwehr geschaffen.

In den anderen Ortsteilen sind an den Feuerwehrgerätehäusern momentan keine Maßnahmen vorgesehen bzw. notwendig. Diese verfügen über die entsprechend notwendigen Standards mit der Ausnahme der Schlauchtürme in den Ortsteilen Oberlistingen und Wettlesingen.

6.10 Fahrzeuge

Feuerwehrfahrzeuge sind für die Feuerwehr besonders gestaltete Kraftfahrzeuge oder Anhängerfahrzeuge für Kraftfahrzeuge, die zur Aufnahme einer Besatzung und/oder zur Aufnahme einer feuerwehrtechnischen Beladung sowie Lösch-, Rettungs- und sonstigen Einsatzmitteln eingerichtet sind.

6.10.1 Soll

Je nach Einstufung der Ortsteile in die jeweilige Risikokategorie können für die Feuerwehren die entsprechenden Fahrzeuge gemäß der Feuerwehrgesetzverordnung ermittelt werden:

Ortsteil	Gefährdungsstufe		Fahrzeug aufgrund der Einstufung in die Risikokategorie	
	Brand	Technische Hilfe	Brand	Technische Hilfe
			Stufe I	Stufe I
Breuna	4	4	ELW 1 StLF 20/25 LF 20	ELW 1 HLF 20
Oberlistingen	2	3	TSF-W MLF	HLF 10
Niederlistingen	2	3	TSF-W MLF	HLF 10
Wettesingen	2	2	TSF-W MLF	TSF-W MLF

6.10.2 Ist

Grundsätzlich sind die Feuerwehren der Gemeinde Breuna mit den vorhandenen Fahrzeugen im Bereich des Brandschutzes und der Hilfeleistung gut ausgestattet. Aufgrund der jeweiligen Aufgaben der Feuerwehren bzw. den jährlichen Einsätzen/Gegebenheiten vor Ort sollten folgende Ersatzbeschaffungen vorgenommen werden:

Ortsteil	Fahrzeugbestand		Fahrzeug ersetzen ab:	Ersatzfahrzeug
	Fahrzeug	Baujahr		
Breuna	StLF 20/25	2012	2037	Da das Fahrzeug im Jahr 2012 beschafft wurde und mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren gerechnet wird, erfolgt vorerst keine Festlegung auf ein Ersatzfahrzeug.
	LF 16	1988	2015	HLF 20 mit Normbeladung
	ELW	2010	2022	Ersatzbeschaffung durch die Gemeinde Breuna
	MTW	2005	2011	Beschaffung durch FW-Verein
Oberlistingen	LF8	1989	2015	LF 10 im Falle der Förderung als Katastrophenschutzfahrzeug, ansonsten TSF-W
Niederlistingen	TSF	1990	2016	TSF-W
Wettesingen	LF8	1989	2015	TSF-W
	MTW	2000	2015	Beschaffung durch FW-Verein

Nach der Brandschutzförderrichtlinie sind die Feuerwehrfahrzeuge nach einer Einsatzdauer von 25 Jahren auszutauschen. Die Ausnahme bilden die Kommando- und Einsatzleitwagen mit 7 bzw. 12 Jahren.

Eine fortlaufende Unterhaltung und Wartung der Fahrzeuge ist außerdem zu berücksichtigen. Es entstehen laufende Kosten für Betriebsstoffe, Inspektionen usw. Die vorhandenen Mannschaftstransportwagen sind Vereinsfahrzeuge. Sie wurden vollständig über finanzielle Mittel der Vereine beschafft und der Gemeinde Breuna zur Verfügung gestellt. Ersatzbeschaffungen erfolgen über die Feuerwehrvereine. Die Gemeinde Breuna übernimmt lediglich die Versicherungsgebühren sowie die Reisekosten (außer Vereinsfahrten) für diese Fahrzeuge.

6.10.3 Vergleich/Maßnahmen

Aufgrund der Einstufungen der Ortsteile in die jeweiligen Gefahrenstufen wurden die Ersatzfahrzeuge für die Feuerwehren festgelegt.

Das LF 16 der Feuerwehr Breuna soll durch ein HLF 20 mit Normbeladung ersetzt werden. Das Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug ist für eine Gruppe als Besatzung ausgelegt. Wesentlicher Unterschied zum Löschgruppenfahrzeug ist die umfangreiche Ausrüstung für die Technische Hilfeleistung. Es verfügt über einen mindestens 1.600 Liter fassenden Löschwassertank.

Im Falle der Förderung als Katastrophenschutzfahrzeug ist als Ersatzfahrzeug für die Feuerwehr Oberlistingen ein LF 10 vorgesehen. Das Fahrzeug ist mit der üblichen Beladung zur Brandbekämpfung und Menschenrettung ausgestattet. Erfolgt keine Förderung als Katastrophenschutzfahrzeug, soll ein TSF-W beschafft werden. Das TSF-W verfügt über eine feuerwehrtechnische Standardbeladung für eine Löschgruppe und eine Zusatzbeladung.

Als Ersatzfahrzeug für das Löschgruppenfahrzeug der Feuerwehr Wettelingen ist ein TSF-W vorgesehen. Dieses Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser verfügt über einen eigenen Löschwassertank mit einem Inhalt von mindestens 500 Litern, der über einen Schlauch an die Tragkraftspritze angeschlossen ist.

Das Fahrzeug der Feuerwehr Niederlistingen soll ebenfalls durch ein TSF-W ersetzt werden.

6.11 Tagesalarmsicherheit

Die Tagesalarmsicherheit ist ein wichtiger, aber auch kritischer Punkt für die Kommunen. Sie muss trotz der Arbeitsplatzsituation – i. d. R. liegt der Beschäftigungsort außerhalb des Wohnortes – gewährleistet werden. So muss auch an den Tagesstunden eine leistungsfähige Feuerwehr mit gut ausgebildetem Personal zur Verfügung stehen. In Bezug auf die Maschinisten müssen ausreichend Einsatzkräfte ausgebildet sein, um die Fahrzeuge im Einsatzfall am Tag steuern zu können.

6.11.1 Soll

Die Einsatzbereitschaft in allen Ausrückebereichen muss ständig gewährleistet sein, in dem ausreichend ausgebildetes und leistungsfähiges Personal rund um die Uhr zur Verfügung steht. An den Werktagen stellt sich dies als problematisch dar, da dann nur ein geringer Teil an Einsatzkräften zur Verfügung steht (Arbeitsplatz außerhalb der Gemeinde, Freizeitaktivitäten befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrstandortes). Es muss daher auch eine 100 %-ige Ausfallreserve einbezogen werden.

Tatsächlich sagt die Zahl der anwesenden Einsatzkräfte jedoch nichts über die vorhandene Qualifikation bzw. Leistungsfähigkeit der Feuerwehr aus. Eine Aussage, über die genaue Anzahl der jeweils verfügbaren Einsatzkräfte (Atemschutzgeräteträger, Einsatzleiter, Maschinisten, Gruppenführer, Einsatzkräfte mit Gefahrgutausbildung) kann nicht getroffen werden, da dabei noch andere Faktoren wie Tages- und Jahreszeit eine erhebliche Rolle spielen.

6.11.2 Ist

Da der Großteil der Breunaer Feuerwehrkräfte außerhalb des Gemeindegebietes arbeitet und werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr nicht zur Verfügung steht, wurden Alarmgemeinschaften gebildet. Dies soll sicherstellen, dass bei Einsätzen am Tag immer mindestens zwei Feuerwehren am Einsatzort sind.

Gerade bei Einsätzen in den Ortsteilen Oberlistingen, Niederlistingen und Wettesingen rückt die Freiwillige Feuerwehr Breuna grundsätzlich mit aus, um die Wehren mit weiterem Personal zu unterstützen. Dennoch kann die Tagesalarmsicherheit für den Ersteinsatz noch als gesichert angesehen werden. Vor allem aufgrund der gegründeten Alarmgemeinschaften.

Die Freiwillige Feuerwehr Breuna wird auch bei Einsätzen im Hiddeser Feld zur Unterstützung der Feuerwehr Wolfhagen mit alarmiert.

Als Träger der Feuerwehr kann die Gemeinde Breuna aus den Reihen der Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und des Bauhofes auf 2 ausgebildete Feuerwehrleute zurückgreifen. Diese sind bereits als aktives Mitglied in der Feuerwehr Breuna tätig. Sie haben sich bereit erklärt, tagsüber die Tagesalarmsicherheit sicherzustellen.

6.11.3 Vergleich/Maßnahmen

Eine Aussage darüber zu treffen, ob die Tagesalarmstärke auch weiterhin gesichert werden kann, ist nicht eindeutig möglich. Hier sind auch Faktoren einzubeziehen, die von der Gemeinde Breuna und den Feuerwehren nur bedingt beeinflusst werden können wie z. B. die Arbeitsplatzsituation.

Je mehr Einsatzkräfte über einen Arbeitsplatz im Gemeindegebiet verfügen, desto eher kann die Einsatzbereitschaft gewährleistet werden. Der Arbeitgeber sollte dementsprechend einer Freistellung für Einsätze positiv gegenüberstehen. Von Vorteil wäre es auch, wenn die Gemeinde Breuna ihr Personal für die Einsatzabteilungen gewinnen könnte bzw. bei Einstellungen verstärkt Personen berücksichtigt, die in der Freiwilligen Feuerwehr aktiv sind und sich dazu bereit erklären, tagsüber mit auszurücken.

6.12 Alarmierungseinrichtungen, Warnung der Bevölkerung

Durch Alarmierungssysteme werden die Einsatzkräfte nachdem ein Notruf eingegangen ist, über die Leitfunkstelle Kassel alarmiert. Dabei wird zwischen den folgenden Alarmierungssystemen unterschieden:

Stille Alarmierung:

Die Einsatzkräfte werden über einen tragbaren Funkmeldeempfänger alarmiert. Die Feuerwehrkräfte tragen diesen Empfänger bei sich der im Einsatzfall durch die Leitfunkstelle ausgelöst wird. Bei der Alarmierung erfolgt zugleich eine Mitteilung über die Einsatzart.

Sirenenalarmierung:

Hierbei handelt es sich um eine laute Alarmierung über eine oder mehrere im Ort installierte Sirenen. Diese dienen auch zur Warnung der Bevölkerung bei z. B. Unwetter- und Umweltkatastrophen. Gerade bei kleineren Gemeinden, die noch nicht vollständig mit Funkmeldeempfängern ausgestattet sind, ist die Sirenenalarmierung noch verbreitet. Kritisch bei diesem System ist, dass nur die Einsatzkräfte informiert werden, die sich in akustischer Reichweite befinden. Die Reichweite ist von Faktoren wie Windrichtung und Wetterlage abhängig. Ein weiterer Nachteil ist, dass sich durch die laute Alarmierung auch Gruppen von Schaulustigen bilden können und dadurch den Einsatz der Feuerwehren behindern. Zudem besteht die Gefahr, dass die Alarmierung durch nicht erkannte technische Defekte (trotz Wartung) nicht erfolgen kann.

Digitalfunk:

Durch den Digitalfunk soll der Analogfunk im Bereich der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) abgelöst werden. Das jetzige Analog-Funknetz ist zwar noch funktionsfähig, jedoch sind die meisten Geräte schon viele Jahre im Gebrauch. Gerade die älteren Geräte sind oft nicht mehr zu reparieren oder der Geräteservice des Herstellers eingestellt.

In Hessen wurde mit dem Netzaufbau 2010 begonnen. Ab 2013 soll das Netz hessenweit zur Nutzung zur Verfügung stehen. Neben den Feuerwehren wird dieses Funknetz dann auch von Polizei und weiteren Hilfsorganisationen verwendet. Durch das neue Digitalfunknetz können Verbesserungen erreicht werden wie z. B. Alarmierung mit Rückmeldemöglichkeit, Gruppenkommunikation, Kommunikation zwischen Fahrzeug- und Handsprechfunkgeräten, usw.

6.12.1 Soll

In der Gemeinde Breuna werden die Freiwilligen Feuerwehren sowohl über Sirenen, als auch über Funkmeldeempfänger im Einsatzfall alarmiert.

Funkmeldeempfänger:

Bei einem Funkmeldeempfänger (auch Melder oder Piepser genannt), handelt es sich um einen kleinen tragbaren Funkempfänger. Die Einsatzkräfte werden entsprechend über den Melder zu Einsätzen alarmiert.

Die Anzahl der Melder in der Feuerwehr ist abhängig von den jeweiligen Aufgaben. Gerade wenn sich die Einsatzkräfte außerhalb des Gemeindegebietes bzw. der Reichweite der Sirenen befinden, kann eine Alarmierung nur über die Melder erfolgen.

Sirenenanlagen:

Wie bereits erläutert dienen Sirenen zur Warnung der Bevölkerung und als akustische Alarmierung der Feuerwehren im Einsatzfall. Derzeit ist es noch notwendig, eine ausreichende Anzahl an Sirenen in der Gemeinde aufrecht zu erhalten bzw. instand zu halten. So erfolgt in allen Ortsteilen eine akustische Alarmierung der Feuerwehren durch Sirenen.

6.12.2 Ist

In der Gemeinde Breuna steht in jedem Ortsteil mindestens eine Sirene zur Verfügung, damit eine Alarmierung erfolgen kann.

Die Alarmierung erfolgt über einen festgelegten Alarmplan. Je nach Stichwort erfolgt die Alarmierung nur über die ortsfesten Sirenenanlagen oder über die Sirenenanlagen und über Funkmeldeempfänger.

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der Sirenen und Funkmeldeempfänger in der Gemeinde auf:

	Breuna	Wettesingen	Oberlistingen	Niederlistingen
Sirenen	3	3	2	1
Funkmeldeempfänger	40	5	4	2

6.12.3 Vergleich/Maßnahmen

In allen Ortsteilen sind die Feuerwehren entsprechend mit Funkmeldeempfängern ausgestattet, um die Tagesalarmsicherheit gewährleistet zu können. Gerade Einsatzkräfte deren Arbeitsstätte außerhalb des Gemeindegebietes, aber in der näheren Umgebung ist, können entsprechend durch die Funkmeldeempfänger zu Einsätzen am Tag mit ausrücken.

Da auch noch die Alarmierung über die vorhandenen Sirenenanlagen erforderlich ist, werden diese einer regelmäßigen Wartung unterzogen. Es kann somit eine Funktionsfähigkeit gewährleistet werden.

6.13 Katastrophenschutz

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 HBKG sind die Aufgabenträger für den Katastrophenschutz:

- das Land,
- die Landkreise und
- die kreisfreien Städte.

In § 24 HBKG ist der Begriff der Katastrophe erläutert. Demnach handelt es sich bei einer Katastrophe um ein Ereignis, das Leben, Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung, Tiere oder erhebliche Sachwerte in so ungewöhnlichem Maße gefährdet oder beeinträchtigt, dass zur Beseitigung die einheitliche Lenkung aller Katastrophenschutzmaßnahmen sowie der Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes erforderlich sind.

6.13.1 Soll

Im Jahr 2000 wurde für das Land Hessen eine vom Landesbeirat für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz in Auftrag gegebene Gefährdungsanalyse für das Land Hessen erarbeitet. Die Bearbeitung der Analyse erfolgte von einer Arbeitsgruppe des Innenministeriums, Experten der Katastrophenschutzorganisationen, des Hessischen Städte- und Gemeindebundes sowie der Landesärztekammer Hessen. Erstmals wurden zu diesem Zeitpunkt alle denkbaren Gefahren in Hessen ermittelt, die zu Großschadenslagen oder gar Katastrophen führen können und hinsichtlich ihres maximal möglichen Schadensausmaßes bewertet und fortgeschrieben.

Durch die Gefährdungsanalyse wurde festgestellt, dass in vielen Bereichen Gefahren bestehen, die jederzeit und fast an allen Orten zu Großschadenslagen und Katastrophen führen können und dann den sofortigen Einsatz zahlreicher Kräfte für verschiedene Aufgabenbereiche notwendig machen.

Aus diesem Grund wurde ein Katastrophenschutzkonzept aufgestellt und im Jahr 2011 überarbeitet. Laut dem Konzept hat jede Kommune einen Löschzug (insgesamt 426 Löschzüge in Hessen) aufzustellen und im Rahmen der nachbarschaftlichen Löschhilfe und des Katastrophenschutzes bereitzustellen.

Dieser Löschzug dient zur Rettung von Menschen und Tieren, schützt oder birgt Sachwerte. Des Weiteren werden Brände bekämpft, die Löschwasserversorgung übernommen, die technische Hilfe geleistet und sonstige humanitäre Aufgaben des KatS-Stabes ausgeführt.

In Deutschland konnte man vom Wehr-, bzw. Zivildienst freigestellt werden, wenn man sich für mindestens vier Jahre (seit 1. Dezember 2010) als Helfer im Zivil- oder Katastrophenschutz verpflichtete, bevor der Wehrdienst im Juli 2011 ausgesetzt wurde.

6.13.2 Ist

Die Aufstellung eines Katastrophenschutzlöschzuges für die Gemeinde Breuna ergibt sich aus dem Katastrophenschutzkonzept des Landes Hessen in Verbindung mit § 27 Abs. 1 HBKG. Die Gemeinde Breuna hat sich hiernach dazu bereit erklärt, eine Katastrophenschutzeinheit zu stellen, die sich aus der vorhandenen Ausrüstung und dem vorhandenen Personal zusammensetzt. Die Feuerwehr Breuna stellt derzeit einen Löschzug im Rahmen des Katastrophenschutzkonzeptes.

Grundsätzlich ist die Mindeststärke eines Zuges (22 Einsatzkräfte) sicherzustellen. Aktuell gibt es 12 freigestellte KatS-Helfer. Um die Mindeststärke sicherzustellen, erfolgt eine Ergänzung durch aktive Einsatzkräfte der Ortsteilwehren. So stehen für den Einsatz insgesamt 32 Kats-Helfer zur Verfügung.

Für den Einsatz des Katastrophenschutzzuges werden die folgenden Fahrzeuge zur Verfügung gestellt:

LF 8	Freiwillige Feuerwehr Oberlistingen
LF 8	Freiwillige Feuerwehr Wettelingen
MTW	Freiwillige Feuerwehr Breuna

Auf die Neubeschaffungen unter Punkt 6.10.2 wird verwiesen.

6.13.3 Vergleich/Maßnahmen

Der größte Teil der KatS-Helfer war für den Dienst im Katastrophenschutz vom Wehrdienst freigestellt. Durch die Aussetzung der Wehrpflicht im Juli 2011 ist die Anzahl der freiwilligen Kräfte im Katastrophenschutz zurückgegangen.

Die Gemeinde Breuna kann als Helfer im Notfall 12 KatS-Helfer der Freiwilligen Feuerwehr sowie weitere Feuerwehrmitglieder aus den Einsatzabteilungen einsetzen. Ziel ist es, weitere Personen für den Katastrophenschutz zu gewinnen, um auch zukünftig die Mindeststärke eines Zuges sicherstellen zu können.

7 Fortschreibung

7.1 Regelmäßige Fortschreibung

Aufgrund von Veränderungen im Bereich der Feuerwehren ist eine regelmäßige Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes notwendig bzw. sinnvoll.

Es wird daher empfohlen, den Bedarfs- und Entwicklungsplan in einem Zeitraum von zehn Jahren regelmäßig fortzuschreiben. Hierdurch können Veränderungen im Personalbereich, bei Beschaffungen und Gefahrenpotenzialen und die Aufgaben der Feuerwehren auf Aktualität überprüft und entsprechend bewertet werden.

7.2 Wesentliche Änderungen

Sollten durch derzeit noch unvorhergesehene Ereignisse die Ziele des Bedarfs- und Entwicklungsplanes wesentlich verfehlt werden, ist eine Fortschreibung durchzuführen.

Unvorhergesehene Ereignisse sind zum Beispiel:

- ⇒ Wesentliche Nichteinhaltung des Erreichbarkeitsgrades
- ⇒ Wesentliche Nichteinhaltung der Personalmindeststärke
- ⇒ Wesentliche Nichteinhaltung der materialbezogenen Mindesteinsatzstärke
- ⇒ Mittelkürzungen oder –zuweisungen
- ⇒ Schäden an Fahrzeugen, Geräten oder Gebäuden
- ⇒ Änderung der Infrastruktur der Gemeinde Breuna

8 Schlusswort

Die vorangegangenen Ausführungen sollten unter der Berücksichtigung von betriebswirtschaftlichen Aspekten eine Leistungs- und Kostenaufstellung für die zivile Gefahrenabwehr der Gemeinde Breuna erläutern. Neben der staatlichen Verantwortung zum Schutze der Allgemeinheit sollte auch die Notwendigkeit der Ehrenamtförderung durch die Politik und Gesellschaft verdeutlicht werden. Um die Sicherheit aller Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Breuna gewährleisten zu können, ist ein verantwortungsbewusstes Handeln durch die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen und durch die Politik von großer Bedeutung. Gerade in der heutigen Zeit bei knappen Haushaltsmitteln ist es für beide Seiten wichtig, wie die finanziellen Mittel sinnvoll genutzt und umgesetzt werden können.

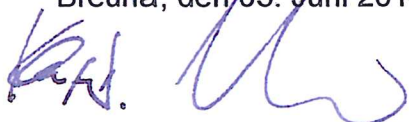
Die Feuerwehrangehörigen müssen wissen, dass nur durch ihre qualifizierte Tätigkeit (auch wenn sie ehrenamtlich ist) Schaden von der Allgemeinheit abgewehrt werden kann. Die politisch Verantwortlichen hingegen müssen aber auch erkennen, dass sie in der gesetzlichen Pflicht stehen, leistungsstarke Feuerwehren aufzustellen. Da dies mit einem enormen Kostenaufwand verbunden ist, sind frühzeitige und vorausschauende Planungen unausweichlich.

Nach dem Soll-Istvergleich sind die Feuerwehren der Gemeinde Breuna gut aufgestellt und verfügen über einen ausreichenden Fahrzeugbestand. Die Ersatzbeschaffungen sollten in den genannten Zeiträumen bzw. je nach Haushaltslage durchgeführt werden. Bei Veränderungen der Aufgabenbereiche muss der Bedarf an die aktuelle Entwicklung angepasst werden.

Derzeit verfügen alle Ortsteilfeuerwehren über genügend Einsatzkräfte. Diese Entwicklung kann sich jedoch ändern. Daher ist es notwendig stetig neue Mitglieder für die Feuerwehren zu werben und vor allem auch zu gewinnen. Besonders von Bedeutung sollte dabei eine gute Jugend- und Vereinsarbeit sein. Auch eine weiterhin gute Zusammenarbeit zwischen den Feuerwehren und der Gemeinde Breuna ist von großer Bedeutung.

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan für den Brandschutz- und die Allgemeine Hilfe in der Gemeinde Breuna tritt ab dem 01.06.2014 in Kraft.

Breuna, den 03. Juni 2014



(Henkelmann)
Bürgermeister



(Marc Döring)
Gemeindebrandinspektor

Der Entwurf der 1. Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplans wurde mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Kassel abgestimmt. Es wird bestätigt, dass der vorgelegte Entwurf der Bedarfs- und Entwicklungsplanung formal und inhaltlich den Anforderungen des HBKG entspricht.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breuna hat in Ihrer Sitzung am 06.05.2014 die vorliegende Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplans beschlossen.

9 Anhang

9.1 Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AGBF	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren
B	Brand
bzw.	beziehungsweise
eG	eingetragene Genossenschaft
ELW	Einsatzleitwagen
ev.	evangelisch
evtl.	eventuell
EWf	Energie Waldeck-Frankenberg GmbH
FwDV	Feuerwehrdienstvorschriften
FwOVO	Feuerwehr-Organisationsverordnung
GBI	Gemeindebrandinspektor
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Ha	Hektar
HBKG	Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz
HBO	Hessische Bauordnung
HLF	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug
i. d. R.	in der Regel
kW	Kilowatt
LF	Löschgruppenfahrzeug
max.	maximal
MTW	Mannschaftstransportwagen
PV-Anlage	Photovoltaikanlage
Stellv.	Stellvertreter
StLF	Staffellöschfahrzeug
TH	Technische Hilfe
TSF-W	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser
u. a.	unter anderem
usw.	und so weiter
WF	Wehrführer
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil

9.2 Gesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG)

Bekanntmachung der Neufassung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes Vom 3. Dezember 2010

Aufgrund des Art. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 18. November 2009 (GVBl. I S. 423) wird nachstehend der Wortlaut des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der vom 2. Dezember 2009 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 3. Dezember 2010

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

gez.
(Rhein)

**Hessisches Gesetz über den Brandschutz,
die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz
(Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG)**

in der Fassung vom 3. Dezember 2010

Übersicht

**Erster Abschnitt
Aufgaben und Organisation des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe
und des Katastrophenschutzes**

- § 1 Zweck und Anwendungsbereich
 - § 2 Aufgabenträger
 - § 3 Aufgaben der Gemeinden
 - § 4 Aufgaben der Landkreise
 - § 5 Aufgaben des Landes
- Zweiter Abschnitt

**Brandschutz und Allgemeine Hilfe
Erster Titel**

Aufgaben und Organisation der Feuerwehren

- § 6 Aufgabenbereich
- § 7 Aufstellung der Gemeindefeuerwehren
- § 8 Jugendfeuerwehren, Kindergruppen, Nachwuchsgewinnung

**Zweiter Titel
Feuerwehrangehörige**

- § 9 Hauptamtliche Feuerwehrangehörige
- § 10 Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige
- § 11 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

**Dritter Titel
Leitung**

- § 12 Leitung der Gemeindefeuerwehr
- § 13 Kreisbrandinspektoren, Kreisbrandmeister

**Vierter Titel
Nichtöffentliche Feuerwehren**

- § 14 Werkfeuerwehren

Fünfter Titel
Vorbeugender Brandschutz

- § 15 Gefahrenverhütungsschau
- § 16 Zuständigkeit
- § 17 Brandsicherheitsdienst
- § 18 Brandschutzerziehung, Brandschutzaufklärung und Selbsthilfe

Sechster Titel
Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes
und Organisationen in der Allgemeinen Hilfe

- § 19 Mitwirkung und Aufgaben der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und der Organisationen

Siebter Titel
Abwehrender Brandschutz und Allgemeine Hilfe

- § 20 Gesamteinsatzleitung
- § 21 Befugnisse der Gesamteinsatzleitung
- § 22 Nachbarliche Hilfe
- § 23 Brandschutz und Allgemeine Hilfe auf Verkehrswegen

Dritter Abschnitt
Katastrophenschutz

Erster Titel
Organisation des Katastrophenschutzes

- § 24 Begriff der Katastrophe
- § 25 Katastrophenschutzbehörden
- § 26 Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes
- § 27 Mitwirkung öffentlicher und privater Einheiten und Einrichtungen
- § 28 Mitwirkung von Dienststellen

Zweiter Titel
Maßnahmen des Katastrophenschutzes

- § 29 Vorbereitende Maßnahmen
- § 30 Katastrophenschutzstab
- § 31 Katastrophenschutzpläne
- § 32 Katastrophenschutzübungen
- § 33 Abwehrende Maßnahmen
- § 34 Feststellung des Katastrophenfalles
- § 35 Besondere Zuständigkeiten

Dritter Titel
Gesundheitswesen

- § 36 Zusammenarbeit im Gesundheitswesen
- § 37 Besondere Pflichten von Angehörigen der Gesundheitsberufe

Vierter Titel
Helferinnen und Helfer

- § 38 Allgemeines
- § 39 Rechtsverhältnisse
- § 40 Haftung für Schäden

Vierter Abschnitt
Technische Einsatzleitung und Führungsorganisation

- § 41 Technische Einsatzleitung
- § 42 Befugnisse der technischen Einsatzleitung
- § 43 Führungsorganisation

Fünfter Abschnitt
Pflichten der Bevölkerung

- § 44 Gefahrenmeldung
- § 45 Vorsorgepflicht der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie der Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken
- § 46 Duldungspflichten der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie der Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken
- § 47 Pflichten einer Betreiberin oder eines Betreibers einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial
- § 48 Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen
- § 48a Externe Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen
- § 49 Hilfeleistungspflichten
- § 50 Entschädigung

Sechster Abschnitt
Ergänzende Bestimmungen, Aufsicht, Kosten

Erster Titel
Ergänzende Bestimmungen

- § 51 Pflichten der am Einsatzort Anwesenden
- § 52 Ausschluss der Heranziehung für militärische und polizeiliche Aufgaben
- § 53 Landesfeuerwehrschule
- § 54 Leitstellen
- § 55 Datenschutz
- § 56 Landesbeirat für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz
- § 57 Übungen

Zweiter Titel
Aufsicht

- § 58 Aufsichtsbefugnisse im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe
- § 59 Aufsichtsbefugnisse im Katastrophenschutz

Dritter Titel
Kosten

- § 60 Kostenpflicht
- § 61 Kostenersatz der Feuerwehren
- § 62 Kostenersatz bei einer Katastrophe
- § 63 Feuerschutzsteuer

Siebter Abschnitt
Schlussvorschriften

- § 64 Einschränkung von Grundrechten
- § 65 Bußgeldvorschriften
- § 66 Gemeindefreie Grundstücke
- § 67 Übergangsbestimmungen
- § 68 (aufgehoben)
- § 69 Ermächtigungen
- § 70 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Abschnitt
Aufgaben und Organisation des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes

§ 1
Zweck und Anwendungsbereich

- (1) Zweck dieses Gesetzes ist
1. die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Brände und Brandgefahren (Brandschutz) und gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe),
 2. die Vorbereitung der Abwehr und die Abwehr von Katastrophen (Katastrophenschutz).
- (2) Dieses Gesetz gilt nicht, soweit vorbeugende und abwehrende Maßnahmen nach Abs. 1 auf Grund anderer Rechtsvorschriften gewährleistet sind. Bis zum Eingreifen der danach zuständigen Stellen treffen die in § 2 Abs. 1 genannten Aufgabenträger im Wege des ersten Zugriffs bei bestehender oder unmittelbar bevorstehender konkreter Gefährdung von Leben, Gesundheit, natürlichen Lebensgrundlagen, Sachen oder Tieren die erforderlichen Maßnahmen.
- (3) Der Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und der Katastrophenschutz sollen den Selbstschutz der Bevölkerung durch im öffentlichen Interesse gebotene behördliche Maßnahmen ergänzen.

§ 2
Aufgabenträger

- (1) Aufgabenträger sind
1. die Gemeinden für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe,
 2. die Landkreise für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe,
 3. das Land für die zentralen Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe,
 4. die Landkreise, die kreisfreien Städte und das Land für den Katastrophenschutz.
- (2) Die Gemeinden und Landkreise erfüllen ihre Aufgaben nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 als Selbstverwaltungsangelegenheiten.
- (3) Alle Dienststellen, Einheiten und Einrichtungen sowie deren Träger haben bei der Gefahrenabwehr zusammenzuarbeiten. Insbesondere haben sie sich unverzüglich gegenseitig über Vorgänge zu unterrichten, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der anderen Dienststellen, Einheiten und Einrichtungen bedeutsam erscheint.

§ 3

Aufgaben der Gemeinden

- (1) Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe
 1. in Abstimmung mit den Landkreisen und der jeweils unmittelbar zuständigen Aufsichtsbehörde eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten, fortzuschreiben und daran orientiert eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten,
 2. für die Ausbildung und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen,
 3. Alarmpläne und Einsatzpläne für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe aufzustellen, fortzuschreiben und, soweit dies erforderlich ist, untereinander abzustimmen,
 4. für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen,
 5. Notrufmöglichkeiten und Brandmeldeanlagen einzurichten, an die zuständige Zentrale Leitstelle anzuschließen, Funkanlagen zu beschaffen und zu unterhalten sowie die Warnung der Bevölkerung sicherzustellen,
 6. für den Selbstschutz der Bevölkerung sowie für die Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung zu sorgen.
- (2) Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann.
- (3) Für die kreisfreien Städte gilt darüber hinaus § 4 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 entsprechend.

§ 4

Aufgaben der Landkreise

- (1) Die Landkreise haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz
 1. die Gemeinden bei der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten und zu unterstützen,
 2. für Einrichtungen und Anlagen des überörtlichen Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Kreisgebiet zur Unterstützung der örtlichen Feuerwehren eine überörtliche Planung zu erarbeiten und fortzuschreiben sowie die bei der Durchführung der Maßnahmen gegenüber den örtlichen Bedürfnissen anfallenden Mehrkosten einschließlich der Unterhaltungskosten mit Ausnahme der Personalkosten zu tragen,

3. die Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung zu planen und zu fördern,
 4. Alarmpläne und Einsatzpläne für die Gewährung nachbarlicher Hilfeleistung innerhalb und über die Grenzen des Kreisgebietes hinaus aufzustellen und mit den benachbarten Landkreisen oder kreisfreien Städten abzustimmen,
 5. gemeinsame Übungen, Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen der Feuerwehren im Landkreis oder im Einvernehmen mit benachbarten Landkreisen oder kreisfreien Städten zu planen und durchzuführen,
 6. eine ständig erreichbare und betriebsbereite gemeinsame Leitstelle (Zentrale Leitstelle) für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst einzurichten und zu betreiben.
- (2) Die Aufgaben des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes sollen organisatorisch zusammengefasst werden.

§ 5 Aufgaben des Landes

- (1) Das Land hat zur Erfüllung seiner Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz
1. die Gemeinden und die Landkreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen,
 2. Alarmpläne und Einsatzpläne für Anlagen und gefährbringende Ereignisse, von denen Gefahren für mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte ausgehen können, die zentrale Abwehrmaßnahmen erfordern, aufzustellen und fortschreiben zu lassen,
 3. Betriebe oder Einrichtungen mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr oder anderen besonderen Gefahren zur Aufstellung, Ausrüstung und Unterhaltung von Werkfeuerwehren zu verpflichten,
 4. eine Landesfeuerweherschule einzurichten und zu unterhalten,
 5. einen technischen Prüfdienst einzurichten und zu unterhalten, dessen Aufgaben auf private Dritte übertragen werden können,
 6. Brandschutzerziehung, Brandschutzaufklärung und Brandschutzforschung zu fördern,
 7. ein gemeinsames Funknetz für den Brandschutz, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst einzurichten und zu unterhalten, soweit es sich nicht um Funkanlagen nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 handelt,

8. die notwendigen vorbereitenden sowie die zur Abwehr einer Katastrophe erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Konzept für den Katastrophenschutz in Hessen zu erstellen und fortzuschreiben,
 9. ein zentrales Katastrophenschutzlager einzurichten und zu unterhalten,
 10. einen Krisenstab der Landesregierung einzurichten.
- (2) Das Land gewährt zur Erfüllung der Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz Zuwendungen.
 - (3) Das Land kann erforderlichenfalls den Einsatz der Feuerwehren und der anderen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sowie Übungen anordnen.
 - (4) Die Aufgaben des Landes im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe nehmen das für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe zuständige Ministerium und die Regierungspräsidien wahr. Die Wahrnehmung der Aufgaben im Katastrophenschutz bestimmt sich nach § 25 Abs. 1.

Zweiter Abschnitt Brandschutz und Allgemeine Hilfe

Erster Titel Aufgaben und Organisation der Feuerwehren

§ 6 Aufgabenbereich

- (1) Die Feuerwehren haben im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit, dem Einzelnen oder Tieren die durch Brände, Explosionen, Unfälle oder andere Notlagen, insbesondere durch schadenbringende Naturereignisse, drohenden Gefahren für Leben, Gesundheit, natürliche Lebensgrundlagen oder Sachen abzuwenden (Abwehrender Brandschutz, Allgemeine Hilfe).
- (2) Daneben haben die Feuerwehren Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes zu erfüllen, soweit ihnen diese Aufgaben durch Rechtsvorschrift übertragen werden. Sie wirken bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mit.
- (3) Die Feuerwehren sollen auch bei anderen Vorkommnissen Hilfe leisten, wenn die ihnen nach Abs. 1 und 2 obliegenden Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

§ 7 Aufstellung der Gemeindefeuerwehren

- (1) Öffentliche Feuerwehren sind gemeindliche Einrichtungen. Für jede Gemeinde muss eine öffentliche Feuerwehr vorhanden sein. Die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt mit der Maßgabe, dass die Auflösung von Gemeindefeuerwehren unzulässig ist. In den Ortsteilen sollen Ortsteilfeuerwehren bestehen. Sie führen als rechtlich unselbstständige Einrichtungen einer Gemeinde deren Namen. Ortsteilfeuerwehren dürfen einen Zusatz mit der Bezeichnung des Ortsteils führen.
- (2) Städte mit mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern müssen Einheiten aus hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen aufstellen (Berufsfeuerwehr). Sie sollen durch Einheiten aus ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (Freiwillige Feuerwehr) ergänzt werden.
- (3) Andere Städte können eine ständig besetzte Feuerwache einrichten oder eine Berufsfeuerwehr aufstellen. Das für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe zuständige Ministerium kann nach Anhörung einer Stadt die Einrichtung einer ständig besetzten Feuerwache oder die Aufstellung einer Berufsfeuerwehr anordnen, wenn dies in der Stadt durch die Ansiedlung besonders brand- oder explosionsgefährdeter Betriebe, die Art der Bebauung oder wegen anderer besonderer Gefahren erforderlich ist.

- (4) Städte ohne Berufsfeuerwehr können Feuerwehreinheiten mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen aufstellen.
- (5) In Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr ist die öffentliche Feuerwehr als Freiwillige Feuerwehr aufzustellen. In Gemeinden mit Ortsteilen kann für jeden Ortsteil eine Ortsteilfeuerwehr gebildet werden. Soweit Freiwillige hierfür nicht zur Verfügung stehen, sind die erforderlichen Personen zum ehrenamtlichen Feuerwehrdienst nach § 10 Abs. 3 heranzuziehen (Pflichtfeuerwehr). Für besondere Aufgaben können hauptamtliche Bedienstete eingestellt werden.
- (6) Die Feuerwehren dürfen nur genormte Ausrüstung verwenden. Ausnahmen sind mit Zustimmung des für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe zuständigen Ministeriums oder einer von ihm bestimmten Stelle zulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit, im Interesse der technischen Weiterentwicklung oder wegen des besonderen Verwendungszwecks erforderlich sind.

§ 8

Jugendfeuerwehren, Kindergruppen, Nachwuchsgewinnung

- (1) Bei den Freiwilligen Feuerwehren sollen nach Möglichkeit Jugendfeuerwehren gebildet werden. Angehörige einer Jugendfeuerwehr müssen das zehnte Lebensjahr vollendet haben. Als Leiterin oder Leiter einer Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart) darf nur tätig werden, wer die hierfür erforderliche Eignung und die Befähigung hat.
- (2) Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen nur an den für sie angesetzten Übungen und Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen. Sie dürfen nicht zum Einsatzdienst herangezogen werden.
- (3) Zur Nachwuchsgewinnung können bei den Freiwilligen Feuerwehren für Kinder vom vollendeten sechsten bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres Kindergruppen gebildet werden.
- (4) Die Gemeinden sollen der Arbeit der Jugendfeuerwehren und Kindergruppen besondere Aufmerksamkeit widmen und sie fördern, insbesondere durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln, geeigneten Räumlichkeiten, altersgerechten Ausstattungen und Ausrüstungen sowie durch die Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen.

Zweiter Titel

Feuerwehrangehörige

§ 9

Hauptamtliche Feuerwehrangehörige

Die Angehörigen des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren sollen im Beamtenverhältnis beschäftigt sein. Hauptamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren können im Beamtenverhältnis beschäftigt sein, wenn ihre Aufgaben denjenigen der Angehörigen des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr entsprechen.

§ 10

Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren sind freiwillig und ehrenamtlich im Dienst einer Gemeinde tätig. Sie müssen für die Übernahme des Ehrenamtes persönlich geeignet sein. Die Gemeinde unterstützt und fördert die ehrenamtlich Tätigen, die ihren Dienst unentgeltlich leisten.
- (2) In den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst dürfen nur Personen aufgenommen werden, die das 17. Lebensjahr vollendet haben. Der Feuerwehrdienst endet mit der Vollendung des 60. Lebensjahres. Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die Feuerwehrdienstzeit auf Antrag der oder des ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen über das vollendete 60. Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten 65. Lebensjahr hinausgeschoben werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat sich vor der Entscheidung über die Verlängerung der Feuerwehrdienstzeit einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Die Entscheidung trifft die Gemeinde. Feuerwehrdienst können alle geeigneten Personen in den Gemeinden leisten, in denen sie wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Dabei sollen Feuerwehrangehörige die in § 12 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 genannten Führungsfunktionen ausschließlich bei der Gemeindefeuerwehr ihres ersten Wohnsitzes übernehmen. Feuerwehrdienst kann in bis zu zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr der Gemeinde, in der eine der Feuerwehr angehörende Person wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Alle Einwohnerinnen und Einwohner vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 50. Lebensjahr können bis zu einer Gesamtdauer von zehn Jahren zum ehrenamtlichen Dienst in der Gemeindefeuerwehr herangezogen werden. Ausgenommen sind Personen, deren Freistellung im öffentlichen Interesse liegt, und Angehörige von Organisationen und Einrichtungen, soweit der Dienst in diesen Organisationen und Einrichtungen von dem für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe zuständigen Ministerium als Ersatz für den Feuerwehrdienst anerkannt worden ist.
- (4) Die Bildung von Ehren- und Altersabteilungen für nicht aktive Feuerwehrangehörige ist zulässig.
- (5) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen dürfen nur Einsatzdienst leisten, wenn sie hierzu geistig und körperlich in der Lage sind. Sie haben sich auf Aufforderung der Gemeinde einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
- (6) Feuerwehrangehörige, die Führungsfunktionen ausüben, sollen nicht gleichzeitig aktives Mitglied anderer Organisationen, anderer Einrichtungen oder Angehörige anderer Dienststellen sein, die neben der Feuerwehr eingesetzt werden können. Stehen diese Feuerwehrangehörigen zu den anderen Organisationen, Einrichtungen oder Dienststellen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, sind deren dringende dienstliche oder betriebliche Belange vorrangig zu berücksichtigen. Ihre Freistellung für Übungen und Ausbildungsveranstaltungen richtet sich bei Beamtinnen und Beamten nach der Hessischen Urlaubsverordnung vom

12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671) und bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach den einschlägigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

- (7) Vereine oder Verbände zur Förderung des Feuerwehrgedankens sollen von den Trägern des Brandschutzes gefördert und finanziell unterstützt werden.

§ 11

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

- (1) Die Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sind durch Ortssatzung zu regeln, soweit sich nichts anderes aus diesem Gesetz ergibt. Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen haben an Einsätzen und an angeordneten oder genehmigten Übungen und Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen und Weisungen vorgesetzter Personen nachzukommen.
- (2) Beschäftigte, die während der Arbeitszeit an Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen, sind für die Dauer der Teilnahme unter Gewährung des Arbeitsentgelts, das sie ohne die Teilnahme erhalten hätten, von der Arbeitsleistung freizustellen. Bei Einsätzen erstrecken sich Freistellungs- und Entgeltanspruch auch auf den zur Wiederherstellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit erforderlichen Zeitraum danach (Regenerationszeit nach Einsätzen).
- (3) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 haben Beschäftigte, die Aufgaben der unmittelbaren Gefahrenabwehr wahrnehmen, insbesondere hauptberuflich tätige Berufs- und Werkfeuerwehrangehörige sowie im Polizeivollzugs-, Leitstellen- oder Rettungsdienst Beschäftigte lediglich für Übungen und Ausbildungsveranstaltungen einen Freistellungsanspruch.
- (4) Versicherungsverhältnisse in der Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung werden durch den Dienst in der Feuerwehr nicht berührt. Liegt ein Versicherungsfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung vor, so trifft diese Verpflichtung den zuständigen Versicherungsträger.
- (5) Die Aufgabenträger haben dafür Sorge zu tragen, dass Beschäftigten aus ihrer Verpflichtung zum Dienst in der Feuerwehr und aus diesem Dienst keine Nachteile im Arbeitsverhältnis und in der Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung erwachsen.
- (6) Abs. 2, 3 und 5 gelten für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter entsprechend.
- (7) Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, denen durch den Dienst in der Feuerwehr Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, Sozialhilfe oder sonstige Unterstützung oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln entgehen, haben die Aufgabenträger auf Antrag die entsprechenden Beträge in voller Höhe zu erstatten.
- (8) Privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern ist auf Antrag das weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit sowie zur betrieblichen Altersversorgung von dem Aufga-

beiträge zu erstatten. Ihnen ist auf Antrag auch das Arbeitsentgelt zu erstatten, das sie Beschäftigten auf Grund der gesetzlichen oder tarifrechtlichen Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weiterleisten, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst in der Feuerwehr zurückzuführen ist. Anträge sind innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Freistellung nach Abs. 2 Satz 1 oder § 10 Abs. 6 Satz 3 zu stellen. Bei einer über sechs Monate hinaus andauernden Arbeitsunfähigkeit ist der Antrag unverzüglich nach Beendigung der Arbeitsunfähigkeit zu stellen. Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die nicht Beschäftigte sind, erhalten auf Antrag einen pauschalierten Betrag.

- (9) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung durch den Aufgabenträger.
- (10) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sind von dem Aufgabenträger über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus zusätzlich in erforderlichem Umfang gegen Dienstunfälle zu versichern. Diese Versicherung muss sich auch auf Feuerwehrangehörige erstrecken, die nicht Beschäftigte sind.
- (11) Den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen wird Dienstkleidung und Schutzkleidung unentgeltlich von dem Aufgabenträger zur Verfügung gestellt.
- (12) Für den Ersatz von Sachschäden und für die Haftung bei schuldhafter Verletzung der Dienstpflichten finden die beamtenrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Dritter Titel **Leitung**

§ 12 **Leitung der Gemeindefeuerwehr**

- (1) Die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor leitet die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde. Dies gilt auch für Gemeinden mit mehreren Ortsteilfeuerwehren. Diese werden von einer Wehrführerin oder einem Wehrführer geführt. Sie oder er unterliegt den Weisungen der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors.
- (2) Die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor wird von den aktiven Feuerwehrangehörigen der Gemeinde, die Wehrführerin oder der Wehrführer wird von den aktiven Feuerwehrangehörigen der Orts- oder Stadtteilfeuerwehr nach Maßgabe der jeweiligen Satzung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer persönlich geeignet ist, die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt und der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmeregelungen im Einzelfall hinsichtlich der erforderlichen Fachkenntnisse zulassen.
- (3) Kommt binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle eine Wahl nach Abs. 2 Satz 1 nicht zustande oder kann die Stelle aus sonstigen Gründen nicht besetzt werden, so hat der Gemeindevorstand im Benehmen mit der Kreisbrandinspektorin oder dem Kreisbrandinspektor unverzüglich eine Gemeindebrandinspektorin oder einen Gemeindebrandinspektor oder eine Wehrführerin oder einen Wehrführer zu bestellen.
- (4) Für die Gemeindebrandinspektorin oder den Gemeindebrandinspektor und die Wehrführerin oder den Wehrführer wird jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt. Die Wahl von jeweils einer weiteren Vertreterin oder einem weiteren Vertreter ist nur zulässig, wenn die Gemeinde die Funktion, Zuständigkeiten und Rangfolge der weiteren Vertreterinnen und Vertreter durch Satzung regelt. Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor und die Wehrführerin oder der Wehrführer sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter sind in ein Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.
- (6) Die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor ist für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr verantwortlich und hat den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten.
- (7) Die Gemeinde kann aus wichtigem Grund
 1. die ehrenamtliche Gemeindebrandinspektorin oder den ehrenamtlichen Gemeindebrandinspektor nach Anhörung der aktiven Feuerwehrangehörigen,
 2. die Wehrführerin oder den Wehrführer nach Anhörung der aktiven Feuerwehrangehörigen des Orts- oder Stadtteiles entlassen. Für die Vertreterinnen und die Vertreter gilt diese Regelung entsprechend.

- (8) In Städten ohne Berufsfeuerwehr führt die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor die Bezeichnung Stadtbrandinspektorin oder Stadtbrandinspektor.
- (9) In Städten mit Berufsfeuerwehr unterstehen alle öffentlichen Feuerwehren im Stadtgebiet der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr. Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren wählen zur Wahrnehmung ihrer Belange gegenüber der Stadt und der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr eine Vertreterin oder einen Vertreter. Sie oder er führt die Bezeichnung Stadtbrandinspektorin oder Stadtbrandinspektor.
- (10) In kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und hauptamtlich besetzten Feuerwehreinheiten nach § 7 Abs. 4 unterstehen alle öffentlichen Feuerwehren im Gemeindegebiet der Leiterin oder dem Leiter der hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen (Leiterin oder Leiter der Feuerwehr). Abs. 9 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13

Kreisbrandinspektoren, Kreisbrandmeister

- (1) Zur Durchführung der dem Landkreis nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben ernennt der Kreisausschuss nach Anhörung der Vertreterinnen oder der Vertreter der Freiwilligen Feuerwehren eine Kreisbrandinspektorin oder einen Kreisbrandinspektor. Das Amt soll hauptamtlich wahrgenommen werden. Zur Vertretung ist eine Kreisbrandmeisterin oder ein Kreisbrandmeister vom Kreisausschuss auf Vorschlag der Kreisbrandinspektorin oder des Kreisbrandinspektors zu bestellen.
- (2) Zur Unterstützung der Kreisbrandinspektorin oder des Kreisbrandinspektors kann der Kreisausschuss auf Vorschlag der Kreisbrandinspektorin oder des Kreisbrandinspektors den örtlichen Gegebenheiten entsprechend Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister ernennen, die ehrenamtlich tätig sind und in ein Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden sollen. Die Kreisbrandinspektorin oder der Kreisbrandinspektor ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Kreisbrandmeisterinnen und der Kreisbrandmeister. Kreisbrandinspektorin oder Kreisbrandinspektor und Kreisbrandmeisterin oder Kreisbrandmeister müssen die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen.
- (3) Die Kreisbrandinspektorin oder der Kreisbrandinspektor darf nicht gleichzeitig Gemeindebrandinspektorin oder Gemeindebrandinspektor sein.
- (4) Werden die Aufgaben nach Abs. 1 und 2 im Ehrenbeamtenverhältnis wahrgenommen, haben die Amtsinhaber Anspruch auf Dienstaufwandsentschädigung und Vergütung der Reisekosten.
- (5) Der Kreisausschuss kann die Kreisbrandinspektorin oder den Kreisbrandinspektor und die Kreisbrandmeisterinnen und die Kreisbrandmeister, soweit sie in ein Ehrenbeamtenverhältnis berufen sind, aus wichtigem Grund entlassen. Sie sind nach Vollendung des 60. Lebensjahres zu entlassen. Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag der Kreisbrandin-

spektorin oder des Kreisbrandinspektors sowie der Kreisbrandmeisterinnen und der Kreisbrandmeister über das vollendete 60. Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten 65. Lebensjahr hinausgeschoben werden. § 10 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Die Entscheidung trifft die jeweilige Dienstbehörde. Wird das Amt der Kreisbrandinspektorin oder des Kreisbrandinspektors als Beamtin oder Beamter des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr im Sinne des § 197 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes ausgeführt, erfolgt der Eintritt in den Ruhestand nach dieser Vorschrift.

Vierter Titel Nichtöffentliche Feuerwehren

§ 14 Werkfeuerwehren

- (1) Das Regierungspräsidium kann gewerbliche oder sonstige Betriebe oder Einrichtungen mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr oder anderen besonderen Gefahren verpflichten, zur Verhütung und Bekämpfung solcher Gefahren eine entsprechend leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszustatten und zu unterhalten (Werkfeuerwehr). Die Werkfeuerwehr nimmt die öffentlichen Aufgaben der Brandbekämpfung und der Allgemeinen Hilfe auf dem Betriebsgelände wahr. Sie hat eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten, fortzuschreiben und dem Regierungspräsidium sowie dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt und der kreisangehörigen Gemeinde auf Verlangen vorzulegen. Die Verpflichtung, eine Werkfeuerwehr zu unterhalten, ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr vorliegen.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter der Werkfeuerwehr (Leitung der Werkfeuerwehr) ist nicht weisungsgebunden. Die Leitung darf bei der Erfüllung ihrer Pflichten nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit im Betrieb nicht benachteiligt werden. Sie verfügt über ein unmittelbares Vortragsrecht bei der jeweiligen Betriebsleitung oder Geschäftsleitung. Stellt sie bei ihrer Tätigkeit Mängel fest, so unterrichtet sie unverzüglich die Betriebsleitung oder Geschäftsleitung. Kann sich die Leitung der Werkfeuerwehr über Maßnahmen zur Abstellung von Mängeln mit der Betriebsleitung oder Geschäftsleitung nicht verständigen, so begründet diese die Ablehnung der Vorschläge schriftlich und übersendet dem Betriebsrat oder dem Personalrat sowie dem Regierungspräsidium je eine Abschrift. Die Leitung der Werkfeuerwehr arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit dem Betriebsrat oder Personalrat und den gesetzlichen und betrieblichen Beauftragten zusammen.
- (3) Die Einsatzleitung (§§ 20, 21 und 41 bis 43) kann die Werkfeuerwehr zur Hilfeleistung außerhalb des Betriebes einsetzen, sofern die Sicherheit des Betriebes dadurch nicht erheblich gefährdet wird. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder die Landrätin oder der Landrat können die Werkfeuerwehr im Einvernehmen mit der Betriebsleitung oder Geschäftsleitung auch zu Übungen außerhalb des Betriebes einsetzen. Der Betriebsleitung oder Geschäftsleitung werden von dem Aufgabenträger auf Antrag die durch Übungsmaßnahmen oder Einsatzmaßnahmen entstandenen Kosten erstattet.
- (4) Werkfeuerwehren dürfen nur aus Werksangehörigen bestehen. Das Regierungspräsidium kann Ausnahmen zulassen. Es kann eine gemeinsame Werkfeuerwehr für benachbarte Betriebe und sonstige Einrichtungen, insbesondere für Betreiberinnen und Betreiber von Industrieparks, zulassen oder anordnen.
- (5) Die Ausbildung der Werkfeuerwehrangehörigen soll der Ausbildung der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren entsprechen.
- (6) Das Regierungspräsidium kann jederzeit und muss mindestens alle fünf Jahre den Leistungsstand der Werkfeuerwehr überprüfen. Die Betriebsleitung oder

Geschäftsleitung ist verpflichtet, bei der Überprüfung des Leistungsstandes der Werkfeuerwehr mitzuwirken.

- (7) In Ausnahmefällen kann das Regierungspräsidium auf Antrag einer Gemeinde zulassen, dass Aufgaben der öffentlichen Feuerwehr durch Vereinbarung mit der Betriebsleitung oder Geschäftsleitung auf eine Werkfeuerwehr übertragen werden.
- (8) Die von gewerblichen und sonstigen Betrieben oder Einrichtungen aufgestellte Betriebsfeuerwehr kann auf Antrag vom Regierungspräsidium als Werkfeuerwehr anerkannt werden.

Fünfter Titel **Vorbeugender Brandschutz**

§ 15 **Gefahrenverhütungsschau**

- (1) Zum Zwecke der vorbeugenden Abwehr von Gefahren durch Brände, Explosionen oder andere Gefahr bringende Ereignisse (vorbeugender Brandschutz) findet in regelmäßigen Zeitabständen eine Gefahrenverhütungsschau statt.
- (2) Gefahrenverhütungsschau ist die Überprüfung von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), die aufgrund ihrer Art, ihrer Nutzung, ihrer Lage oder ihres Zustandes im Schadensfall eine Gefährdung für eine größere Anzahl von Personen oder eine erhebliche Gefährdung für die natürlichen Lebensgrundlagen, für Sachwerte, für wertvolles Kulturgut oder eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit hervorrufen können.
- (3) Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen nach Abs. 2 sind verpflichtet, die Gefahrenverhütungsschau zu dulden, den hiermit beauftragten Personen den Zutritt zu allen Räumen sowie die Prüfung aller Einrichtungen und Anlagen zu gestatten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die bei der Gefahrenverhütungsschau festgestellten Mängel innerhalb der ihnen gesetzten Frist zu beheben.
- (4) In öffentlichen baulichen Anlagen nach Abs. 2 des Bundes oder des Landes findet die Gefahrenverhütungsschau im Benehmen mit deren Behörden statt.
- (5) Abs. 1 und 2 finden auf Betriebe, die der Aufsicht der Bergbehörde oder der Überwachung nach dem Arzneimittelgesetz in der Fassung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3395), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), unterstehen, keine Anwendung.
- (6) Die Feuerstättenschau nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2072), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700), bleibt hiervon unberührt.
- (7) Für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau werden Gebühren nach örtlichen Gebührenordnungen erhoben.

§ 16 **Zuständigkeit**

- (1) Die Gefahrenverhütungsschau wird den Brandschutzdienststellen der Landkreise sowie den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden, die ein eigenes Bauaufsichtsamt haben, als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

- (2) In Betrieben mit Werkfeuerwehr kann die zuständige Behörde die Leitung der Werkfeuerwehr mit der Gefahrenverhütungsschau beauftragen, wenn sie über die erforderliche Sachkunde verfügt.

§ 17

Brandsicherheitsdienst

- (1) Für Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen), kann ein Brandsicherheitsdienst angeordnet werden.
- (2) Der Brandsicherheitsdienst wird von der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde geleistet. Art und Umfang des Brandsicherheitsdienstes bestimmt die Leitung der Feuerwehr. In Betrieben mit einer Werkfeuerwehr übernimmt diese den Brandsicherheitsdienst und deren Leitung bestimmt dessen Art und Umfang. Feuerwehren, die über eine amtliche Anerkennung verfügen, können im Einzelfall zugelassen werden.
- (3) Für die Durchführung des Brandsicherheitsdienstes werden Gebühren nach örtlichen Gebührenordnungen erhoben.

§ 18

Brandschutzerziehung, Brandschutzaufklärung und Selbsthilfe

- (1) Die Einwohnerinnen und Einwohner sollen über die Verhütung von Bränden und den sachgerechten Umgang mit Feuer sowie das Verhalten bei Bränden und über Möglichkeiten der Selbsthilfe aufgeklärt werden.
- (2) Die Organisationen im Sinne des § 27 Abs. 3 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 erhalten die Befugnis, die Einwohnerinnen und Einwohner nach den in der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe festgelegten Richtlinien in Erster Hilfe auszubilden.

Sechster Titel
Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes
und Organisationen in der Allgemeinen Hilfe

§ 19
Mitwirkung und Aufgaben der Einheiten und Einrichtungen
des Katastrophenschutzes und der Organisationen

- (1) Die Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 können zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei Großschadenslagen unterhalb der Katastrophenschwelle auch Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes alarmieren und einsetzen. Diese bleiben während der Durchführung derartiger Einsätze dem Katastrophenschutz zugeordnet.
- (2) Die Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 können zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Allgemeinen Hilfe neben der Feuerwehr, soweit sie es für erforderlich halten, öffentliche und private Einheiten und Einrichtungen einsetzen, wenn sich diese allgemein zur Mitwirkung bereit erklärt haben und im Katastrophenschutz mitwirken.
- (3) Einheiten und Einrichtungen von Organisationen, die juristische Personen des Privatrechts sind und zu deren satzungsmäßigen Aufgaben die Hilfeleistung in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz gehört, sind private Einheiten und Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes.
- (4) Einheiten und Einrichtungen, deren Träger juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, sind öffentliche Einheiten und Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes.
- (5) Die Aufgaben der Organisationen bei der Mitwirkung in der Allgemeinen Hilfe richten sich nach den jeweiligen organisationseigenen Regelungen.

Siebter Titel **Abwehrender Brandschutz und Allgemeine Hilfe**

§ 20 **Gesamteinsatzleitung**

- (1) Die Gesamteinsatzleitung obliegt
 1. dem Gemeindevorstand,
 2. dem Kreisausschuss, wenn innerhalb eines Kreisgebietes mehrere Gemeinden betroffen sind.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall zur wirksamen Wahrnehmung der Abwehrmaßnahmen die Gesamteinsatzleitung bestimmen oder sie übernehmen.

§ 21 **Befugnisse der Gesamteinsatzleitung**

- (1) Die Gesamteinsatzleiterin oder der Gesamteinsatzleiter (Gesamteinsatzleitung) veranlasst nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen. Hierbei sollen die von den in ihrem Aufgabenbereich berührten Fachbehörden für erforderlich gehaltenen Maßnahmen berücksichtigt werden. Die Gesamteinsatzleitung sorgt für die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, soweit diese nicht von den Polizeidienststellen oder anderen zuständigen Stellen getroffen werden. Sie hat die Befugnisse nach dem Vierten Abschnitt des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Sicherungsmaßnahmen der Polizeidienststellen oder anderer zuständiger Stellen sollen im Einvernehmen mit der Gesamteinsatzleitung angeordnet oder aufgehoben werden.

§ 22 **Nachbarliche Hilfe**

- (1) Die Gemeinden sind verpflichtet, bei Feuerwehreinsätzen (§ 6 Abs. 1) einander Hilfe zu leisten, sofern der eigene Schutz dadurch nicht erheblich gefährdet wird. Bei Großschadenslagen ordnen die Aufsichtsbehörden die Hilfeleistung nach pflichtgemäßem Ermessen an, auch wenn die Sicherheit in den hilfeleistenden Gemeinden vorübergehend nicht gewährleistet ist.
- (2) Die Aufforderung zur Hilfeleistung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Gesamteinsatzleitung, die technische Einsatzleitung oder die Aufsichtsbehörde. Die nachbarliche Hilfeleistung soll nur angefordert werden, wenn die örtliche Feuerwehr nicht in der Lage ist, die Gefahr zu beseitigen.

- (3) Die angeforderte Hilfeleistung erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Auf Antrag trägt die Gemeinde, der Hilfe geleistet wurde, die tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 23

Brandschutz und Allgemeine Hilfe auf Verkehrswegen

Das Regierungspräsidium weist unbeschadet der sich aus § 2 Abs. 2 ergebenden Verpflichtung den öffentlichen Feuerwehren bestimmte Einsatzbereiche zum Brandschutz und zur Allgemeinen Hilfe auf Autobahnen, Kraftfahrstraßen, Wasserstraßen und Schienenwegen zu. Den Trägern dieser Feuerwehren sind vom Land entsprechend Art und Umfang der Einsatzaufgaben besondere Zuwendungen zu den Kosten der Feuerwehr zu gewähren.

Dritter Abschnitt Katastrophenschutz

Erster Titel Organisation des Katastrophenschutzes

§ 24 Begriff der Katastrophe

Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes ist ein Ereignis, das Leben, Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung, Tiere, erhebliche Sachwerte oder die natürlichen Lebensgrundlagen in so ungewöhnlichem Maße gefährdet oder beeinträchtigt, dass zur Beseitigung die einheitliche Lenkung aller Katastrophenschutzmaßnahmen sowie der Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes erforderlich sind.

§ 25 Katastrophenschutzbehörden

- (1) Katastrophenschutzbehörden sind
 1. der Landrat in den Landkreisen und der Oberbürgermeister in den kreisfreien Städten (untere Katastrophenschutzbehörde),
 2. das Regierungspräsidium (obere Katastrophenschutzbehörde),
 3. das für Katastrophenschutz zuständige Ministerium (oberste Katastrophenschutzbehörde).
- (2) Ist eine kreisangehörige Gemeinde während einer Katastrophe ohne Verbindung mit der zuständigen Katastrophenschutzbehörde, so nimmt während dieser Zeit die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde wahr.
- (3) Der Landrat in den Landkreisen, der Oberbürgermeister in den kreisfreien Städten und der Bürgermeister in den kreisangehörigen Gemeinden nach Abs. 2 nimmt die Aufgabe des Katastrophenschutzes als Auftragsangelegenheit wahr.
- (4) Das für Katastrophenschutz zuständige Ministerium kann im Einzelfall bestimmen, dass mehrere kreisfreie Städte und Landkreise die Aufgaben des Katastrophenschutzes gemeinsam wahrnehmen; es kann eine der beteiligten unteren Katastrophenschutzbehörden zur gemeinsamen Katastrophenschutzbehörde bestellen. Die entstehenden Kosten für die gemeinsam wahrzunehmenden Aufgaben werden von den beteiligten kreisfreien Städten und Landkreisen im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen getragen. Die beteiligten kreisfreien Städte und Landkreise sind vorher zu hören.

§ 26

Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes

- (1) Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bestehen für:
1. Führung,
 2. Information und Kommunikation,
 3. Brandschutz,
 4. Gefahrstoff-ABC,
 5. Sanitätswesen,
 6. Betreuung,
 7. Wasserrettung,
 8. Bergung und Instandsetzung.
- (2) Die untere Katastrophenschutzbehörde kann mit Zustimmung der obersten Katastrophenschutzbehörde Einheiten und Einrichtungen (Regieeinheiten) bilden, wenn hierfür ein Bedarf besteht und Feuerwehren oder Hilfsorganisationen zur Aufstellung und Unterhaltung der zur Erfüllung der für die Aufgaben erforderlichen Einheiten nicht bereit oder in der Lage sind. Die Regieeinheiten gehören zu den öffentlichen Einheiten und Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes.
- (3) Die untere Katastrophenschutzbehörde kann mit Zustimmung der oberen Katastrophenschutzbehörde zusätzliche Einheiten und Einrichtungen auf eigene Kosten bilden, wenn sie dies für geboten hält. Die personelle und sächliche Ausstattung sollen der des Landes entsprechen.

§ 27

Mitwirkung öffentlicher und privater Einheiten und Einrichtungen

- (1) Die öffentlichen Einheiten und Einrichtungen wirken im Katastrophenschutz mit.
- (2) Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk wirkt gemäß ihrer Aufgabenzuweisung nach dem THW-Helferrechtsgesetz in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz mit.
- (3) Private Träger des Katastrophenschutzes sind Organisationen im Sinne des § 19 Abs. 3, die im Katastrophenschutz mit Einheiten und Einrichtungen mitwirken und die zur Hilfeleistung bei Katastrophen allgemein geeignet sind. Voraussetzung für die Mitwirkung von Einheiten und Einrichtungen privater Träger ist deren Anerkennung durch die untere Katastrophenschutzbehörde, soweit die Eignung nicht bereits festgestellt oder nach § 26 Abs. 1 Satz 2 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2009 (BGBl. I S. 693), gegeben ist. Dies sind namentlich der Bundesverband eigenständiger Rettungsdienste sowie der Arbeiter-Samariter-Bund, die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe und der Malteser-Hilfsdienst. Die untere Katastrophenschutzbehörde kann auf schriftlichen Antrag Träger anerkennen, wenn ein Bedarf besteht und der Träger geeignet ist. Sie hat vor der Anerkennung die Zustimmung des für Katastrophenschutz zuständigen Ministeriums einzuholen. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

- (4) Die im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen sowie deren Träger sind verpflichtet,
1. die Katastrophenschutzbehörden bei der Durchführung ihrer Maßnahmen zu unterstützen sowie die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Vorschriften und Weisungen zu befolgen,
 2. ihre Einsatzbereitschaft zu gewährleisten und
 3. die angeordneten Einsätze zu leisten. Hierfür sind auch eigene Kräfte und Sachmittel bereitzustellen. Satz 1 und 2 gelten nicht für Einheiten und Einrichtungen des Bundes oder anderer Länder.

§ 28

Mitwirkung von Dienststellen

Die Gemeinden und Landkreise, die Dienststellen des Landes sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, auf Ersuchen die Katastrophenschutzbehörden bei der Vorbereitung der Abwehr und der Abwehr von Katastrophen zu unterstützen, soweit nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist.

Zweiter Titel **Maßnahmen des Katastrophenschutzes**

§ 29 **Vorbereitende Maßnahmen**

- (1) Die untere Katastrophenschutzbehörde trifft die notwendigen vorbereitenden Maßnahmen, um eine wirksame Katastrophenabwehr zu gewährleisten. Zu diesen Maßnahmen zählen insbesondere
 1. Errichtung einer Katastrophenschutzleitung mit einem Katastrophenschutzstab und einem Verwaltungsstab, einer Informations- und Kommunikationszentrale sowie einer Gefahrstoff- ABC-Messzentrale,
 2. Aufstellung von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes mit den erforderlichen baulichen Anlagen und der erforderlichen Ausrüstung,
 3. Ausbildung und Fortbildung der Angehörigen des Katastrophenschutzes einschließlich des Stabpersonals,
 4. Aufstellung und Fortschreibung von Katastrophenschutzplänen,
 5. Katastrophenschutzübungen.
- (2) Abs. 1 gilt sinngemäß für die obere und die oberste Katastrophenschutzbehörde.

§ 30 **Katastrophenschutzstab**

Der Katastrophenschutzstab unterstützt die Katastrophenschutzbehörde bei der Vorbereitung der Abwehr und der Abwehr von Katastrophen. Ihm gehören insbesondere Vertreterinnen oder Vertreter der Feuerwehr und der Organisationen an, deren Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz mitwirken.

§ 31 **Katastrophenschutzpläne**

- (1) Die Katastrophenschutzpläne müssen insbesondere die erforderlichen Angaben über die in einem Katastrophenfall verfügbaren Hilfskräfte, deren Alarmierung und Hilfsmittel enthalten. Sie sind mit den benachbarten Katastrophenschutzbehörden abzustimmen.
- (2) Für besondere Gefahrenobjekte und Gefahrenlagen in den Aufgabenbereichen der in § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sind Sonderschutzpläne auszuarbeiten.

§ 32 Katastrophenschutzübungen

Durch Katastrophenschutzübungen sollen die Katastrophenschutzpläne sowie das Zusammenwirken der im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen erprobt sowie die Einsatzbereitschaft der Einsatzkräfte überprüft werden. Zu den Übungen können auch Angehörige der Gesundheitsberufe nach § 37, Krankenhäuser nach § 2 des Hessischen Krankenhausgesetzes 2002 vom 6. November 2002 (GVBl. I S. 662), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 986), sowie Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen nach § 47 herangezogen werden.

§ 33 Abwehrende Maßnahmen

- (1) Die Katastrophenschutzbehörden haben die für die Abwehr der Katastrophe notwendigen Maßnahmen zu treffen.
- (2) Die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sowie deren Träger sind verpflichtet, ohne Anordnung Hilfe zu leisten und alle Vorbereitungen für ihren weiteren Einsatz zu treffen, wenn Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass eine Katastrophe droht oder eingetreten ist. Die zuständige Katastrophenschutzbehörde ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 34 Feststellung des Katastrophenfalles

Die untere Katastrophenschutzbehörde stellt Eintritt und Ende des Katastrophenfalles fest und macht dies unter Angabe des Umfangs des betroffenen Gebietes durch Rundfunk, Fernsehen, Tageszeitungen oder auf andere Weise bekannt. Die übergeordneten oder nachgeordneten Katastrophenschutzbehörden sowie, soweit erforderlich, auch die benachbarten Katastrophenschutzbehörden sind zu unterrichten.

§ 35 Besondere Zuständigkeiten

- (1) Die obere Katastrophenschutzbehörde kann im Einzelfall die Zuständigkeit einer anderen unteren Katastrophenschutzbehörde übertragen, insbesondere wenn die Abwehrmaßnahmen wirksamer von deren Gebiet aus zu leisten sind.
- (2) Die obere oder die oberste Katastrophenschutzbehörde kann im Einzelfall die Zuständigkeit an sich ziehen, insbesondere wenn sich die Katastrophe auf das Gebiet mehrerer unterer Katastrophenschutzbehörden erstreckt.

Dritter Titel Gesundheitswesen

§ 36

Zusammenarbeit im Gesundheitswesen

- (1) Die Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 arbeiten mit den in § 27 Abs. 3 Satz 3 genannten Sanitätsorganisationen, Krankenhäusern nach § 32 Satz 2, Apotheken und berufsständischen Vertretungen der Angehörigen der Gesundheitsberufe aus ihrem Gebiet zusammen. § 19 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) In die Alarmpläne und Einsatzpläne sowie die Katastrophenschutzpläne sind die Angehörigen der Gesundheitsberufe sowie die Stellen und Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit erforderlich, einzubeziehen.
- (3) Die Träger der Krankenhäuser nach Abs. 1 Satz 1 sind verpflichtet, zur Mitwirkung im Katastrophenschutz für ihre Krankenhäuser Krankenhauseinsatzpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Katastrophenschutzplänen der Katastrophenschutzbehörden in Einklang stehen, sowie Übungen durchzuführen. Benachbarte Krankenhäuser nach Satz 1 haben sich gegenseitig zu unterstützen und ihre Krankenhauseinsatzpläne aufeinander abzustimmen.
- (4) § 6 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes 1998 vom 24. November 1998 (GVBl. I S. 499) und § 21 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes bleiben unberührt.

§ 37

Besondere Pflichten von Angehörigen der Gesundheitsberufe

- (1) Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte, Apothekerinnen und Apotheker sowie Angehörige sonstiger Gesundheitsberufe und das ärztliche sowie tierärztliche Hilfspersonal sind im Rahmen des Katastrophenschutzes verpflichtet, sich hierzu für die besonderen Anforderungen fortzubilden und auf Anforderung der Katastrophenschutzbehörde an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen und den dort ergangenen Weisungen nachzukommen, falls sie ohne erhebliche eigene Gefahr oder Verletzung anderer wichtiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.
- (2) Die Landesärztekammer, die Landeszahnärztekammer, die Landestierärztekammer und die Landesapothekerkammer sowie die berufsständischen Vertretungen sorgen für die Fortbildung der im Abs. 1 genannten Personen und erteilen den Dienststellen die Auskünfte, die diese zur Durchführung dieses Gesetzes benötigen.

Vierter Titel Helferinnen und Helfer

§ 38 Allgemeines

- (1) Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz sind Personen, die freiwillig und ehrenamtlich in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes mitwirken. Sie können sich gegenüber dem Träger der Einheit oder Einrichtung für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zum

Dienst im Katastrophenschutz verpflichten, soweit ihre Mitwirkungspflicht nicht bereits auf Grund der Zugehörigkeit zum Träger besteht. Bei Regieeinheiten erfolgt die Verpflichtung gegenüber der unteren Katastrophenschutzbehörde. Von der Verpflichtung ist die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber zu unterrichten; sie oder er kann einen Nachweis verlangen.

- (2) Der Dienst im Katastrophenschutz umfasst insbesondere die Pflicht zur Teilnahme an Einsätzen bei Katastrophen sowie an Übungen, Lehrgängen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen.

§ 39 Rechtsverhältnisse

- (1) Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, bestehen Rechte und Pflichten der Helferinnen und Helfer nur gegenüber dem Träger der Einheit oder Einrichtung, der sie angehören. Bei Regieeinheiten tritt an die Stelle des Trägers die Gebietskörperschaft der unteren Katastrophenschutzbehörde. Die Rechtsverhältnisse richten sich nach der Satzung oder den sonstigen Vorschriften des Trägers, falls sie nicht gesetzlich geregelt sind. Soweit solche Vorschriften fehlen, gelten die Regelungen für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen entsprechend.
- (2) § 11 Abs. 2 bis 8, 10 und 11 gilt entsprechend.

§ 40 Haftung für Schäden

- (1) Für die Haftung der Helferinnen und Helfer gilt § 11 Abs. 12 entsprechend.
- (2) Haftende Körperschaft im Sinne des Art. 34 des Grundgesetzes ist bei Einsatzkräften in Einheiten oder Einrichtungen des Katastrophenschutzes, deren Träger eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, diese juristische Person, bei anderen Einsatzkräften das Land, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften der Bund oder eine andere Körperschaft haftet.

Vierter Abschnitt Technische Einsatzleitung und Führungsorganisation

§ 41 Technische Einsatzleitung

- (1) Die technische Einsatzleitung obliegt der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter der Feuerwehr des Schadensortes. Wird neben der Freiwilligen Feuerwehr oder einer Pflichtfeuerwehr eine Berufsfeuerwehr eingesetzt, so bilden die Leiterinnen oder die Leiter der eingesetzten Feuerwehren eine gemeinsame technische Einsatzleitung, die unter der Leitung der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors steht. Bei besonderen Schadenslagen kann diese oder dieser die Leitung der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter der Berufsfeuerwehr übertragen. Der Brandschutzaufsichtsdienst kann jederzeit selbst die technische Einsatzleitung übernehmen.
- (2) Die technische Einsatzleitung in Betrieben mit einer Werkfeuerwehr obliegt der Leitung der Werkfeuerwehr. Wird neben der Werkfeuerwehr eine öffentliche Feuerwehr eingesetzt, so bilden diese eine gemeinsame technische Einsatzleitung, deren Leitung die Leitung der Werkfeuerwehr übernimmt.
- (3) In Betrieben, die dem Geltungsbereich des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550), unterliegen und die nicht in den Anwendungsbereich des § 131 Abs. 1 Bundesberggesetz fallen, wirken die Unternehmerin oder der Unternehmer oder die von ihr oder ihm bestellten Personen in der Einsatzleitung mit. Bei Bränden von Wäldern, Mooren und Heidefeld wirkt die zuständige Forstbeamtin oder der zuständige Forstbeamte in der technischen Einsatzleitung mit.
- (4) Der technischen Einsatzleitung sind alle in ihrem Zuständigkeitsbereich eingesetzten Feuerwehren, Organisationen sowie sonstige Hilfskräfte unterstellt.

§ 42 Befugnisse der technischen Einsatzleitung

- (1) Die technische Einsatzleitung ist befugt, den Einsatz der Feuerwehren sowie aller Hilfskräfte zu regeln, erforderliche Einsatzmaßnahmen zu treffen und zusätzliche Einsatzmittel und Einsatzkräfte bei der zuständigen Behörde anzufordern.
- (2) Die technische Einsatzleitung ist befugt, die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen, um an der Einsatzstelle ungehindert tätig sein zu können, soweit nicht entsprechende Maßnahmen von den Polizeidienststellen oder anderen Stellen getroffen werden. Werden Sicherungsmaßnahmen von den Polizeidienststellen oder anderen zuständigen Stellen angeordnet oder aufgehoben, so hat dies im Einvernehmen mit der technischen Einsatzleitung zu erfolgen.
- (3) Die technische Einsatzleitung kann zu ihrer Unterstützung und fachlichen Beratung geeignete Personen hinzuziehen.

§ 43 Führungsorganisation

- (1) Die technische Einsatzleitung führt grundsätzlich die Einheiten und Einrichtungen bei Einsätzen im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe. Sie bedient sich hierbei der Zentralen Leitstelle.
- (2) Soweit der Einsatz dies erfordern sollte, kann die technische Einsatzleitung Führungsassistentinnen und Führungsassistenten sowie Fachberaterinnen und Fachberater hinzuziehen.
- (3) Bei größeren Schadenslagen kann die Gesamteinsatzleitung nach § 20 Abs. 1 einen Führungsstab bilden. Dieser bestimmt eine oder mehrere technische Einsatzleitungen. Die Leitung dieses Führungsstabs obliegt im Fall des § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Kreisbrandinspektorin oder dem Kreisbrandinspektor oder der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr. Die Gesamteinsatzleitung kann davon abweichende Regelungen treffen. Dem Führungsstab gehören als Fachberaterinnen und Fachberater sowie Führungsassistentinnen und Führungsassistenten weiterhin Führungskräfte der Organisationen und Dienststellen an, deren Einheiten und Einrichtungen im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe mitwirken.
- (4) Zur Vorbereitung der Abwehr und zur Abwehr von Katastrophen wird ein Katastrophenschutzstab gebildet, der die Katastrophenschutzbehörde unterstützt. Ihm gehören insbesondere Vertreterinnen oder Vertreter der Feuerwehr und der Organisationen an, deren Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz mitwirken. Er bestimmt eine oder mehrere technische Einsatzleitungen.
- (5) Die Katastrophenschutzbehörde ordnet den Einsatz der erforderlichen Einheiten und Einrichtungen an. Sie bedient sich hierbei der Zentralen Leitstelle als Informations- und Kommunikationszentrale.
- (6) Die technische Einsatzleitung kann zu ihrer Unterstützung fachlich geeignete Personen als Fachberaterinnen und Fachberater hinzuziehen. Geht die Katastrophe von einem Betrieb aus oder haben die Maßnahmen der Katastrophenabwehr erhebliche direkte Auswirkungen auf einen Betrieb, ist eine Vertreterin oder ein Vertreter des Betriebes hinzuzuziehen.
- (7) Für die Dauer der Abwehrmaßnahmen sind alle an der Katastrophenabwehr beteiligten Einsatzkräfte einschließlich der nach § 28 mitwirkenden Einsatzkräfte der die Abwehrmaßnahmen leitenden Katastrophenschutzbehörde unterstellt.

Fünfter Abschnitt Pflichten der Bevölkerung

§ 44 Gefahrenmeldung

- (1) Wer einen Brand oder ein anderes Schadensereignis oder Gefahrenereignis bemerkt, durch das Menschen, Tiere, erhebliche Sachwerte oder die natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet sind, ist verpflichtet, dies unverzüglich über den Notruf 112 zu melden. Wer um Übermittlung einer Gefahrenmeldung ersucht wird, ist im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten hierzu verpflichtet.
- (2) Bei einem Brand oder einem sonstigen Schadensereignis oder Gefahrenereignis in einem Betrieb mit einer Werkfeuerwehr ist der Betrieb verpflichtet, dies unverzüglich der Zentralen Leitstelle zu melden, sofern die Gefahr nicht mit eigenen Mitteln oder Kräften beseitigt werden oder sich durch das Schadensereignis Auswirkungen auf das Gebiet der Gemeinde ergeben können.

§ 45 Vorsorgepflicht der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken

- (1) Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer sowie sonstige Nutzungsberechtigte baulicher Anlagen, die besonders brand- oder explosionsgefährdet sind, oder durch die im Falle eines Brandes, einer Explosion oder eines sonstigen gefahrbringenden Ereignisses eine größere Anzahl von Menschen, Tiere oder erhebliche Sachwerte gefährdet werden können, können, soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung besteht, von der zuständigen Behörde nach § 16 Abs. 1 verpflichtet werden, auf eigene Kosten zum Zwecke der Verhütung oder Bekämpfung von Bränden, Explosionen und sonstigen gefahrbringenden Ereignissen
 1. die erforderlichen Geräte und Einrichtungen bereitzustellen, zu unterhalten und für deren ordnungsgemäße Bedienung zu sorgen,
 2. für die Bereitstellung von ausreichenden Löschmittelvorräten und anderen notwendigen Materialien zu sorgen,
 3. alle weiteren notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere betriebliche Alarmpläne und Gefahrenabwehrpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Alarmplänen, den Einsatzplänen und den Katastrophenschutzplänen abgestimmt sind, sowie Übungen durchzuführen,
 4. eine jederzeit verfügbare und gegen Missbrauch geschützte Verbindung zu einer Zentralen Leitstelle für den Brandschutz, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst einzurichten und zu unterhalten,
 5. Brandmeldeanlagen an die öffentliche Empfangseinrichtung bei der Zentralen Leitstelle anzuschließen,

6. entsprechend den örtlichen Erfordernissen eine Gebäudefunkanlage einzurichten, zu unterhalten und auf einem, den Funkanlagen nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 entsprechenden Stand der Technik zu halten.
- (2) Die Herstellung, Verarbeitung und Lagerung von Sachen und Stoffen mit besonderer Brandgefahr, Explosionsgefahr oder sonstiger Gefahr und das Erfordernis, im Falle von Bränden besondere Löschmittel einzusetzen, sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Über die Besonderheiten des Lagergutes oder Verarbeitungsgutes sind außerdem an den Zugängen zu den Lagerstätten oder Verarbeitungsstätten entsprechende Hinweise anzubringen.
- (3) Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer sowie sonstige Nutzungsberechtigte abgelegener baulicher Anlagen, die nicht über eine ausreichende Löschwasserversorgung verfügen, können von der Gemeinde verpflichtet werden, ausreichende Löschmittel bereitzustellen.

§ 46

Duldungspflichten der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken

- (1) Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer sowie sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken, baulichen Anlagen, Schiffen oder Luftfahrzeugen sind verpflichtet, im Gefahrenfalle den Einsatzkräften der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes den Zutritt zu ihren Grundstücken, Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten, Schiffen oder Luftfahrzeugen zu gestatten. Sie haben Wasservorräte und Löschmittelvorräte, die sich in ihrem Besitz befinden oder auf ihrem Grundstück gewonnen werden können, für den Einsatz zur Verfügung zu stellen. Sie haben die von der Gesamteinsatzleitung oder der technischen Einsatzleitung angeordneten Maßnahmen zu dulden, insbesondere die Räumung des Grundstückes oder die Beseitigung von Gebäuden, Gebäudeteilen, Anlagen, Einfriedungen und Pflanzen.
- (2) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 obliegen auch den Eigentümerinnen und Eigentümern, Besitzerinnen und Besitzern sowie sonstigen Nutzungsberechtigten der in der Nähe der Einsatzstelle gelegenen Grundstücke und Gebäude.
- (3) Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 dürfen nicht zu Schäden führen, die erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen.
- (4) Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer sowie sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken, baulichen Anlagen, Schiffen oder Luftfahrzeugen sind verpflichtet, das Anbringen von Alarm- und Warneinrichtungen sowie Hinweisschildern für Zwecke des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes entschädigungslos zu dulden.

§ 47

Pflichten einer Betreiberin oder eines Betreibers einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial

- (1) Die Betreiberin oder der Betreiber einer kerntechnischen Anlage oder einer anderen Anlage, bei der nicht auszuschließen ist, dass ein Freiwerden des in ihr vorhandenen Gefahrenpotenziales eine Katastrophe verursachen kann (Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial), ist verpflichtet, auf ihre oder auf seine Kosten die Katastrophenschutzbehörde bei der Durchführung ihrer Maßnahmen für die Vorbereitung der Abwehr und bei der Abwehr von Katastrophen zu unterstützen. Sie oder er hat insbesondere
 1. gegen Ausfall und Missbrauch geschützte Verbindungen herzustellen und zu unterhalten, die die Kommunikation zwischen ihren oder seinen Einrichtungen und der Katastrophenschutzbehörde sicherstellen,
 2. auf Anforderung an Übungen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen der Katastrophenschutzbehörde teilzunehmen.
- (2) Die Katastrophenschutzbehörde kann die Betreiberin oder den Betreiber bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 verpflichten, Sirenen zur Warnung und Unterrichtung der Bevölkerung innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes aufzubauen, zu unterhalten und bei Bedarf zu betreiben. Die Aufsichtsbehörde kann andere geeignete Geräte zulassen.

§ 48

Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen

- (1) Für Betriebsbereiche im Sinne der Störfall-Verordnung in der Fassung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1599), für die ein Sicherheitsbericht im Sinne der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EG Nr. L 10 1997 S. 13), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 (ABl. EU Nr. L 311 S. 1), zu erstellen ist, hat die untere Katastrophenschutzbehörde einen externen Notfallplan zu erstellen, um
 1. Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, sodass die Folgen möglichst gering gehalten und Schäden für Menschen, natürliche Lebensgrundlagen und Sachen begrenzt werden können,
 2. Maßnahmen zum Schutz von Menschen und natürlichen Lebensgrundlagen vor den Folgen schwerer Unfälle einzuleiten,
 3. notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben,
 4. Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen nach einem schweren Unfall einzuleiten.
- (2) Externe Notfallpläne müssen Angaben enthalten über

1. Namen und Stellung der Personen, die zur Einleitung von Sofortmaßnahmen sowie zur Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes ermächtigt sind,
 2. Vorkehrungen zur Entgegennahme von Frühwarnungen sowie zur Alarmauslösung und zur Benachrichtigung der Einsatzkräfte,
 3. Vorkehrungen zur Koordinierung der zur Umsetzung des externen Notfallplans notwendigen Einsatzmittel,
 4. Vorkehrungen zur Unterstützung von Abhilfemaßnahmen auf dem Betriebsgelände,
 5. Vorkehrungen für Abhilfemaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes,
 6. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Unfall sowie über das richtige Verhalten,
 7. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Einsatzkräfte ausländischer Staaten bei einem schweren Unfall mit möglichen grenzüberschreitenden Folgen.
- (3) Die Betreiberin oder der Betreiber eines Betriebsbereichs hat der unteren Katastrophenschutzbehörde die für die Erstellung externer Notfallpläne erforderlichen Informationen vor der erstmaligen Inbetriebnahme zu übermitteln.
- (4) Die Entwürfe der externen Notfallpläne sind zur Anhörung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die geheimhaltungsbedürftigen Teile der externen Notfallpläne, insbesondere dem Datenschutz unterliegende personenbezogene Angaben, verdeckte Telefonnummern oder interne Anweisungen, sind hiervon ausgenommen. Ort und Dauer der Auslegung sind vorher öffentlich bekanntzumachen mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. Haben mehr als 50 Personen Bedenken und Anregungen mit im wesentlichen gleichem Inhalt vorgebracht, kann die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird. Die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist öffentlich bekanntzumachen. Wird der Entwurf des externen Notfallplans nach der Auslegung geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen. Bei der erneuten Auslegung kann bestimmt werden, dass Bedenken oder Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt oder sind Änderungen oder Ergänzungen im Umfang geringfügig oder von geringer Bedeutung, kann von einer erneuten öffentlichen Auslegung abgesehen werden.
- (5) Die untere Katastrophenschutzbehörde hat die von ihr erstellten externen Notfallpläne in angemessenen Abständen von höchstens drei Jahren unter Beteiligung der Betreiberin oder des Betreibers und unter Berücksichtigung des internen Notfallplans zu überprüfen, zu erproben und erforderlichenfalls zu überar-

beiten und auf den neuesten Stand zu bringen. Bei dieser Überprüfung sind Veränderungen in den Betrieben und den Notdiensten, neue technische Erkenntnisse und Erkenntnisse darüber, wie bei schweren Unfällen zu handeln ist, zu berücksichtigen. Werden externe Notfallpläne nach der Überprüfung geändert oder aktualisiert, sind sie erneut nach Abs. 4 auszulegen.

- (6) Die untere Katastrophenschutzbehörde kann im Benehmen mit der für die Durchführung der Störfall-Verordnung zuständigen Behörde aufgrund der Informationen in dem Sicherheitsbericht entscheiden, dass sich die Erstellung eines externen Notfallplans erübrigt. Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 48a

Externe Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen

Für die unter Art. 6 der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (ABl. EU Nr. L 102 S. 15) fallenden Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A gilt § 48 Abs. 1 bis 5 entsprechend.

§ 49

Hilfeleistungspflichten

- (3) Die Gesamteinsatzleitung oder die technische Einsatzleitung ist nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, über 18 Jahre alte Personen zu Hilfeleistungen heranzuziehen, um von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen eine unmittelbar bevorstehende Gefahr abzuwehren oder erhebliche Schäden zu beseitigen, falls die heranzuziehenden Personen ohne erhebliche eigene Gefahr oder Verletzung anderer wichtiger Pflichten in Anspruch genommen werden können. Die zur Hilfeleistung herangezogenen Personen haben den Anordnungen nachzukommen.
- (4) Auf Anforderung der Gesamteinsatzleitung oder der technischen Einsatzleitung sind dringend benötigte Hilfsmittel, insbesondere Fahrzeuge, Geräte, Maschinen, bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Tiere, die zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr oder zur Beseitigung einer öffentlichen Notlage geeignet und erforderlich sind, von jeder Person zur Verfügung zu stellen.

§ 50

Entschädigung

- (1) Wer nach § 46 oder § 49 in Anspruch genommen wird, kann von dem Aufgabenträger, in dessen Gebiet die Einsatzstelle liegt, Ersatz des ihm hierdurch entstandenen Schadens verlangen, jedoch nur insoweit, als er nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Der entgangene Gewinn wird nicht ersetzt. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Dritter nach § 49 in Anspruch genommen wird, ohne verantwortliche Person im Sinne des § 6 oder des § 7 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu sein.

- (2) Ein Ersatzanspruch besteht nicht, soweit die Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit oder des Eigentums der geschädigten Person, der zu ihrem Haushalt gehörenden Personen oder ihrer Betriebsangehörigen getroffen worden sind.
- (3) Der zur Entschädigung verpflichtete Aufgabenträger kann für Entschädigungen, die er nach Abs. 1 leistet, von der Person Ersatz verlangen, die schuldhaft das den Einsatz erfordernde Ereignis verursacht hat oder für den dadurch entstandenen Schaden nach einer besonderen gesetzlichen Bestimmung auch ohne Verschulden haftet.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn jemand, ohne nach § 46 oder § 49 in Anspruch genommen worden zu sein, Leistungen erbringt, die zur Gefahrenbekämpfung vom Aufgabenträger als notwendig anerkannt werden.

Sechster Abschnitt

Erster Titel Ergänzende Bestimmungen

§ 51 Pflichten der am Einsatzort Anwesenden

Alle am Einsatzort anwesenden Personen haben in Fällen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes Anordnungen der Einsatzleitung im Sinne dieses Gesetzes (§§ 20, 41, 42) oder der von ihr beauftragten Person über die Räumung, Absperrung oder Sicherung des Einsatzortes unverzüglich zu befolgen.

§ 52 Ausschluss der Heranziehung für militärische und polizeiliche Aufgaben

Feuerwehren sowie Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes dürfen militärischen Dienststellen oder Polizeidienststellen nicht zugeteilt oder unterstellt werden. Die Heranziehung zur Bekämpfung von politischen Unruhen und Arbeitskämpfen, zur Bekämpfung von Straftaten oder zu sonstigen Aufgaben, die von den Polizeibehörden oder den Gefahrenabwehrbehörden zu erfüllen sind, ist nicht zulässig. Die Amtshilfe nach Maßgabe anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 53 Landesfeuerweherschule

- (1) Die Landesfeuerweherschule ist zentrale Aus- und Fortbildungsstätte für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe. Sie führt auch Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen im Katastrophenschutz durch. Ihr können weitere Aufgaben übertragen werden.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter der Landesfeuerweherschule stellt die Lehrgangspläne auf. Sie bedürfen der Zustimmung des für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zuständigen Ministeriums.

§ 54 Leitstellen

- (1) Die Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralen Leitstelle (§ 4 Abs. 1 Nr. 6) bestimmt sich nach § 5 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen. Bei Einsätzen der Feuerwehr oder des Katastrophenschutzes hat die Zentrale Leitstelle eine unterstützende Funktion für die technische Einsatzleitung nach § 43 Abs. 1 Satz 2 und die Katastrophenschutzbehörde nach § 43 Abs. 5 Satz 2. Sie ist an die Entscheidungen der technischen Einsatzleitung oder der Katastrophenschutzbehörde gebunden.
- (2) Die Zentrale Leitstelle nimmt für den Katastrophenschutz die Aufgaben der Informations- und Kommunikationszentrale wahr. § 60 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 55 Datenschutz

- (1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98) nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.
- (2) Die Feuerwehren, die Katastrophenschutzbehörden und die Aufsichtsbehörden sowie die Landesfeuerweherschule dürfen für Einsätze sowie für die Ausbildung und Fortbildung notwendige personenbezogene Daten von Feuerwehrangehörigen und Helferinnen oder Helfern im Katastrophenschutz im erforderlichen Umfang verarbeiten. Hierzu zählen nur folgende Daten:
 1. Name,
 2. Vornamen,
 3. Geburtsdatum,
 4. Anschrift,
 5. Beruf,
 6. Angaben über die körperliche Tauglichkeit und Eigenschaften,
 7. Datum des Eintritts in die Feuerwehr oder der Verpflichtung in der Einheit und Einrichtung des Katastrophenschutzes,
 8. Name der Feuerwehr oder Bezeichnung der Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes,
 9. Dienstgrad, Beförderungen,
 10. Funktion in der Feuerwehr oder in der Einheit und Einrichtung des Katastrophenschutzes,
 11. Ausbildungslehrgänge und Fortbildungslehrgänge einschließlich der Beurteilungsergebnisse,
 12. besondere Kenntnisse und Fähigkeiten,
 13. Telefonnummern und Telefaxnummern sowie Angaben über die Erreichbarkeit,
 14. Beschäftigungsstelle und Bankverbindungen.
- (3) Bei der Erfüllung von Entschädigungsansprüchen und Erstattungsansprüchen nach § 11 und § 50 dürfen die zur Erstattung Verpflichteten personenbezogene Daten im dafür erforderlichen Umfang verarbeiten. Hierzu zählen nur folgende Daten:
 1. Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Daten,
 2. Name und Anschrift der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers,
 3. Höhe und Art der Ansprüche sowie Bankverbindungen.
- (4) Die Feuerwehren, die Katastrophenschutzbehörden sowie die Aufsichtsbehörden können die für die Erstellung von Katastrophenschutzplänen notwendigen personenbezogenen Daten von Angehörigen von Betrieben oder Einrichtungen mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr oder anderen besonderen Gefahren im erforderlichen Umfang verarbeiten. Hierzu zählen nur folgende Daten:
 1. Name,
 2. Vornamen,
 3. Anschrift,
 4. Beruf und Funktion im Betrieb,
 5. Telefonnummern und Telefaxnummern sowie Angaben über die Erreichbarkeit.

- (5) Für die Erstellung einer landesweiten Statistik für den Brandschutz oder den Katastrophenschutz dürfen die Feuerwehren und die Katastrophenschutzbehörden sowie die zuständigen Aufsichtsbehörden nur folgende Daten im erforderlichen Umfang verarbeiten:
1. Anzahl der geschädigten oder betroffenen Personen,
 2. Ort des Ereignisses,
 3. Datum und Uhrzeit des Ereignisses,
 4. Art des Ereignisses.

§ 56

Landesbeirat für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz

Das für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zuständige Ministerium bestellt zu seiner Beratung einen Landesbeirat für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz, der in grundsätzlichen Angelegenheiten des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes zu hören ist. Dem Landesbeirat gehören insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, der Interessenvertretungen, des Landesfeuerwehrverbandes Hessen und der Landesverbände der Organisationen, die mit ihren Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz mitwirken, an.

§ 57

Übungen

Übungen und Ausbildungsveranstaltungen für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz sind mit Rücksicht auf bestehende Arbeits- und Dienstverhältnisse der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sowie der Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz möglichst in die arbeitsfreie Zeit zu legen. Soweit es zur Erreichung des Übungszieles erforderlich ist, können Übungen auch an gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

Zweiter Titel

Aufsicht

§ 58

Aufsichtsbefugnisse im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe

- (1) Der Kreisausschuss zieht bei Ausübung seiner Aufsichtsfunktion in brandschutztechnischen Angelegenheiten die Kreisbrandinspektorin oder den Kreisbrandinspektor heran.
- (2) Für die Aufsicht über die Gemeinden und Landkreise in Angelegenheiten des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe gelten die Bestimmungen des Siebenten Teils der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), in der jeweils geltenden Fassung, und des § 54 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend.

- (3) Die Aufsichtsbehörden sind berechtigt, jederzeit Leistungsstand und Einsatzbereitschaft der öffentlichen Feuerwehren zu überprüfen.

§ 59

Aufsichtsbefugnisse im Katastrophenschutz

- (1) Die untere Katastrophenschutzbehörde beaufsichtigt die im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Einheiten und Einrichtungen und überwacht dabei insbesondere deren Aufstellung, Ausbildung und Ausstattung. Bei der Aufsicht sind die Träger der privaten Einheiten und Einrichtungen zu beteiligen.
- (2) Bei Übungen, Lehrgängen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen, die eine Katastrophenschutzbehörde angeordnet oder genehmigt hat, unterstehen die beim Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen den Weisungen der anordnenden Katastrophenschutzbehörde. Hinsichtlich der Wartung und Pflege ihrer mit öffentlichen Mitteln erworbenen oder unterhaltenen Ausstattung unterstehen die beim Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Einheiten und Einrichtungen den Weisungen der unteren Katastrophenschutzbehörde.
- (3) Die Aufsichtsbehörden sind berechtigt, jederzeit Leistungsstand und Einsatzbereitschaft der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes zu überprüfen.
- (4) Die Aufsichtsbehörden können den unteren Katastrophenschutzbehörden Weisungen im Einzelfall erteilen. Im Übrigen gelten für die Aufsicht im Katastrophenschutz die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung.

Dritter Titel Kosten

§ 60 Kostenpflicht

- (1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, tragen die Gebietskörperschaften und die privaten Organisationen die Personalkosten und Sachkosten für die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben. Das Land beteiligt sich nach Maßgabe der Haushaltsansätze in angemessenem Umfang durch Zuwendungen aus allgemeinen Haushaltsmitteln und aus dem Aufkommen der Feuer-
schutzsteuer.
- (2) Die den Gemeinden und Landkreisen durch dieses Gesetz entstehenden Kosten im Bereich des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe werden mit dem Finanzausgleich abgegolten. Entsprechendes gilt für die Landkreise und kreisfreien Städte im Bereich des Katastrophenschutzes.
- (3) Kosten der Landesfeuerweherschule sind auch die Reisekosten, Tagegelder und der Ersatz des Verdienstausfalls der Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer. Außerdem trägt das Land einen Teil der Kosten für die Teilnahme an den von dem für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium anerkannten Lehrgängen und Ausbildungsveranstaltungen.
- (4) Die durch den Einsatz von Kräften des Bundes oder anderer Länder sowie der verbündeten Streitkräfte entstehenden Kosten trägt die Gebietskörperschaft, deren Katastrophenschutzbehörde den Einsatz geleitet hat. Das Land trägt die Kosten für die Einsätze in anderen Ländern, sofern nicht von anderen Stellen die Einsatzkosten übernommen werden.
- (5) Wird die Zuständigkeit einer anderen unteren Katastrophenschutzbehörde übertragen, so kann sie von der Gebietskörperschaft der örtlich zuständigen Katastrophenschutzbehörde Ersatz
- (6) der durch die Übertragung ihrer Gebietskörperschaft verursachten Aufwendungen verlangen.

§ 61 Kostenersatz der Feuerwehren

- (1) Der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren ist bei Bränden und im Falle einer Katastrophe infolge von Naturereignissen für den Geschädigten gebührenfrei. Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 2.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, Ersatz der der Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Kosten zu verlangen
 1. von der Brandstifterin oder dem Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,

2. von der Geschädigten oder dem Geschädigten, wenn sie oder er den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 3. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter oder der Fahrzeugführerin oder dem Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 970), gilt entsprechend,
 4. von der Betreiberin oder dem Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
 5. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
 6. von der Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der Besitzerin oder dem Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
 8. von der Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- (3) Für alle übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe, sind die Kosten nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen oder nach örtlichen Gebührenordnungen zu erstatten. Kostenpflichtig ist
1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde.
- (4) Besteht neben der Pflicht der öffentlichen Feuerwehr zur Schadensbekämpfung in den Fällen der Allgemeinen Hilfe die Pflicht einer anderen Behörde zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde nach allgemeinen Rechtsvorschriften oder nach örtlichen Gebührenordnungen zu erstatten.

- (5) Die Gemeinden können Pauschalsätze für den Ersatz der der Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. 2 bis 4 entstandenen Kosten einschließlich der Entgelterstattungen nach § 11 Abs. 8 Satz 1 und 5 und der Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten durch örtliche Gebührenordnungen festlegen. § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass bei der Erfüllung von Pflichtaufgaben nach § 6 Abs. 1 und 2 eine Eigenbeteiligung der Gemeinden an den Vorhaltekosten vorzusehen ist, die die Vorteile für die Allgemeinheit angemessen berücksichtigt. Für besondere Härtefälle können Ausnahmeregelungen in den Gebührenordnungen vorgesehen werden.
- (6) Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr dürfen weder Gebühren noch der Ersatz von Auslagen gefordert werden.

§ 62

Kostenersatz bei einer Katastrophe

- (1) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial und die Halterin oder der Halter eines Fahrzeuges mit Fahrgut haben der Katastrophenschutzbehörde die Kosten zu ersetzen, die sie aufgewendet hat für
1. die Bekämpfung einer aus betrieblichen oder umgebungsbedingten Gefahrenquellen drohenden oder eingetretenen Freisetzung des in der Anlage oder im Fahrzeug vorhandenen Gefahrenpotenziales oder
 2. die unaufschiebbare Beseitigung der durch eine solche Freisetzung verursachten Schäden.
- (2) Ansprüche gegen andere Verantwortliche und anderweitige Ersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 63

Feuerschutzsteuer

Das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer nach dem Feuerschutzsteuergesetz in der Fassung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809), ist für Zwecke des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu verwenden. Bis zu zehn vom Hundert des Aufkommens können für Aufgaben des Katastrophenschutzes verwendet werden. Über die Mittel verfügt das für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zuständige Ministerium.

Siebter Abschnitt Schlussvorschriften

§ 64 Einschränkung von Grundrechten

Nach Maßgabe dieses Gesetzes können eingeschränkt werden die Grundrechte

1. der körperlichen Unversehrtheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Art. 3 der Verfassung des Landes Hessen),
2. der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Art. 5 der Verfassung des Landes Hessen),
3. der Freizügigkeit (Art. 11 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 6 der Verfassung des Landes Hessen),
4. der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen) und
5. der Gewährleistung des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 45 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen).

§ 65 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. der vollziehbaren Anordnung der Gemeinde nach § 10 Abs. 3 Satz 1, ehrenamtlichen Dienst zu leisten, nicht nachkommt,
 2. gegen die vollziehbare Anordnung zur Aufstellung, Ausstattung und Unterhaltung einer Werkfeuerwehr nach § 14 Abs. 1 Satz 1 verstößt,
 3. den Mitwirkungspflichten des § 14 Abs. 6 Satz 2 zuwiderhandelt,
 4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 15 Abs. 3 nicht nachkommt,
 5. vollziehbaren Anordnungen der Gesamteinsatzleitung oder der technischen Einsatzleitung nach § 21 Abs. 1 Satz 1, § 42 Abs. 2 Satz 1, § 46 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 49 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
 6. Brandmeldeanlagen unerlaubt betätigt oder wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen eine Feuerwehr alarmiert, soweit die rechtswidrigen Handlungen nach anderen Vorschriften nicht mit Strafe bedroht sind,
 7. einer vollziehbaren Anordnung der Katastrophenschutzbehörde nach § 37 Abs. 1 zur Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen nicht nachkommt,

8. einer vollziehbaren Anordnung nach § 45 Abs. 1 oder 3 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
 9. der Anzeige- und Hinweispflicht des § 45 Abs. 2 nicht unverzüglich nachkommt,
 10. den Duldungspflichten des § 46 Abs. 4 zuwiderhandelt,
 11. keine gegen Ausfall und Missbrauch geschützte Verbindungen nach § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 herstellt und unterhält,
 12. einer vollziehbaren Anordnung der Katastrophenschutzbehörde nach § 47 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 2 und Abs. 2 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
 13. der Katastrophenschutzbehörde die für die Erstellung, Überprüfung, Erprobung und Überarbeitung externer Notfallpläne erforderlichen Informationen nach § 48 Abs. 3 und 5 sowie § 48a nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig übermittelt,
 14. einer vollziehbaren Anordnung nach § 51 nicht nachkommt oder ihre Durchführung behindert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro und in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2, 3 und 13 mit einer Geldbuße bis zu sechzigtausend Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786), ist
1. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1, 6, 8 und 9 sowie des Abs. 1 Nr. 10, soweit Zwecke des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe berührt sind, der Gemeindevorstand,
 2. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 das Regierungspräsidium,
 3. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 4 die Gebietskörperschaft, der die Aufgabe nach § 16 Abs. übertragen wurde,
 4. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 5 und 14 die Gebietskörperschaft, die die Gesamteinsatzleitung oder die technische Einsatzleitung wahrgenommen hat,
 5. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 7, 11 bis 13 sowie des Abs. 1 Nr. 10, soweit Zwecke des Katastrophenschutzes berührt sind, die untere Katastrophenschutzbehörde.

§ 66

Gemeindefreie Grundstücke

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten sinngemäß auch für gemeindefreie Grundstücke. Die untere Aufsichtsbehörde kann geeignete Regelungen über die

Wahrnehmung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe auf gemeindefreien Grundstücken treffen.

§ 67 Übergangsbestimmungen

- (1) Die nach dem bisher geltenden Recht ausgesprochene Anerkennung als Werkfeuerwehr oder getroffene Anordnung einer Betriebsfeuerwehr wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt eine nach bisherigem Recht angeordnete Betriebsfeuerwehr als Werkfeuerwehr im Sinne dieses Gesetzes.
- (2) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Voraussetzungen und die Altersgrenze der ehrenamtlich tätigen Kreisbrandinspektorinnen und Kreisbrandinspektoren finden auf die bei Inkrafttreten des Gesetzes im Amt befindlichen Kreisbrandinspektorinnen und Kreisbrandinspektoren keine Anwendung. Es verbleibt insoweit bei dem bisherigen Rechtszustand.
- (3) Kreisbrandinspektorinnen und Kreisbrandinspektoren und ihre Vertreterinnen und Vertreter, deren Dienstzeit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht beendet ist, können bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres in ihrem Amt verbleiben. Im Übrigen gelten für sie die Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 68 (aufgehoben)

§ 69 Ermächtigungen

Die für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen nähere Regelungen zu treffen über

1. die Organisation, die Mindeststärke und die Ausrüstung der Feuerwehren, die Ausbildung und die Laufbahnen der Angehörigen der Feuerwehren sowie die Finanzierung der entsprechenden Maßnahmen,
2. den Personenkreis der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, und ihre Aufwandsentschädigung (§ 11),
3. die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (§ 15),
4. die Art und den Umfang des Brandsicherheitsdienstes, die Pflicht zur Anmeldung von Veranstaltungen, die Anmeldefrist und die Pflicht zur Duldung der Sicherheitswache sowie die zur Befolgung der im Rahmen der Sicherheitswache getroffenen Anordnungen (§ 17),
5. die Zusammensetzung des Landesbeirates sowie das Verfahren zur Berufung und Abberufung der Mitglieder (§ 56),

6. die Dienst- und Schutzkleidung sowie die Dienstgrad- und Funktionsbezeichnung und die Voraussetzungen für die Erlangung der Dienstgrade und Funktionen.

§ 70¹⁾

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

¹⁾ Satz 1 dieser Bestimmung betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung.

9.3 Feuerwehrorganisationsverordnung (FwOV)

Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung – FwOV) (GVBl. Nr. 30 vom 23. Dezember 2013, Seite 693)

Aufgrund des § 69 Nr. 1 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 2010 (GVBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2013 (GVBl. S. 632), verordnet der Minister des Innern und für Sport:

§ 1

Grundsatzregelung

Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren richten sich nach den nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes zu erarbeitenden Bedarfs- und Entwicklungsplänen. Die Richtwerte für die Ausrüstung der Feuerwehren entsprechend den Gefahrenarten und Gefährdungsstufen werden in der Anlage festgelegt.

§ 2

Bedarfs- und Entwicklungsplanung

Die in Abstimmung mit den zuständigen Brandschutzaufsichtsbehörden zu erarbeitenden Bedarfs- und Entwicklungspläne der Gemeinden sind alle zehn Jahre oder bei erheblichen Veränderungen der örtlichen Verhältnisse fortzuschreiben. Sie beinhalten

1. eine Analyse der im Gemeindegebiet bestehenden Gefährdungsarten und Gefährdungsstufen sowie eine Aufstellung über die personelle Stärke, die Verfügbarkeit, den Ausbildungsstand und die Ausrüstung der Feuerwehr (Ist-Wert),
2. die Ermittlung der erforderlichen personellen Stärke, Verfügbarkeit, Ausbildung und Ausrüstung der Feuerwehr auf der Grundlage der in der Anlage festgelegten Richtwerte für die Ausrüstung der Feuerwehren unter Beachtung der festgestellten Gefährdungsarten und Gefährdungsstufen sowie der Regelhilfsfrist des § 3 Abs. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (Soll-Wert),
3. eine Gegenüberstellung der vorhandenen und der erforderlichen personellen Stärke, Verfügbarkeit, Ausbildung und Ausrüstung und bei vorliegenden Abweichungen eine Entwicklungsplanung für die erforderliche Angleichung des Ist-Wertes an den Soll-Wert,
4. eine Personalprognose mit Vorschlägen zur Personalerhaltung und Personalgewinnung, insbesondere unter Berücksichtigung der Kindergruppen und Jugendfeuerwehren,
5. die Dokumentation bekannter Sicherheitsmängel.

§ 3

Stärke einer Feuerwehr

- (1) Die Stärke der Gemeindefeuerwehr in der niedrigsten Gefährdungsstufe muss mindestens der einer Gruppe im Sinne der Feuerwehr-Dienstvorschrift 3, in Kraft gesetzt durch Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 1. Juni 2012 (StAnz. S. 638), entsprechen. Im Übrigen orientiert sie sich an der fahrzeug- und gerätebezogenen Mannschaftsstärke, die entsprechend der Ein- gruppierung in die jeweils zutreffende Gefährdungsstufe zu ermitteln ist, sowie an der Bedarfs- und Entwicklungsplanung.
- (2) Für taktische Einheiten (Zug, Gruppe, Staffel, Selbstständiger Trupp) ist eine Personalausfallreserve in gleicher Stärke aufzustellen.

§ 4

Regelfrist, Alarm- und Ausrückeordnung

- (1) Die Regelhilfsfrist des § 3 Abs. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes ist bei der Bedarfs- und Entwicklungsplanung und bei der Auf- stellung der Alarm- und Ausrückeordnung zu Grunde zu legen; unberücksichtigt bleiben hierbei
 1. vorhersehbare außergewöhnliche Umstände, wie beispielsweise bei weit entfernt liegenden oder schwer erreichbaren Einzelobjekten oder weit entfernt liegenden oder schwer zugänglichen Verkehrswegen,
 2. unvorhersehbare nicht einplanbare Ereignisse, wie beispielsweise bei Verkehrs- staus, Paralleleinsätzen der Feuerwehr, Schnee, Eisglätte, Unwetter oder auch befristeten Sperrungen von Verkehrswegen,
 3. ungewöhnliche, vom Normalzustand abweichende Umstände oder Gegebenhei- ten, bei denen die Einhaltung der Regelhilfsfrist nicht oder nur mit unverhältnis- mäßig hohem finanziellen Aufwand möglich ist.
- (2) Im Falle des Abs. 1 Nr. 1 und 3 wirken die Gemeinden und die zuständigen Brandschutzdienststellen darauf hin, dass bekannte Sicherheitsmängel durch die Anordnung zusätzlicher Maßnahmen des Vorbeugenden Brandschutzes so weit wie möglich behoben werden.
- (3) Die Regelhilfsfrist gilt als eingehalten, wenn eine taktische Einheit mindestens von der Stärke einer Staffel im Sinne der Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 wirksa- me Hilfe eingeleitet hat. Diese gilt dann als eingeleitet, wenn am Einsatzort mit Erkundungsmaßnahmen begonnen wird. Weitere Einheiten sind bei Bedarf ent- sprechend den taktischen Erfordernissen zeitnah nachzuführen.
- (4) Die Leitung der Feuerwehr im Sinne des § 12 des Hessischen Brand- und Ka- tastrophenschutzgesetzes stellt im Benehmen mit der zuständigen Brand- schutzaufsichtsbehörde eine Alarm- und Ausrückeordnung nach taktischen Er- fordernissen auf. Hierbei sind die Alarm- und Einsatzpläne der Landkreise für die Gewährung nachbarlicher Hilfeleistung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Hessi- schen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes zu berücksichtigen.

§ 5

Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben

- (2) Die zuständige Brandschutzaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde einer Feuerwehr überörtliche Aufgaben übertragen, wenn sie
 1. aufgrund ihrer jederzeit gewährleisteten Einsatzstärke und des Ausbildungsstandes der Feuerwehrangehörigen ständig einsatzbereit und
 2. durch ihre Ausstattung mit Einsatzmitteln in der Lage ist, die überörtlich zu erwartenden Einsatzaufgaben zu erfüllen.
- (2) Im Rahmen der Vorkehrungen für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe haben die Landkreise Bedarfs- und Entwicklungspläne im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes zu erarbeiten, in denen die Standorte und die Ausstattung von Einrichtungen und Anlagen zur Unterstützung der örtlichen Feuerwehren festgelegt werden. Die Pläne werden den Städten und Gemeinden mitgeteilt.

§ 6

Feuerwachen

Die zuständige Brandschutzaufsichtsbehörde kann im Benehmen mit der Gemeinde die Einrichtung einer ständig besetzten Feuerwache anordnen, wenn dies nach den örtlichen Gegebenheiten, wegen der Einsatzhäufigkeit oder der Gefahrenschwerpunkte geboten ist.

§ 7

Ernennungs- und Bestellungs Voraussetzungen für Feuerwehrführungskräfte

- (1) Zur Stadtbrandinspektorin oder zum Stadtbrandinspektor, zur Gemeindebrandinspektorin oder zum Gemeindebrandinspektor sowie zur Wehrführerin oder zum Wehrführer darf nur gewählt oder bestellt werden, wer die von dem für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zuständigen Ministerium bestimmte Ausbildung abgeschlossen hat. Gleiches gilt für die jeweiligen Vertretungspersonen.
- (2) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Feuerwehr mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen in Städten mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern darf nur bestellt werden, wer mindestens die Ausbildung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst abgeschlossen hat. Gleiches gilt für die jeweiligen Vertretungspersonen.
- (3) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Berufsfeuerwehr darf nur ernannt werden, wer die Ausbildung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst abgeschlossen hat. In kreisfreien Städten gilt dies auch für die jeweiligen Vertretungspersonen.
- (4) Zur Kreisbrandinspektorin oder zum Kreisbrandinspektor darf nur ernannt werden, wer mindestens die Ausbildung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst abgeschlossen hat. Die Vertretungsperson muss der Einsatzabteilung

einer Freiwilligen Feuerwehr angehören sowie die von dem für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zuständigen Ministerium bestimmte Ausbildung zur Gemeindebrandinspektorin oder zum Gemeindebrandinspektor oder zur Stadtbrandinspektorin oder zum Stadtbrandinspektor besitzen. Von dem Erfordernis des Satz 1 kann bei Vorliegen anderweitiger fachlicher Qualifikationen für dieses Amt abgesehen werden. Insoweit kann das für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zuständige Ministerium zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen anordnen.

- (5) Zur Kreisbrandmeisterin oder zum Kreisbrandmeister nach § 13 Abs. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes darf nur ernannt werden, wer der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr angehört. Aufgaben des Brandschutzaufsichtsdienstes darf nur wahrnehmen, wer die Ausbildung zur Gemeindebrandinspektorin oder zum Gemeindebrandinspektor oder zur Stadtbrandinspektorin oder zum Stadtbrandinspektor abgeschlossen hat. Die Berufung soll befristet erfolgen.
- (6) Zur Jugendfeuerwehrwartin oder zum Jugendfeuerwehrwart darf nur bestellt werden, wer der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erfolgreiche Teilnahme an einer Jugendleiterschulung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe nachweisen kann oder im Besitz der amtlichen Jugendleiter-Card ist. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart des Kreises oder der Gemeinde muss und die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart eines Ortsteils soll den Lehrgang zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer erfolgreich abgeschlossen haben.
- (7) Ämter und Funktionen nach Abs. 1, 5 und 6 können Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr befristet für die Dauer von zwei Jahren auch dann übertragen werden, wenn sie innerhalb der zwei Jahre die erforderliche Ausbildung für die neue Führungsfunktion nachholen. Über weitere Ausnahmen von den Ernennungs- oder Bestellungs Voraussetzungen entscheidet die zuständige Brandschutzaufsichtsbehörde.
- (8) Über Ausnahmen zu Abs. 2 und 3 entscheidet das für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zuständige Ministerium.

§ 8

Brandschutzdienststellen im Vorbeugenden Brandschutz

Zuständige Brandschutzdienststellen im Vorbeugenden Brandschutz sind:

1. in Gemeinden mit Berufsfeuerwehr deren Leiterin oder Leiter,
2. in Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr, soweit sie ein eigenes Bauaufsichtsamt haben, die Stadtbrandinspektorin oder der Stadtbrandinspektor oder die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr,
3. in den Landkreisen die Kreisbrandinspektorin oder der Kreisbrandinspektor.

§ 9
Übergangsbestimmungen

Die in § 7 Abs. 1 bis 6 genannten, am 1. Januar 2009 bereits ernannten oder bestellten Personen sowie deren Vertreterinnen und Vertreter verbleiben bis zum Ablauf ihrer vorgesehenen Amtszeit im Amt, auch wenn sie die Anforderungen nach § 7 nicht erfüllen.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Wiesbaden, den 17.12.2013

Der Hessische Minister des Innern und für Sport

Rhein

Anlage

Richtwerte für die kommunale Bedarfs- und Entwicklungsplanung (Grundanforderungen zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe)

Der Bedarfs- und Entwicklungsplanung für die Einsatzmittel einer Feuerwehr werden folgende Gefahrenarten und Gefährdungsstufen zugrunde gelegt:

Gefahrenart	Gefährdungsstufen
I. Brandschutz	B 1 – B 4
II. Allgemeine Hilfe:	
1. Technische Hilfe	TH 1 – TH 4
2. Atomare, biologische, chemische Gefahren	ABC 1 – ABC 3
3. Wassernotfälle	W 1 – W 3

I. Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung des Brandschutzes

Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
B 1	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe - weitgehend offene Bauweise - im Wesentlichen Wohngebäude - keine nennenswerten Gewerbebetriebe - keine baulichen Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung 	TSF oder TSF-W ¹⁾	LF 10 StLF 20/25	Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i. d. R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen: ELW 2, GW-A/S, GW-L 1/mit Zusatzbeladung 1.000 m B-Schlauchleitung
B 2	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe - überwiegend offene Bauweise (teilw. Reihenbebauung) - überwiegend Wohngebäude (Wohngebiete) - einzelne kleinere Gewerbebetriebe, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe - keine oder nur eingeschossige kleine bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung 	TSF-W oder MLF	LF 10 StLF 20/25	
B 3	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe - offene und geschlossene Bauweise - Mischnutzung - im Wesentlichen Wohngebäude - kleinere bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung - Gewerbebetriebe ohne erhöhten Gefahrstoffumgang oder mit Werkfeuerwehr 	LF 10 StLF 20/25 Hubrettungsfahrzeug ²⁾	ELW 1 LF 20 TLF 4000 GW-L Hubrettungsfahrzeug ³⁾	
B 4	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe - zum überwiegenden Teil großflächig geschlossene Bauweise - Mischnutzung u. a. mit Gewerbegebieten - große bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung - Industrie- oder Gewerbebetriebe mit erhöhtem Gefahrstoffumgang ohne Werkfeuerwehr 	ELW 1 LF 20 StLF 20/25 Hubrettungsfahrzeug ³⁾	StLF 20/25 LF 20 TLF 4000 GW-L Hubrettungsfahrzeug ³⁾	

1) Ersatzweise KLF.

2) In Schutzbereichen, die in die Gefährdungsstufen B 3 / B 4 eingruppiert sind, sind Hubrettungsfahrzeuge in der Stufe 1 nur vorzuhaltend, wenn nach Prüfung durch die Aufsichtsbehörde der 2. Rettungsweg nicht anders sichergestellt werden kann.

Grundsätzlich können im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit Hubrettungsfahrzeuge benachbarter Gemeinden berücksichtigt werden.

- 3) Es sind Hubrettungsfahrzeuge vorzuhalten, wenn sie aufgrund einer Brüstungshöhe von über 8 m notwendig und wenn sie nicht in der Stufe 1 enthalten sind.

Werden Hubrettungsfahrzeuge als Arbeitsgeräte bei der Brandbekämpfung oder bei der Technischen Hilfeleistung verwendet, ist es ausreichend, wenn diese als überörtliche Einsatzmittel nach dem Additionsprinzip in der Regel innerhalb von 30 Minuten nach der Alarmierung an der Einsatzstelle eintreffen.

In jeder Gemeinde muss ein ELW 1 vorhanden sein. Grundsätzlich können im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit ELW 1 benachbarter Gemeinden berücksichtigt werden.

Ebenso müssen Gemeinden, die über Gebäude verfügen, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, mindestens eine dreiteilige Schiebleiter vorhalten.

Im Übrigen wird auf § 4 Abs. 3 Satz 3 verwiesen, so dass Einheiten auch nachgeführt werden können.

II. Allgemeine Hilfe

1. Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung der Technischen Hilfe

Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
TH 1	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeindestraßen - kleine Handwerksbetriebe - kleine Gewerbebetriebe 	TSF oder TSF-W ¹⁾	HLF 10	Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i. d. R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen: ELW 2, RW, Hubrettungsfahrzeug zur Rettung aus Höhen und Tiefen
TH 2	<ul style="list-style-type: none"> - Kreis- und Landesstraßen - kleinere Gewerbebetriebe - größere Handwerksbetriebe 	TSF-W ²⁾ oder MLF	HLF 20	
TH 3	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesstraßen - größere Gewerbebetriebe ohne Schwerindustrie 	HLF 10	ELF 1 HLF 20 mit MaZE ³⁾	
TH 4	<ul style="list-style-type: none"> - vierspurige Bundesstraßen - zugewiesene Einsatzbereiche auf Verkehrswegen - Schwerindustrie 	ELW 1 HLF 20 ¹⁾	HLF 20 mit MaZE ³⁾ GW-L1	

¹⁾ Ersatzweise KLF.

²⁾ Mit Zusatzbeladung Stromerzeuger, Leitungsroller, Beleuchtungseinrichtung, Trennschleifmaschine, Motorzettensäge, Kombirettungsgerät.

³⁾ Ersatzweise auch LF 20 und RW 1; MaZE = Maschinelle Zugeinrichtung.

Die Festlegung, welchen Feuerwehren bestimmte Einsatzbereiche auf Verkehrswegen zugewiesen werden, erfolgt nach § 23 HBKG.

2. Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung der Hilfe bei ABC-Gefahren

Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
ABC 1	A kein genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen	TSF oder TSF-W ¹⁾	ELW 1 GW-L1 mit Ausrüstungsmodul Gefahrgut	Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i. d. R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen: ELW 2, GW-A/S, Dekon P, Messfahrzeug ⁴⁾ .
	B keine Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen			
ABC 2	C kein bedeutender Umgang mit C-Gefahrstoffen	wasserführendes Löschgruppenfahrzeug Schutzkleidung und Messgeräte Gefahrgut-gut ²⁾	ELW 1 HLF 20 GW-G Strahlenschutz-Sonderausrüstung nach Pkt. 2.2.3 der FwDV 500 ³⁾	
	A Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IA eingestuft sind			
	B Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IB eingestuft sind			
ABC 3	C Anlagen oder Betriebe vorhanden, die in geringem Umfang mit C-Gefahrstoffen umgehen. Lagerung von Gefahrstoffen	ELW 1 wasserführendes Löschgruppenfahrzeug GW-G Strahlenschutz-Sonderausrüstung nach Pkt. 2.2.3 der FwDV 500 ³⁾	HLF 20 TLF 4000	
	A Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IIA oder IIIA eingestuft sind			
	B Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IIB oder IIIB eingestuft sind			
	C Anlagen oder Betriebe vorhanden, die in mittlerem oder großem Umfang mit C-Gefahrstoffen umgehen. Chemikalienhandlungen oder -lager			

1) Ersatzweise KLF.

2) Vier Chemikalienschutzanzüge CSF Typ 1a-ET oder 1b-ET nach DIN EN 943-2, tragbares Messgerät für den Explosionsschutz, zugelassen nach DIN EN 61779-1 (VDE 0400 Teil 1), Prüfröhrchen-Messeinrichtung (Prüfröhrchen-Pumpe) mit definiertem Durchfluss nach DIN EN 1231 und auch im Bereich der Explosionsgrenzen einsetzbare Prüfröhrchen für Ammoniak, Chlor, Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Kohlenwasserstoff, Nitrose-Gase, Salzsäure, Schwefelwasserstoff, Trichlorethylen, Alkohol, Vinylchlorid, Blausäure, Phosgen und Schwefeldioxid sowie Prüfröhrchen nach örtlichen Belangen, Dosisleistungsmessgerät, geeignetes Abspermaterial.

3) Nur bei Anlagen oder Betrieben, die mit radioaktiven Stoffen umgehen und in die Gefahrengruppe IIA oder IIIA gemäß FwDV 500 eingestuft sind.

4) Strahlenspürtruppfahrzeug oder ABC-Erkundungskraftwagen.

Die Festlegung, welchen Feuerwehren bestimmte Einsatzbereiche auf Verkehrswegen zugewiesen werden, erfolgt nach § 23 HBKG.

3. Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung bei Gefahren auf Gewässern

Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 1	<ul style="list-style-type: none"> - keine nennenswerte Gewässer vorhanden - kleinere Bäche 	TSF oder TSF-W ¹⁾	LF 10	Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i. d. R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen: ELW 2, RW.
W 2	<ul style="list-style-type: none"> - größere Weiher, Badeseen - Flüsse oder Seen ohne gewerbliche Schifffahrt 	LF 10 RTB oder MZB	HLF 20	
W 3	<ul style="list-style-type: none"> - Flüsse oder Seen mit gewerblicher Schifffahrt - zugewiesene Einsatzbereiche auf Bundeswasserstraßen - Flusshäfen oder Hafenanlagen 	LF 10 MZB	HLF 20 mit MaZE ²⁾	

1) Ersatzweise KLF.

2) MaZE = Maschinelle Zugeinrichtung.

Die Festlegung, welchen Feuerwehren bestimmte Einsatzbereiche auf Verkehrswegen zugewiesen werden, erfolgt nach § 23 HBKG.

Für jeden Schutzbereich innerhalb einer Gemeinde ist eine Einordnung in die genannten Gefährdungsstufen vorzunehmen. Ein Schutzbereich ist das Gebiet, das von einem Standort einer Feuerwehr innerhalb der Regelhilfsfrist erreicht werden kann (siehe hierzu § 4). Eine Gemeinde hat mindestens einen oder auch mehrere Schutzbereiche. In der Regel orientiert sich die Festlegung der Schutzbereiche an den vorhandenen Feuerwehrstandorten. Ein Feuerwehrstandort kann dabei für die Gemarkung eines oder mehrerer Orts- oder Stadtteile zuständig sein. Maßgeblich für die Einordnung in die jeweiligen Gefährdungsstufen sind in der Regel nicht Einzelobjekte, sondern die Gesamtstruktur in einem Schutzbereich.

Die Ausrüstung der Stufe 1 der öffentlichen Feuerwehr für die jeweiligen Schutzbereiche ergibt sich aus den ermittelten Gefährdungsstufen. Dabei ist das gesamte Gemeindegebiet zu betrachten, und es müssen nicht alle Einsatzmittel in allen Schutzbereichen vorgehalten werden. Die Einsatzmittel der einzelnen Orts- und Stadtteilfeuerwehren haben sich vielmehr daran zu orientieren, ob damit am Schadensort innerhalb der Regelhilfsfrist wirksame Hilfe eingeleitet werden kann. Auf § 4 Abs. 3 Satz 3 und die Möglichkeit, weitere taktische Einheiten nachzuführen, wird verwiesen.

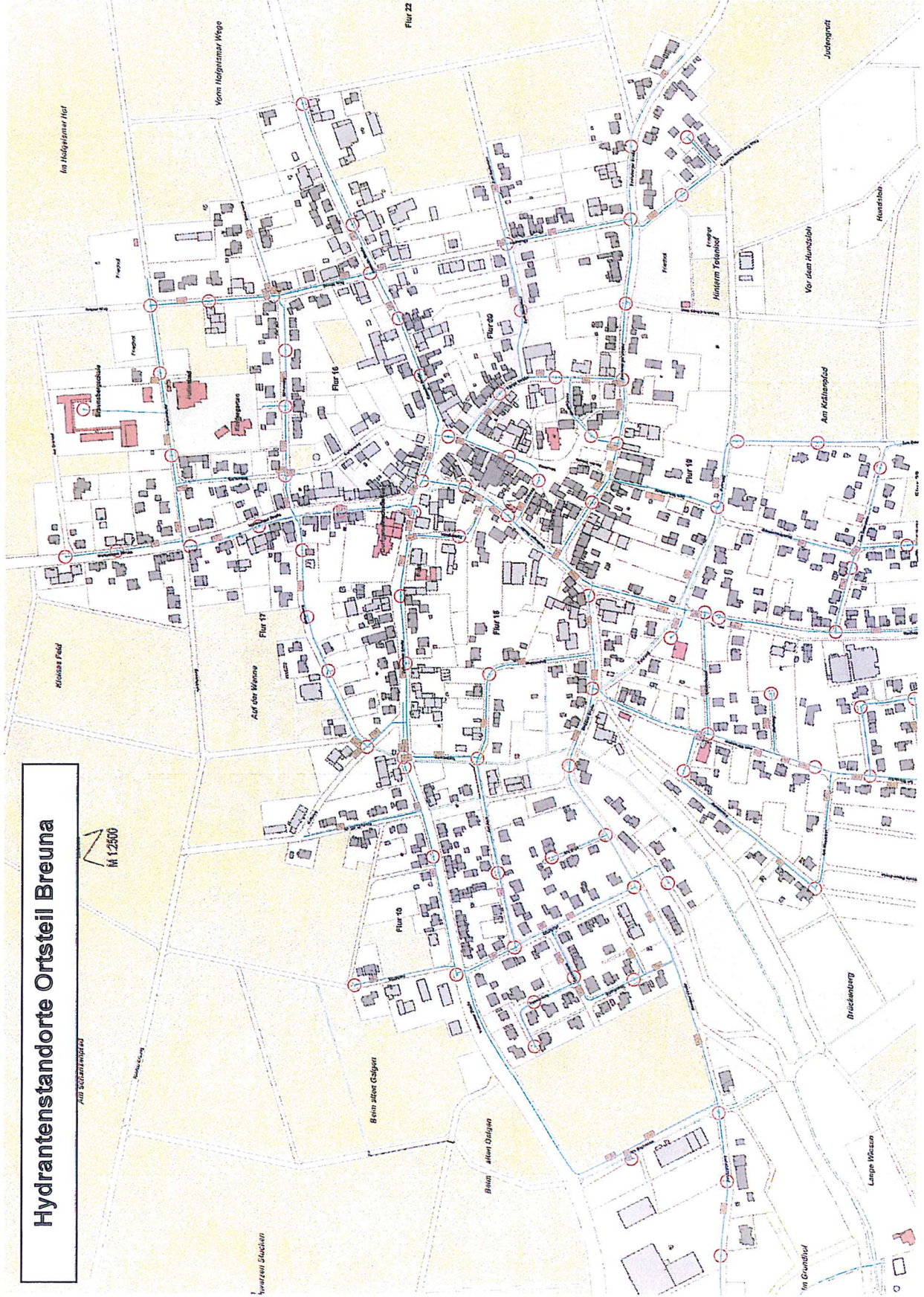
Die Ausrüstung der Stufe 1 einschließlich des dafür notwendigen Personals ist in der Regel innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort einzusetzen und hat spätestens zu Beginn der Stufe 2 den vollen Umfang zu erreichen.

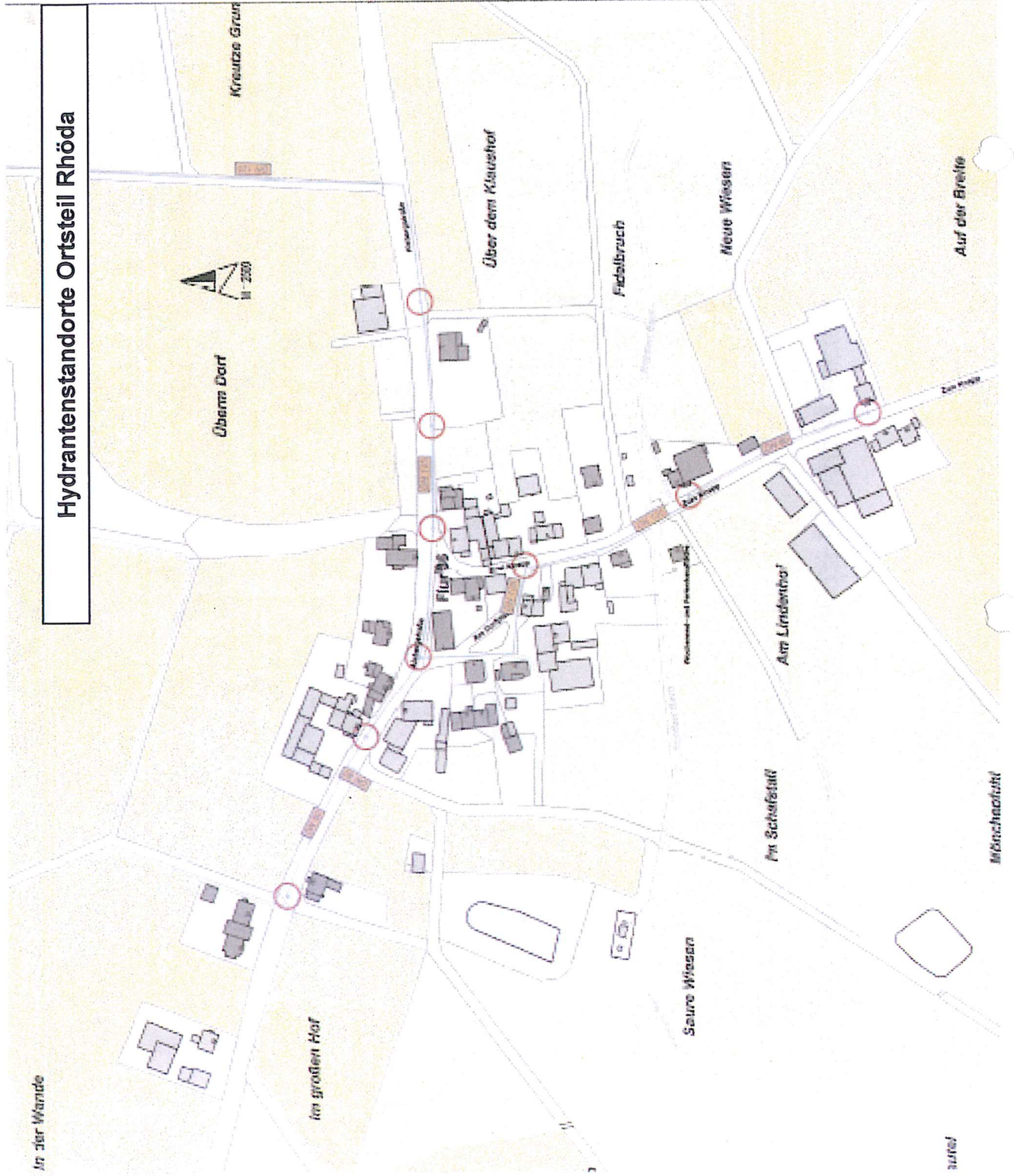
Die Ausrüstung der Stufe 1 soll jede Gemeinde selbst in vollem Umfang bereithalten, die Ausrüstung der Stufe 2 kann im Rahmen der gegenseitigen Hilfe auch durch andere Gemeinden bereithalten werden. Die Ausrüstung der Stufe 3 ist durch die Kreise und kreisfreien Städte sicherzustellen. Besondere in den Gefährdungsstufen nicht erfasste Risiken sind im Einzelfall bezüglich der erforderlichen Einsatzmittel gesondert zu berücksichtigen.

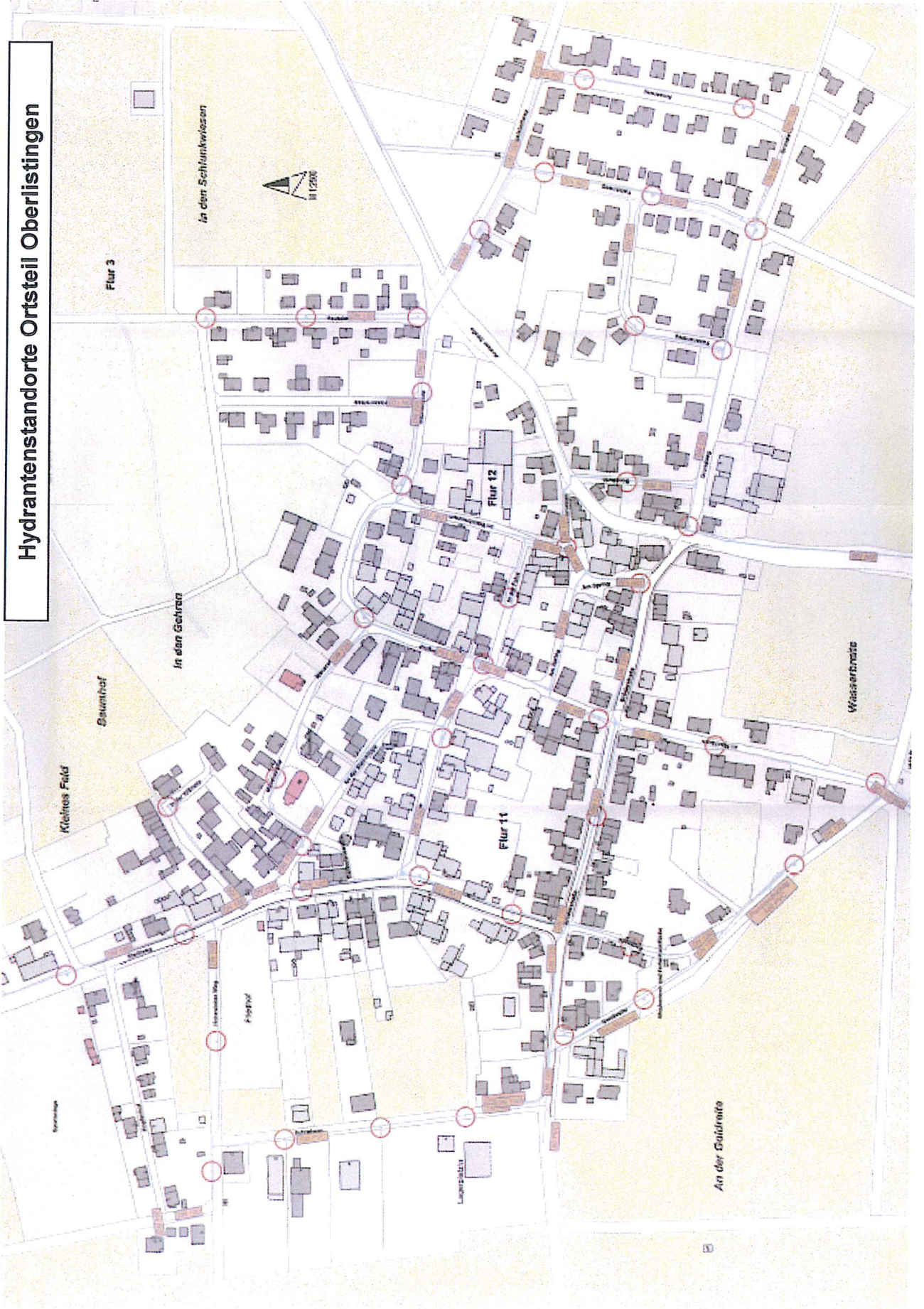
Die Ausrüstung der Stufe 2 einschließlich des dafür notwendigen Personals ist in der Regel innerhalb von 20 Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort einzusetzen und hat spätestens zu Beginn der Stufe 3 den vollen Umfang zu erreichen. Die Ausrüstung der Stufe 3 ist in der Regel innerhalb von 30 Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort einzusetzen. Dabei handelt es sich um Richtwerte, von denen in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten Abweichungen möglich sind.

Ausnahmen von den Richtwertevorgaben sind nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden zulässig.

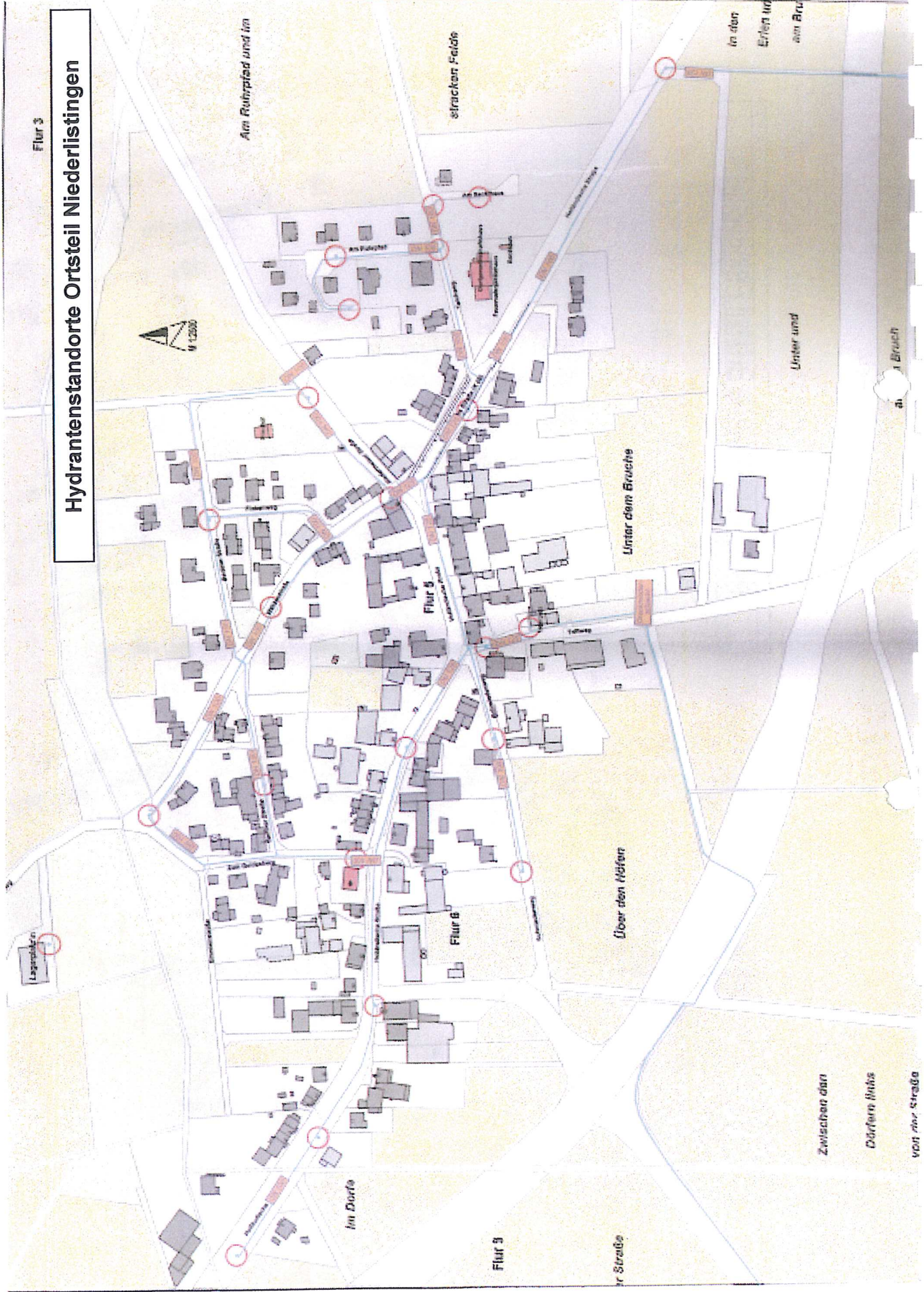
9.4 Auszüge aus den Hydrantenstandorten der Gemeinde Breuna



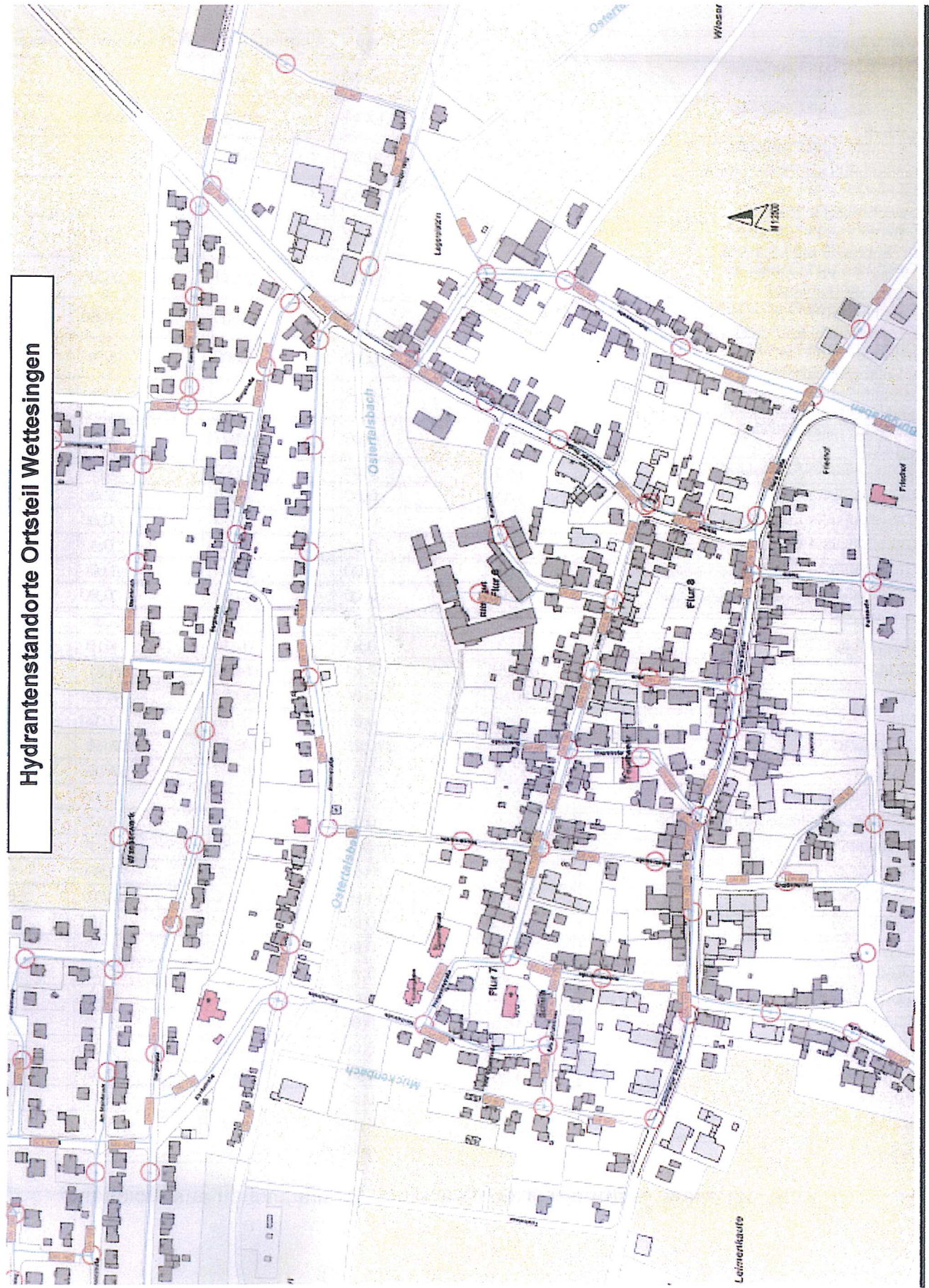




Hydrantenstandorte Ortsteil Niederlistingen



Hydrantenstandorte Ortsteil Wettesingen



9.5 Flächenbilanzierung der Gemeinde Breuna

(Angaben in ha)

Nutzungsart	Breuna	Niederlistingen	Oberlistingen	Wettesingen	Gesamt
Gebäude- und Freifläche öffentliche Zwecke	2,18	0,41	0,25	1,16	4,01
Gebäude- und Freifläche Wohnen	49,46	11,14	19,93	33,96	114,49
Gebäude- und Freifläche Handel und Dienstleistungen	1,96	0,00	0,05	0,05	2,07
Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie	16,59	0,00	1,14	0,51	18,24
Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen	1,78	1,12	2,95	6,07	11,92
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen	1,16	0,00	0,21	0,26	1,63
Gebäude- und Freifläche zu Versorgungsanlagen	1,46	0,34	0,50	0,66	2,96
Gebäude- und Freifläche zu Entsorgungsanlagen	0,98	0,00	0,00	0,19	1,16
Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	14,08	3,35	6,40	7,73	31,57
Gebäude- und Freifläche Erholung	2,06	0,00	0,07	0,33	2,46
Betriebsfläche Abbauland	0,00	0,00	0,00	0,47	0,47
Betriebsfläche Halde	0,00	0,00	1,46	2,35	3,82
Betriebsfläche Lagerplatz	0,00	0,22	1,13	0,56	1,91
Betriebsfläche Versorgungsanlage	0,45	0,00	0,03	0,42	0,89
Betriebsfläche Entsorgungsanlage	0,51	0,00	2,44	0,00	2,95
Betriebsfläche Entsorgungsanlage	0,96	0,00	0,00	0,00	0,96
Sportfläche	1,14	0,51	1,59	2,09	5,33
Grünanlage	2,91	0,91	0,16	1,10	5,08
Straße	44,65	17,21	14,62	16,37	92,84
Weg	50,48	15,84	30,23	47,42	143,97
Platz	0,28	0,00	0,16	0,04	0,49
Ackerland	731,21	280,28	526,84	896,46	2.434,78
Grünland	51,85	39,61	25,47	57,95	174,88
Gartenland	3,12	0,47	1,07	2,19	6,86
Landwirtschaftliche Betriebsfläche	0,47	0,00	0,00	0,15	0,62
Laubwald	98,12	162,82	0,33	3,12	264,40
Nadelwald	13,93	30,81	3,62	20,60	68,97
Mischwald	190,60	44,94	73,33	292,87	601,74
Gehölz	2,62	0,00	2,37	1,61	6,59
Bach	0,51	0,00	0,00	1,73	2,24
Graben	3,80	3,71	1,37	4,35	13,23
Teich, Weiher	0,28	0,00	0,28	0,09	0,65
Sumpf	0,29	0,00	0,00	0,00	0,29
Übungsgelände	0,30	0,00	0,00	0,00	0,30
Historische Anlage	0,28	0,00	0,00	0,00	0,28
Friedhof	2,01	0,38	0,55	0,73	3,67
Unland	5,03	4,10	2,45	6,69	18,28
Gesamt	1.297	618	721	1.410	4.047

Der flächenmäßig größte Anteil der Gemeinde Breuna besteht aus Ackerland